

Geschichte

der

Schützen-Gesellschaft

zu

Neustadt in Oberschlesien.



Aus Anlaß der Feier des 325 jährigen
Bestehens der Schützengesellschaft

am 16., 17. u. 18. Juli 1893

verfaßt von

O. Knauer,

Stadtssekretär.

F. Streibel,

Lehrer.



Verlag von A. Poppe in Neustadt OS.

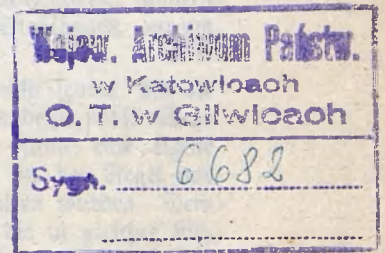
Geschichte

der

Schützen-Gesellschaft

zu

Neustadt in Oberschlesien.



Aus Anlaß der bevorstehenden Feier des 325jährigen
Bestehens der Schützengesellschaft

verfaßt

von

O. Knauer,

Stadtssekretär.

F. Streibel,

Lehrer.



76 127

Geldstücke

24 übrige Geldstücke

Neustadt im Oberharz

Hiermit wird der vorstehenden Karte des 24-jährigen
Bestandes der Schenkungsgesellschaft



F. Streibel

O. Knaus

Stadtschreiber

Zeichen



I. Zur Geschichte des Schützenwesens im allgemeinen.

Die alten Germanen feierten im Wonnemonat den Sieg des Sommers über die Herrschaft des Winters durch mannigfache Kampfspiele. Sowohl die Ritterturniere als auch die Freischießen der Bürger nehmen ihren Ursprung aus jenen germanischen Maisspielen. Bis in das 13. Jahrhundert hinein, waren die Waffenspiele der Ritter die größten Volksbelustigungen der Deutschen. Noch im Jahre 1285 wurde zu Magdeburg das Pfingstfest ganz rittermäßig durch eine Tafelrunde gefeiert; hundert Jahre später kämpften an demselben Orte die Fest-Teilnehmer nicht mehr in den Formen eines ritterlichen Turniers, sondern bereits in einem großen „Schützenhofe“. So sehr hatte sich das Antlitz der Zeit in diesen hundert Jahren verändert, daß nicht mehr die Patrizierjugend mit ihrem Reiterbrauch die Kraft des Bürgertums repräsentierte, sondern die Gemeinde der Handwerker sich als Herrin fühlte, und ihre Waffe, der Stahlbogen, errang die Preise.

An vielfachen Waffenübungen konnte es in damaliger Zeit insofern nicht fehlen, als die Stadtbewohner zum Schutze ihres Wohnortes und zur Sicherung ihres Handels selbst Wehr und Waffen zu tragen gezwungen waren. Größere Städte hatten für jede Zunft eine eigene Waffengilde (Banner, Fähnlein) und veranstalteten absonderliche Feste, welche in der Regel vor der Stadt auf einem freien Plane (Schützenanger, Zwinger, Schützenfeld) gehalten wurden. Dem Streben entsprechend, welches das Mittelalter überhaupt beherrscht, daß sich die in gleicher Beschäftigung Lebenden zu engeren Verbindungen zusammenschlossen, verbanden sich auch die Schützen, ebenso wie Gewerbsgenossen, zu abgesonderten Gilden und Verbindungen, errichteten eigene Schützenordnungen und suchten sich mancherlei Privilegien zu erwerben, wie dergleichen auch bei den verschiedenen Innungen vorkamen. Etwa seit 1300 entstanden in den deutschen Städten die Genossenschaften der Schützen mit einer Ordnung, einem Schießhaus und jährlichen Schießfesten. Bereits um 1285 wurde das Armbrustschießen in Nürnberg und Augsburg von den Bürgern fleißig geübt. 1286 ordnete der Herzog Bolko zu Schweidnitz das Armbrustschießen nach dem Vogel auf einer Stange „zu einer Bürgerlust und einem Waffenexercice“ an.

Der hl. Sebastian, welcher unter einem Hagel von Pfeilen den Märtyrertod erlitten hatte, galt als der Schützenheilige und Schirmer der Gilde, welche sich nach ihm auch wohl die Bruderschaft St. Sebastian nannte, während die Schützen selbst St. Sebastiansbrüder hießen.

Die älteste Waffe der Freischießen war der Handbogen mit Pfeil, ihn verdrängte die durch die Kreuzfahrer im 12. Jahrhundert aus dem Morgenlande nach Europa gebrachte große Armbrust mit Stahlbogen und Bolzen. Kurz nach 1400 knallt das Feuerrohr auf den Schützenfesten. Wir finden in späterer Zeit an demselben Orte oft auch mehrere Schützengilden, welche sich nach den von ihnen gebrauchten Waffen als Gesellschaft der Bogen-, Armbrust-, Musketen- und Rohrschützen unterschieden.

Verschieden wie die Waffe war das Ziel. Uralt ist der hölzerne Vogel auf der Stange. Dieser wurde sehr bald durch die bequemere Schießwand bei großen Armbrustschießen verdrängt. Lange hielten die Schlesier am ersten Ziel. Besonders in Breslau hatte das Stangenschießen reiche Ausbildung, dort wurde auch dem Schützenkönig seit 1491 ein schwerer Vogel von Silber, reich vergoldet, mit dem Stadtwappen auf der Brust, mit goldenen Ketten und goldenen Schildlein

vorgetragen. Für Armbrust und Büchse waren auch die Wandziele verschieden; für die erstere Waffe wurde ein kleines, zirkelrundes, zuweilen versilbertes Blatt, der äußerste Zirkel mit einem Kranze bemalt, an die dunkle Schießwand befestigt, und nach jedem „Kennen“ der Gesellschaft mit einem neuen vertauscht. Für die Büchsen errichtete man als Ziele Schirme, d. h. bemalte Holztafeln. Die Entfernung von den Schießständen bis zum Ziele betrug für die Armbrust 340, später 300 Fuß, für die Büchse durchschnittlich 600 bis 750 Fuß, eine sehr große Entfernung für die unvollkommenen Waffen.

Jede Schützengesellschaft wählte aus ihrer Mitte einen Hauptmann und Schützenmeister, einen Kleinodien- und Britschenmeister. Die beiden ersteren wurden jährlich durch das Los bestimmt, zum Britschenmeister gehörte Humor und Witz, der Schützenkönig verdankte seine Würde seiner Geschicklichkeit.

Diese Gilden waffenfreudiger Bürger wurden von der Stadtbehörde eifrig gefördert, welche auch die großen Freischießen ihrer Stadt vorbereiten half. Bei solchen Festen versammelten sich bisweilen in großen Städten mehrere tausend Schützen, und die Festlichkeiten dauerten 3 ja 5 Wochen lang. Für die Belustigung des von nah und fern herbeiströmenden Publikums war durch Musik, durch Vorstellungen besonders hierfür angestellter Possenreißer, durch Regelschießen, Wettlauf (namentlich alter Weiber), Klettern auf hohen Stangen, an deren Spitzen Preise befestigt waren, und durch Aufstellung des Glückstopfes (einer Art Lotterie) gesorgt. Solche Freischießen fielen in die Blütezeit des Schützenwesens, in das 16. Jahrhundert. Die bittere Frucht des 30jährigen Krieges vernichtete die großen Bruderfeste des Bürgertums. Als die Fürsten stehende Heere schufen und dieselben in die Städte legten, wurde die Wehrhaftigkeit der Bürger überflüssig. Trotzdem verlor sich durchaus nicht die Liebhaberei der Bürger an den Schießübungen, ja, einzelne Regierungen machten den Bürgern die Fortsetzung derselben zur Pflicht und bewilligten für manche Orte ansehnliche Geldspenden. In der neuesten Zeit, als in den Deutschen Bedürfnis und Sehnsucht nach einem kräftigen politischen Leben mächtig wurden, da suchte das Volk zuerst wieder in großen Festen und freier Geselligkeit das gemeinsame Band fester zu schließen. Die Freischießen und Turnfeste, in Deutschland lange versunken und vergessen, wurden wieder eingerichtet.

Im Anschluß an die gänzliche Veränderung der Bedeutung der Schützengilden hat sich neuerdings auch die innere Organisation derselben wesentlich umgestaltet. Während in früheren Zeiten in denselben der Charakter der mittelalterlichen Innungen vorherrschte, ist die Organisation der neueren Schützengesellschaften eine ganz freie, und nur zum Zwecke des öffentlichen Aufzuges ist eine militärische Ordnung mit Einteilung in Bataillons und Kompagnien und mit einem meist reichlich ausgestatteten Offizierkorps an der Spitze eingeführt. Vielfach haben die Schützenbruderschaften zum Zwecke dieses öffentlichen Aufzuges eine gleichmäßige Kleidung angenommen.

II. Geschichte der Schützengilde zu Neustadt O.S. im besonderen.

Gründung.

Die Stiftungsurkunde der hiesigen Schützengesellschaft scheint leider mit so vielen anderen Schriften während des in unserer Stadt im Jahre 1779 wütenden großen Brandes ein Raub der Flammen geworden zu sein. Die erste positive Nachricht über den Bestand der Schützen-

gilde zu Neustadt O.S. liefert uns eine noch erhaltene Schützenrechnung vom Oktober des Jahres 1597, worin es wörtlich heißt:

„Und weil der Neue König vür Räte vonnöthen, die Ihnen zur Vermehrung des Königreichs vnd zurathe helfen mögen, so seint die vorigen ihrer Pflichten erlassen. Vnd dagegen zu elthsten Schützen aufs neue verordnet, durch einen Erbar Rath Hans Otto und Hans Langer, durch den Herrn Rhönig aber, Bartel Franzke, Christoph Schirwanzky, Rhöniglicher Hoffschreiber aber verbleibet Niclas Rüdiger, der es wol werth und hierzu tauglich zu gebrauchen. Welche neben vnd sambt dem Rhönig das ganze Löbliche Rhönigreich in gutter Acht nehmen, und bey neben denselben Kleinodien von **27 Stück sambt dem Vogel in gutter veruahrung halten sollen.**“

Hieraus geht unzweifelhaft hervor, daß im Jahre 1597 das 28. Königsschießen gehalten worden war, da jeder Schützenkönig der Bruderschaft ein Kleinod, hier ein „Silberpaz“ zu verehren hatte. Demnach wäre im Jahre 1568 die hiesige Schützengilde ins Leben gerufen und 1569 das erste Königsschießen abgehalten worden.

Auch die älteste Urkunde der hiesigen Schützengesellschaft von 1594 erwähnt des bis dahin üblichen Armbrustschießens mit folgenden Worten:

„Alß vnd nachdem vor wenig abgewichenen Jahren das Land übliche Ritter-Spiel des Bogelschüßens, Welches vorhin bei der hiesigen Stadt eine lange Zeit in jährlicher Uebung gewesen und mit der eingegangenen Vogelstange gänzlich in Abfall kommen“ (c. *)

In der Schützenlade befindet sich eine Abschrift von der Stiftungsurkunde der Schützengilde zu Jägerndorf Distr.-Schl. vom 1. Mai 1568 vor. Der Besitz dieses Schriftstückes läßt vermuten, daß die Schützengesellschaften Jägerndorf und Neustadt O.S. zu einander in engeren Beziehungen standen, und daß die in demselben gegebenen Vorschriften auch hier gehandhabt worden sind.

Uebrigens hat von jeher die Neustädter Schützengesellschaft das Jahr 1568 als ihr Gründungsjahr angesehen. Diese Meinung ist auch wiederholt von dem im Jahre 1826 verstorbenen Schützenvorsteher, Salzfactor Hoeptner, ausgesprochen worden, der sich für die Geschichte seiner Schützengilde sehr interessierte, wie aus einigen seiner noch vorhandenen Aufsätze hervorgeht.

Die Schießstätte.

Die ersten Schießübungen wurden unter freiem Himmel gehalten. Der Schießplatz, auch schlechtweg „Vogelstange“ genannt, lag in der Nähe des Ober-Kretschams, jenseits der Oberbrücke und der Brudnif. Als im Jahre 1594 das BüchSENSchießen eingeführt wurde, baute der Magistrat unter dem sogenannten alten Schießhausberge ein „Schützen-Häuhl“ und übergab dasselbe der Gilde. Der Fischer, der zugleich Zieler war, erhielt darin seine Wohnung. Im Jahre 1707 war das Schießhaus baufällig geworden. Um das Gebäude wieder in stand setzen zu können, wandte sich die Bürgerschaft an den Magistrat, und, als dieser großer Bauten wegen keine Unterstützung zu bewilligen vermochte, an die königliche Kammer um einen Beischuß durch Erlassung des Schutzgeldes (100 Thlr.) welches die Stadt dem Kaiser entrichtete. Um die Bürgerschaft zu weiteren Uebungen und militärischer Ausbildung anzuregen, schenkte die Kammer 50 Thlr., wofür unterm 23. November der Magistrat dankte. Das hölzerne Schießhaus wurde wieder aufgerichtet und 1764 machte der Senator und Kämmerer Schaaf als Schützenkönig den Vorschlag, des guten Nutzens wegen den Schießhausgarten mit Obstbäumen zu bepflanzen. Noch im Herbst desselben Jahres wurde damit der Anfang gemacht und in zwei Reihen 34 Aepfel- und Birnbäume gesetzt, im nächsten Jahre kamen noch 40 Aepfel- und 30 Kirschbäume hinzu. Die Grenzscheide vom Turme herunter bis an das Wasser legte man mit Latten und einer grünen Hecke an, desgleichen vom Schießtande an am Wasser entlang. Da aber viele Bäume eingingen, setzte man 1766 wieder 81 Pflaumen- und Kirschbäume, während die 2 Laubhütten mit Linden und Buchen

*) Vgl. Beilage 1.

bepflanzt wurden. Dieser Sache hatte sich vornehmlich der Schützenälteste Hœptner, der Schützen-Lieutenant und Schützenreiber Harßing gewidmet; letzterer legte unterhalb des Schlosses auch eine Baumschule an. So stand das Schießhaus bis zum Jahre 1795. Als es einzustürzen drohte, wurde die 2. Etage abgerissen. Der Mangel an den nötigen Mitteln verschob den Wiederaufbau auf einige Jahre. Man begnügte sich damit, das Haus mit einem Schleppdache zu versehen. Da die Schützenkasse nur einen Vorrath von 100 Thlr. aufweisen konnte, bat man am 3. Mai 1796 durch den Magistrat die Breslauer Kammer um eine Beihilfe aus dem öffentlichen Baufonds. Leider erfolgte unterm 11. Juli die Antwort: „Wenn die Bürgerchaft den Bau, dessen Nothwendigkeit die Kammer nicht einsehe, wünsche, solle sie ihn aus eigenen Mitteln bewerkstelligen, da zu landesherrlicher Beihilfe keine Fonds vorhanden seien.“ Die Schützenbruderschaft besaß dazumal 20 Pfund Silber an dem Königs-Ornate. Obgleich man die Kleinodien sehr gut hätte verwerten können, nahm man doch von dem anfangs beschlossenen Verkauf derselben Abstand und einigte sich dahin, aus eigenen Mitteln den Bau zu beginnen. Zu dem Bestande der Schützenkasse ließ sich die Gilde aus der hiesigen Hospitalkasse 100 Thlr., nahm dazu das Prämium von 50 Thlr. aus der Kammerei.¹⁾ Mit dieser Summe von 250 Thlr. wurde der Aufbau des Schießhauses unter der Direktion des Senators und 2. Schützen-Kommissarii Schulz energisch in Angriff genommen, sodaß am 25. Juni 1797 bereits das erste Königs-schießen abgehalten werden konnte. Bei Einführung des alten Schützenkönigs, des Gürtlermeisters Johann Bojsek, überreichten zwei weißgekleidete Mädchen dem Senator Schulz ein Gedicht, während die gesamte Bruderschaft „unter Pauken- und Trompetenschall und Abfeuerung der Kanonen“ auf sein Wohlergehen trank. Darauf wurde der Schützenälteste Hagel zum neuen Schützen-Könige ernannt.²⁾

Bei der nach dem Königs-schießen abgehaltenen Schützenrechnung wurde beschlossen, daß zur Tilgung zur Schuld die Kammerei für das von ihr zum Schießhausbau im Bürgerpreise gelieferte Material, als 8 Riegel, 40 Sparren, 26 Mille Mauerziegeln und 10 Mille Dachziegeln die jährliche Schützenprämie von 50 Thlr. zurückbehalten könne. Der Bauinspektor, Senator Schulz, wandte sich zum 2. Male mit einem Bittgesuche an die Königl. Kammer, und die Befürwortung durch den Kriegs- und Steuer-Rat Schüler hatte den Erfolg, daß die Forderung der Kammereikasse an die Schützengilde aufgehoben wurde.

Der Maurergeselle Franz Hein kaufte in der Obervorstadt das Haus Nr. 1, rückte den Zaun gegen das Schützenhaus und dann mit dem Garten bis an die Schießstätte. Um die Gefahren zu beseitigen, kaufte der Schützen-Vorsteher Hœptner das baufällige Hein'sche Haus zum Abbruch. Die Nummer wurde auf das neu zu erbauende Schützenhaus übertragen, so daß dieses 2 Nummern erhielt und alle Lasten übernahm.

Als die Anzahl der Mitglieder der Schützengesellschaft sich bedeutend erhöhte, fand man das Schützenhaus zu klein, und allgemein wurde der Wunsch ausgesprochen, dasselbe zu vergrößern. Die Art und Weise, diese Idee zu realisieren, überließ die Gilde dem damaligen Vorsteher, Salz-Faktor Hœptner, und bevollmächtigte denselben, zu diesem Behufe Kapitalien aufzunehmen. Am 31. August 1811 versammelten sich die Schützenbrüder, um den Geburtstag des Königs Friedrich Wilhelm IV. mit einem frohen Mahle zu feiern. Nach Durchsicht der Schützenrechnung, die übrigens in diesem Jahre ein Deficit von 109 Thlr. 5 Sgr. ergab, legte der Vorsteher Hœptner

¹⁾ In den Jahren 1795, 96 und 97 unterblieb des Baues wegen das übliche Schützenessen aus Sparamkeitsrückichten.

²⁾ In der Schießhalle des jetzigen Schießhauses ist noch die Königs-scheibe von 1797 aufbewahrt, welche auf diese Begebenheit Bezug nimmt. Wir sehen den Schützenkönig Hagel abgebildet, im Hintergrunde steht das renovierte Schießhaus. Die Umschrift der Scheibe lautet: „O werthe Bruderschaft Du zeigst mir lauter Hönig Wähst mich zum Schützenvater und jetzt zum König.“ Franz Hagel, Gewordener Schützenkönig 1797.

den Plan zur Erweiterung des Schießhauses vor, mit welchem sich die Versammlung voll und ganz einverstanden erklärte. Das Anerbieten des Hoeptner, den Vorschuß aus eigenen Mitteln zu gewähren, wurde mit dem Versprechen dankbar angenommen, sowohl für dieses, als auch anderweitig aufzunehmendes Kapital nebst Zinsen mit dem Grunde Sicherheit zu stellen. Schon im folgenden Jahre stand ein geräumiges Schießhaus als Wohnhaus aufgeführt da und kostete ohne die Unterstützung der Stadt 2000 Thlr. — Am 13. Mai 1814 erstand die Gilde von der Maurerwitwe Anna Marie Heyn, geb. Wagner, Haus und Garten Nr. 1 und den Bleichflecken Nr. 1 vor der Obervorstadt für den Preis von 228 Reichsthalern und 17 Silbergroschen.

Nach 40 Jahren befand sich das Schießhaus abermals in baufälligem Zustande und entsprach sowohl in seiner Lage mitten in der Stadt, als auch in seinen inneren Einrichtungen nicht mehr den Anforderungen der Zeit. Schon längst war es ein Bedürfnis der Schützen-Gesellschaft, an einem gelegeneren Orte ein größeres Schießhaus zu besitzen, wo auch während der verschiedenen Schießübungen nicht allein ihre Frauen und Kinder, sondern auch andere Einwohner sich aufhalten und vergnügen könnten. Als Bauplatz hatte sich die Gilde die Parzelle 38 im sogenannten großen Stadtfelde an der Hemmersdorfer Straße, dem Heilbrunnen gegenüber, aussersehen. Das Ackerstück, 62 Ruten lang und $17\frac{1}{2}$ Ruten breit, war zu dem Projekte sehr geeignet. Am 27. September 1853 trat die Schützengesellschaft mit der Bitte vor den Magistrat, den 6 Morgen umfassenden Bauplatz für einen billigen Kaufpreis zu überlassen. „In Betracht, daß der Neubau resp. die Verlegung des Schießhauses höchst wünschenswerth erschien, mit Rücksicht darauf, daß der projectirte Bau eine Zierde unserer Stadt und namentlich der Promenade sein würde, in Erwägung, daß viele hiesige Einwohner, statt über die Landesgrenze zu gehen, sich dann im Garten des neuen Schießhauses restaurieren würden, endlich in Berücksichtigung, daß die Käufer Mitbürger sind“, beschloß der Magistrat, den Morgen für 60 Thlr. zu überlassen. Die Stadtverordneten aber hielten als Kaufpreis für 1 Morgen die Summe von 80 Thlr. fest. Am 4. März 1854 erklärte sich die Königl. Regierung mit dem freihändigen Verkaufe von 6 Morgen städtischem Acker an die hiesige Schützengilde für den Preis von 480 Thlr. einverstanden und am 20. Oktober wurde der Kaufvertrag mit der Kommune abgeschlossen, nachdem schon am 12. Mai desselben Jahres das alte Schießhaus an den Webermeister Robert Ehler für 2100 Thlr. verkauft worden war. Bereits unterm 3. Oktober war von der Polizei-Verwaltung die Erlaubnis erteilt worden, bei dem neu zu erbauenden Schießhause in der Richtung von Osten nach Westen in einer Länge von 600 Fuß eine Schußlinie mit der Bedingung anzulegen, daß, da das Terrain ansteigt, der Fußboden nach der Brellmauer zu 3–10 Fuß ausgegraben und zu beiden Seiten mit einem wenigstens 5 Fuß hohen Erddamme in der ganzen Länge umgeben werden muß. Ebenso sollte 6 Fuß von der Grenze der daranstößenden Pfarrwidmutsäcker entfernt die Brellmauer zu beiden Seiten mit Fangmauern in einer Höhe von 15 Fuß und diese von 3 Seiten durch mindestens 8 Fuß hohen Erdfegeln geschützt werden. Am 18. August 1855 erhielt das neue Schießhaus die kirchliche Weihe und am Tage darauf wurden die ersten Schießübungen abgehalten. *) Es enthält ein Kellergeschoß und 2 Stockwerke. Eine Kolonnade gewährt dem Publikum Schutz und Bequemlichkeit. Der Bau ist vom Maurermeister Franke aufgeführt und kostet die Schützengesellschaft 4572 Thlr., wovon die Schuld an die Kammereikasse sich allein auf 3125 Thlr. belief. 1881 wurde der Schießgraben mit Linden bepflanzt. Der gegenwärtige Schießhauspächter Hofe hat auch das der Gilde gehörige und zu beiden Seiten des Schießgrabens liegende Feld gepachtet.

*) Zum Andenken an die Eröffnung des Schießhauses haben die Klempner Duednau (Vater und Sohn) mit kunstgeübter Hand eine Scheibe von Blech verfertigt, welche in getriebener Arbeit die Schützenemblem zeigt.

Die Schießübungen.

Während bei benachbarten Schützengilden, z. B. der Jägerndorfer, bereits in der Mitte des 16. Jahrhunderts das Büchschenschießen üblich war, begnügte man sich in Neustadt bis kurz vor 1594 mit der Armbrust allein. Durch eine in diesem Jahre vom Magistrat der Gilde verliehenen neuen Schützenordnung wurde das Büchschenschießen endgültig eingeführt*). In diesen ältesten Innungsartikeln wird in der Einleitung ausgesprochen, daß das übliche Ritterspiel des Vogelschießens lange Zeit hindurch gepflegt worden, jetzt aber durch den Wegfall der „Vogelstange“ eingegangen sei. Da die gegenwärtige Zeit eine tüchtige Uebung im Büchschenschießen erheische, so beschließe der Magistrat mit Einwilligung der Kommune, statt des bisherigen Vogelschießens ein anderes Ritterspiel, nämlich das Büchschenschießen nach der Zielscheibe, zu errichten.

Die ältesten Schießübungen sind das **Königs-** und **Herrengabenschießen**.

Am Pfingstdienstage nahm das **Königsschießen** seinen Anfang. Zuerst begann der König, dann schob „von wegen des Kayserlichen Schloßambtes“ der Bürgermeister, an dritter Stelle „wegen Gemeiner Stadt“ der Rat. Die übrigen Schützen losten um die Reihenfolge.

Wer von den Ratspersonen oder sonst von den „althen Leuten“ selbst nicht schießen wollte; konnte sich vertreten lassen, und der Schuß galt ebensoviel, als hätte er ihn selbst gethan. Wer den besten Schuß erzielte, wurde öffentlich als König angenommen und ausgerufen. Auch fremde Schützen durften sich am Königsschießen betheiligen. Wurde ein solcher König, so genoß er zwar dasselbe Recht wie ein einheimischer, mußte jedoch den „Königl. Ornat bey den Elytsten Schützen in Verwahrung lassen.“ In der Folgezeit ereignete es sich, daß jemand durch einen Vertreter die Königswürde erlangte und sich mit der vorgeschriebenen Feierlichkeit in sein Haus begleiten ließ. Ein Protokoll von 1732 bestimmt, daß diese Ehre nur demjenigen Könige widerfahren dürfe, welcher seine Würde selbst sich erschossen hat. Wer sich als König proklamieren ließ, war verpflichtet, seinem Vertreter, der für ihn die Würde erlangt hatte, 10 Thlr. schles. zu zahlen und alle Unkosten zu bestreiten.

Nachdem in den darauffolgenden 2 schlesischen Kriegen das Königsschießen geruht hatte, wurde 1746 ein großes Königsschießen gefeiert. Die meisten Gewehre sind in den unruhigen Zeiten abgeliefert worden; deshalb war es gestattet, auch aus einem entlehnten Rohre zu schießen. Wer wegen Krankheit oder aus einer anderen Ursache nicht mitschießen konnte, durfte sich einen Vertreter halten, der jedoch durch das Los dazu bestimmt wurde und einer fremden Büchse sich bedienen mußte.

Einige nähere Bestimmungen über das Königsschießen erfahren wir aus dem Jahre 1769. Es sind neun Schüsse mit 26 Groschen zu erlegen. Die ersten zwei Tage werden sechs Schuß auf die Königscheibe abgegeben, den 3. Tag steht es jedem frei, zu seinen drei Schuß noch einige hinzuzulegen. Auch darf er sich irgend eine Büchse, die ihm gefällt, wählen.

Will jemand nicht König werden, so darf er zwar mitschießen, kann jedoch auch die Ritterwürde nicht erlangen. Wer nicht Bürger ist, darf nicht König werden.

Von 1810 ab nahm das Königsschießen **Pfingstmontag** seinen Anfang und endete den Donnerstag darauf. Die Königslage betrug in diesem Jahre 2 Reichsthaler. Dafür waren jedem 16 Schüsse gestattet, und zwar Montags 3 Schuß um den König, Dienstags 9 Schuß um den Ritter und Sonntags die letzten 4 Schuß um das Freibeste. Betheilte sich ein Fremder am Königsschießen, so zahlte er ebenfalls eine Lage von 2 Thlr., war aber verpflichtet, sich gegen Einzahlung in die Schützen-Matrikel einschreiben zu lassen und 9 „Herrengaben“, jede mit 4 Silbergr. zu entrichten.

*) Siehe Beilage 1.

Der „Praeses“ war von der Königsloge befreit, ebenso der Schützenkönig; der Schützenvorsteher und Hauptmann zahlten die Hälfte.

Schützenkönig konnte nur ein Adlicher, ein Magistratsmitglied oder eine Person aus der Bürgerschaft werden, welche das Bürgerrecht erlangt hatte. Der Stadtpfarrer oder dessen Administrator konnte ebenfalls die Königswürde erlangen. Das Königsschießen wurde aus freier Hand gehalten. Nachdem die Schützenkönige, der neue und alte, der Magistrat, Schützen-Vorsteher und die Offiziere angefangen hatten, folgten sämtliche anderen Schützen. So die Bestimmungen über das Königsschießen bis zum Jahre 1843. Von da an bis auf unsere Tage sind die Vorschriften über diese Hauptschießübung nicht wesentlich geändert worden und finden wir das Nähere in dem in der Beilage abgedruckten Schießreglement.

Der **Ritterschuß** wird das erste Mal im Jahre 1733 erwähnt. Wer am Tage nach dem Königsschießen den besten Schuß erzielte, war Ritter und erhielt den besten von den an diesem Tage ausgesetzten Gewinnen. Bis 1810 gab es nur 1 Ritterwürde. Nachdem die ersten drei Schuß um den König abgegeben waren, folgten 9 Schuß um den Ritter. Von 1843 ab sind 10 Schüsse nach den 4 Schüssen um die Königswürde auf die Würde des 1. Ritters bestimmt, und müssen dieselben ebenfalls freihändig abgegeben werden. Erst nach 1810 wird um die Würde des **2. Ritters**, und zwar aufgelegt geschossen.

Das Schießen um das sogenannte „**Freibeste**“ kommt 1734 das erste Mal unter dem Namen „Königs-Freischießen“ vor. Man schoß um Gewinne; nur dem Könige war es gestattet, freihändig oder aufgelegt zu schießen. Wer von den Schützen des Gewinnes nicht verlustig gehen wollte, mußte sich legitimieren können, daß er aus seinem eigenen Rohre geschossen hatte. Jeder Teilnehmer legte für 4 Schuß 8 Sgr., und war eine Vertretung ausgeschlossen. 1810 trat bei diesem Schießen insofern eine Aenderung ein, als nicht mehr der beste Schuß den Gewinn erzielte, vielmehr jeder auf je 2 Schüsse je einen Gewinn erhielt. 1843 war für den besten Schuß ein Dukaten, von 1871 ab für denjenigen, der noch keine Prämie erhalten hatte, ein Gewinn von 6 Mk. ausgesetzt. Unterm 17. März 1872 ist durch Beschluß einer Generalversammlung festgestellt worden, daß statt der ausgesetzten 6 Mk. eine Medaille verabreicht wird.

Das **Herrengabenschießen** ist so alt als das Königsschießen. Es wird auch schon in den ältesten Innungsartikeln von 1594 erwähnt. Den Namen hat diese Uebung wohl daher, weil sie von Rathsherren durch Aussetzen eines Geldgewinnes gegründet worden ist. Das Herrengabenschießen wurde unmittelbar an das Königsschießen angeschlossen und durch alle Sonn- und Feiertage bis Michaeli fortgesetzt. Ursprünglich gab es 15 Herrengabenschießen, und da im Ganzen für diese Uebung 6 Reichsth. ausgesetzt waren, erhielt der jedesmalige Gewinner einen Preis von 12 Groschen. Erst 1714 erfahren wir, daß jeder Beteiligte eine Auflage von 2 Sgr., und zwar nur am Himmelfahrtstage, erlegte. Wer sich nicht mindestens an 9 Herrengabenschießen im Jahre beteiligte, zahlte für das jedesmalige Aussetzen anfangs 2 Sgr., von 1751 ab 7 Sgr. Strafe, später ging derselbe der Herrengaben gänzlich verlustig. Von 1810 ab gab es 18 Herrengabenschießen, und wurde dazu das von hiesiger Kämmererei bewilligte Prämium von 18 Thlr. bewilligt. Ein jeder Schütze war verpflichtet, an 9 solchen Schießen teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen. Wer diese Zahl nicht erreichte, zahlte für jedes versäumte Schießen 4 Sgr. in die Kasse, im andern Falle er von der Schützenliste gestrichen wurde. Die Ehrengäste, welche am Herrengabenschießen nicht teilgenommen hatten, aber später um die Erlangung der Königswürde mit-schießen wollten, mußten die Königsloge um 20 Sgr. erhöhen. Der König zahlte bei allen 18 Herrengaben keine Lage, der Schützenvorsteher und der Hauptmann nur die Hälfte.

Für die Lage von 4 Sgr. gab jeder 4 Schüsse ab, und zwar 3 Schüsse auf die erste Scheibe, wobei auf den besten Schuß eine Citrone kam, den 4. Schuß aber auf die 2. Scheibe; hier erhielt der beste Schuß die Herrengabe. Wer die 1. Scheibe zwei Mal fehlte, konnte der Herrengabe nicht theilhaftig werden. Dieses Schießen begann um 1 Uhr und war vorher durch

ausgehängte Tafeln in den Kirchgassen bekannt gegeben worden. Waren weniger als zehn Schützen im Schießstande anwesend, fiel das Schießen aus. Wer erst nach dem 2. Schuß eintraf, durfte nicht mitschießen.

Die Herrengabe bestand in einer zinnernen Schüssel oder einem Reichsthaler. Kein Schütze konnte mehr als eine Herrengabe durch das Jahr erlangen, jeder, der dieselbe erhielt, zahlte 4 Sgr. an den Zieler und 2 Sgr. in die Kasse, wenn der Preis in Form einer zinnernen Schüssel ausgegeben wurde. Später wurden die Bestimmungen dahin abgeändert, daß die Herrengabe aus einem Gewinne von 20 Sgr. und seit 1871 aus einem silbernen Kaffeelöffel von demselben Werte bestand. Jedes Mitglied mußte mindestens an 10 dieser Schießen teilnehmen, widrigenfalls es für jedes versäumte Schießen 3 Sgr. zur Kasse nachzuzahlen hatte. Die Lage von 5 und später 4 Schuß kostete 50 bezw. 30 Pfennige. Es wurden von 1843 an im ganzen 15 Herrengabenschießen abgehalten. Wegen der jetzigen Bestimmungen über das Herrengabenschießen wird auf das unter den Beilagen befindliche Schießreglement Bezug genommen.

Wie schon erwähnt, wurde in früherer Zeit bis 1714 ein Lagedgeld von 2 Sgr. beim Herrengabenschießen am Tage **Christi Himmelfahrt** erhoben. Es scheint aber, als ob die Schützen die 2 Groschen ungern vermiften. Denn ein in diesem Jahre bei der Schützenrechnung abgefaßtes Protokoll sagt:

„Zu Einer ergözzlichkeith, Undt womit diese Jährl. aufflage (Von der Perßon 2 jgr. am Tage Christi Himmelfahrt) Vmb desto williger undt Trehherziger Zusammengetragen werden möchte: Alß hat ein Vöbl. Collegium der Hh. Etlhyten Resolviret daß Künftig hin Von diesen coacetis Eben an abbenemthten Tag Jährl. ein silberner Vöffel: 3 Loth 10 Löthigen silbers aus der lade frey Verschossen und außgesetzt werden Sohl. Mit diesen außdrücklichen Vor Behalt, daß solchen frey Bestens, Keiner so nicht in die Lade contribuiret Participiren od. genießen könne, den es gar Billich Qui non Sentit onus, Sentiat nec commode. *)“

Das sogenannte „**Himmelfahrtsschießen**“ hat sich also aus dem Herrengabenschießen heraus entwickelt. Von 1810 ab wurde ein Lagedgeld von 3 Silbergroschen erhoben. Da in dieser Zeit das Silber zu hoch im Preise stand, wurde nicht der übliche Vöffel als Gewinn ausgesetzt, sondern der beste Schuß erhielt 3 Reichsthaler. Seit 1848 zahlte jeder Schütze bei diesem freihändigen Schießen 6 Sgr. für vier Schuß, und mußte jeder diesen Betrag legen, ob er schoß oder nicht, weil diese Uebung zu den Hauptschießen gehörte, welche einen Erlaß der festgesetzten Beträge ausschlossen. Der Gewinner erhielt einen 4 Lot schweren Vöffel von zwölf-lötigem Silber im Werte von 8 Mark.

Vertretung durchs Los war zulässig. Ein Gast durfte zwar gegen Erlegung von 6 Sgr. an diesem Schießen teilnehmen, jedoch niemals den ausgesetzten Vöffel, sondern nur einen Geldgewinn erhalten. — Diese Bestimmungen gelten noch heute.

Das Höpftner'sche Vöffel-Schießen. Aus dem Jahre 1827 stammen die Schießen um die aus dem Legate des ehemaligen Schützenvorstehers Paul Höpftner anzuschaffenden beiden Vöffel, wobei die Anordnungen des Testators genau zu befolgen sind. Nur derjenige darf sich an diesem Schießen, das übrigens zu den Hauptschießen gezählt wird und als solches freihändig zu halten ist, beteiligen, welcher der Gilde angehört und der festgesetzten hl. Messe beigewohnt hat. Eine Vertretung ist also ausgeschlossen. Die Vöffel werden im Preise von 9 Mk. angekauft. Ein Gast kann nur einen Geldgewinn erhalten. Jeder Theilnehmer bezahlt für eine Lage von 10 Schuß 10 Sgr., jeder Schuß darüber hinaus kostet 1 Sgr. Das erste Schießen geschieht aufgelegt, das zweite freihändig. Der Gewinner des Vöffels erhält auch den auf seinen Schuß fallenden Geldgewinn.

*) Wer die Lasten nicht tragen will, soll auch keinen Genuß haben.

Neueren Ursprungs ist das **Medaillen-Schießen**. Es fand schon vor 1843 stets am Geburtstage des Königs statt. Anfangs erfolgte dieses Schießen nur freihändig, weil die dadurch zu erringende Auszeichnung als Lohn für einen geübten Schützen gelten sollte, weshalb auch die Medaille durch Vertretung nicht erworben werden konnte. Eine Lage von zehn Schuß kostete 10 Sgr., wer mehr Schüsse abgeben wollte, zahlte für jeden weiteren 1 Sgr. Der beste Schuß erhielt eine goldene Medaille im Werthe von 8 Thlr. Seit 1871 werden 2 Medaillen als Preise ausgesetzt, und um die erste freihändig, die andere aufgelegt geschossen. Seit zehn Jahren wird um 3 Medaillen geschossen und enthält das beigegebene Schießreglement die jetzt geltenden Vorschriften.

Was **allgemeine Bestimmungen über die Schießübungen** anbetrifft, so ist zu allen Zeiten auf Vorsicht bei Handhabung des Gewehres und Verhütung von Unglücksfällen gesehen worden. Zu Ende des 16. und bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts hinein wurden Verträge gegen solche Regeln scharf geahndet. Wer in den Schießstand trat und kein Schwämmlein oder keinen Stein mitbrachte oder kein Pulver aufschüttete, oder vor dem Abdrücken das Pfännlein nicht wegrückte, erhielt vom Britischenmeister 3 Schläge. Wer an drei Sonntagen den Schirm (Zielscheibe) oder den gemalten Mann nicht traf, wurde mit großer und kleiner Peitsche geschlagen.

Schon früh beobachtete man eine gewisse Reihenfolge beim Schießen. Bei 6 Heller Strafe durften nicht mehr als vier Schützen in den Stand treten, wie sie der Ordnung nach auf der Tafel standen. Trat jemand ungerufen herein, so zahlte er 1 Sgr. Strafe. Sollte ein Schütze für mehrere Ratsherren oder andere hohe Gäste schießen, so durfte er nur für 1 Person die Schütze annehmen. Wer für andere aus seinem Rohre schoß, zahlte 8, später 15 Sgr., dann 1 Thlr. Strafe. Es war jedoch gestattet, jeden Schuß aus einem anderen Gewehre abzugeben. Derjenige, für den geschossen wurde, mußte im Schießhause selbst anwesend sein. Nur der König genoß die Freiheit, in seiner Abwesenheit einen anderen Schützen aus seinem Rohre schießen zu lassen.

Verlagte das Gewehr zwei Mal, so stand es dem Schützen frei, aus dem Stande zu gehen, den Lauf in die Höhe haltend, die Büchse in Ordnung zu bringen und dann so lange zu warten, bis die Reihe wieder an ihn kam. Beim Verlagten des dritten Schusses war derselbe verloren. Ging das Gewehr im Stande vor der Zeit los, so wurde dieser Schuß als gültig angesehen. Bei keinem Schießen durfte ein Probierschuß abgegeben werden. Bei Strafe von 10 Silbergroschen und Verlust seines Schusses durfte kein Schütze zur aufgestellten Scheibe gehen, außer er war vom Vorsteher abgesandt. Wurde ein Zweifel in des Zieler's Meinung gesetzt, so stand es dem betreffenden Schützen frei, beim Vorsteher sich eine Deputation auszubitten, welche den Schuß in Augenschein nahm, wofür jedoch 3 Sgr. zur Kasse gezahlt werden mußten. Entstanden wegen des besten oder nächstbesten Schusses Streitigkeiten, so waren 6 unparteiische Schützen zu wählen, welche den Schuß auf Pflicht und Gewissen untersuchten.

Seit 1810 bestand für das Königs- und Herrengabenschießen die eigenthümliche Vorschrift, daß jeder Schütze nur zu dem bezeichneten Eingange in den Stand treten, nach abgegebenem Schusse den Hahn in Ruhe setzen, die Fahne anrühren, die vorhandene Citrone*) so lange behalten mußte, bis der Nachfolger sie abforderte, und dann zum bezeichneten Ausgange sich zu entfernen hatte. 1843 wurden einige dieser vorstehenden Bestimmungen geändert, und mehrere neue, den Zieler betreffend, hinzugefügt. Der Zieler, sowie der Schützenreiber, mußten zur Vermeidung jedes Zerwehens und der daraus entstehenden Streitigkeiten sorgfältig überwacht werden, zu welchem Zwecke bei den Hauptschießen, außer den Herrengaben, dem Schreiber ein

*) Dieser Brauch stammt von dem an manchen Orten früher üblichen „Pomeranzenschießen“. Wer bei dieser Übung den besten Schuß erzielte, dem wurde auf einem zinnernen Teller eine Pomeranze samt einem Glase Wein gereicht. Der schlechteste Schütze erhielt zum Spott einen Quarkkäse in einem Kesselfranz auf hölzernem Teller.

Schütze zur Seite gegeben wurde, welcher auf den richtigen Vermerk aller gethanen Schüsse und der angezeigten Zirkel zu wachen hatte. Der Vorsteher ernannte diesen Aufseher und letzterer mußte nach einer Stunde wieder durch einen anderen Schützen abgelöst werden, wenn er nicht früher einen Stellvertreter fand. Der Beauftragte war für jedes vorkommende Versehen verantwortlich. Ebenso erwähnte der Vorsteher zwei der jüngeren Schützen, welche während des Königschießens den Zieler beaufsichtigten, damit er nicht nur die Schüsse richtig anzeige, sondern auch nichts unternahm, wodurch ein Schuß verbessert oder verschlechtert wurde. — Wenn eine abgeschossene Kugel in die Scheibe nicht so weit eindrang, daß sie die äußere Fläche der Scheibe hinter sich ließ, so wurde der Schuß als gewinnfähig nicht angesehen. Die Messung und Ermittlung der Reihenfolge der Schüsse wurde durch den Vorsteher dreien Schützen aufgetragen. Während dieser Beschäftigung durfte sich kein anderer Schütze einmischen, sondern mußte sich entfernt halten. Zweifel über den Vorzug eines Schusses wurden mit der größten Sorgfalt untersucht und durch den Vorsteher nebst noch zwei andern Mitgliedern durch Stimmenmehrheit entschieden. Die Schiedsrichter durften jedoch bei den streitigen Schüssen nicht interessiert sein. Gegen eine solche Entscheidung war kein Widerspruch zulässig. Die Bestimmung, daß kein Gewehr, während der Zieler bei der Scheibe ist, nach derselben gerichtet sein darf, wird dadurch hinfällig werden, daß der Zieler dann, wenn ausschließlich auf die neu errichteten „Zugscheiben“ geschossen werden wird, seinen Stand unterirdisch hat.

Mit den Schießübungen Hand in Hand gingen von jeher noch andere militärische Exercitien. Erwähnenswerth erscheinen folgende:

Bei der Reorganisation der Schützengilde im Jahre 1848 beschloßen die Vereinsbrüder, daß sich die Schützen zur Beförderung der Wehrhaftigkeit im Gebrauch der Waffen und in den militärischen Exercitien üben sollen. Ebenso kam man dahin überein, daß derjenige Schütze, welcher wiederholt ohne triftige Gründe bei den militärischen Uebungen ausbleibt, zur Zahlung einer Strafe von 5 Sgr. verpflichtet sei. Die Schießübungen fanden Montag und Sonnabend im Schießhause, der Exercierdienst allwöchentlich Donnerstag, abends 6 Uhr, im Freien statt. Letzterer wurde im Verein mit der Bürgerwehr ausgeführt und gestaltete sich öfters nicht so einfach, wie folgende Disposition eines am 31. Juli 1848 abgehaltenen Manövers zeigt:

„Alle Truppen haben bereits in der Gegend von Ratibor, theils von Wartha zusammengezogen werden müssen, weil der gegenüberstehende Feind Wiene macht, an beiden Punkten nach Schlesien einzudringen. Der Feind ist unterrichtet, daß das diesseitige Armeekorps bei Ratibor ihm überlegen, und hiesige Gegend von Truppen entblößt ist. Er will daher womöglich durch Schein-Manöver Truppen von Ratibor entfernt wissen und beschließt, da er erfährt, daß in Neustadt ein zwar kleines Magazin, wo nur einige durchmarschirende Truppen daraus verpflegt werden können und ein Lazarett mit einigen hundert kranken und rekonvaleszenten Soldaten, gedeckt durch einen Zug Kavallerie sich befindet, die Stadt anzugreifen, das Magazin zu zerstören und die Militärs in den Lazaretten zu nehmen. — Der kommandirende Kavallerie-Offizier benachrichtigt hiervon, requiriert sofort die Stadtwehr und die Schützen, um vereint entschlossen dem Feinde, welcher sich schon in den Defilées zwischen Hennersdorf und Eichhäusel befinden soll, entgegenzutreten. Die feindliche Avantgarde hat sich indes zu voreilig und zu weit vorgeschoben, und die von der Bürgerwehr vorausgeschickte Avantgarde stößt schon in der Gegend des Heilbrunnens mit der des Feindes zusammen, worauf sich beide zurückziehen. — Hiervon benachrichtigt, schickt der Kommandeur sofort einige Sektionen Schützen voraus, und bald kommt es zum Gefecht. Der Feind glaubt nicht, daß der Widerstand so bedeutend sein könne und wirft sich mit seiner nur geringen Macht auf die ausgeschwärmten Schützen, die sich zurückziehen und durch die Bürgerwehr im Feuer aufgenommen werden. Der Feind kommt zum Weichen, durch Bajonett-Attacke wird er bis zum Kapellenberge gedrängt, wo er in völliger Unordnung durch die Kavallerie vertrieben wird. Die Stadtwehr, nicht sicher, einen neuen, verstärkten

Angriff zu gewärtigen, bezieht ein Vivouat, stellt Vorposten aus und beschützt so die Stadt.
 — Der Feind zieht ganz ab und die Stadtwehr geht ordnungsmäßig zurück.“¹⁾

Bereits im Frühjahr 1848 beschloß das Magistrats- und Stadtverordneten-Kollegium die Bildung von sechs Schutzvereinen in hiesiger Stadt. Das Schützenkorps bildete jedoch nach wie vor ein eigenes, für sich bestehendes Ganze. Im Fall eines entstehenden Tumultes oder Excesses gegen die Ruhe oder das Eigentum soll sich das Schützenkorps mit den übrigen Schutzvereinen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung verbinden.

Demzufolge wurden von der Schützengilde im Falle eines notwendigen Zusammentritts zur Herstellung der gestörten Ruhe und Ordnung nachstehende Bestimmungen festgesetzt:

1. Die Schützengilde bildet eine besondere Abteilung und wird nur in dem Augenblicke zusammenberufen, wenn die sechs organisierten Schutzvereine zusammentreten, sonst ist jeder Schütze zu seiner Bezirks-Abteilung gehörig.
2. Zum Anführer ist der Kämmerer Vock und als dessen Stellvertreter Gastwirt Hermstein gewählt.
3. Zu Abteilungsführern sind ernannt: Beck, Glasermeister, Heising, Mühlenbauer, Franke, Maurermeister, H. Habel, Gerbermeister, Kossubeck, Oberglöckner, K. Zeißner, Zimmermeister.
4. Auf ein Hornsignal versammeln sich die Schützen vor der Wohnung des Kämmerers Vock.
5. Als Abzeichen tragen die Bürgererschützen grüne und gelbe Armbänder, die Führer mit einer Rosette der deutschen Farben.
6. Bei Versammlung der Schützen erscheint jeder im Hut und Rock und mit einem Seitengewehr bewaffnet. Bei dringender Veranlassung und nur auf Befehl des Anführers treten dieselben mit den Gewehren zusammen.
7. Jeder Bürger-Schütze ist verbunden, diejenigen Maßregeln auszuführen, welche vom Anführer zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz des Eigentums für angemessen erachtet werden.

Erfreulicher Weise aber gab die hiesige Bevölkerung der Schützengilde keine Gelegenheit, die Waffe ernst zu führen. Später richtete der Magistrat Nachtpatrouillen ein, welche durch die organisierten Sicherheitsvereine gestellt wurden. Die Schützengilde stellte am 1. April 1848 die ersten Wachen aus. Nach den unruhigen Zeiten von 1848 hörten die militärischen Uebungen der Gilde von selbst auf.

Rechte und Pflichten der Schützenwürdenträger und Gerechtsame der Gilde.

Die alten Satzungen sagen hierüber Folgendes:

An der Spitze der Gilde steht der Schützenkönig, d. h. derjenige Schütze, welcher beim letzten Pfingstvogelschießen den besten Schuß gethan hat, nebst vier Ältesten. Die Schützen und diejenigen, welche es mit der Fesche²⁾ halten, neben dem Räte vornehmlich die Schöppen und

¹⁾ Der Schützenhauptmann Ehrendorf richtete nach diesem Manöver folgendes Dankschreiben an die Beteiligten: „Für das heutige Manöver danke ich den Herren Zug- und Abteilungsführern und sämtlichen Mannschaften. Ich habe mich gefreut, so in Eintracht und bürgerlicher Freundschaft gegenseitig mich unterstützt zu sehen, und werde auch ferner Wohlgefallen haben, wenn Freundschaft sowohl in als außer Dienst in der Mannschaft erhalten werde; sage hiermit allen meinen verbindlichsten Dank.“

²⁾ Fesche = Gilde.

Geschwornen finden sich am Pfingstdienstage in der Behausung des Königs ein und begleiten ihn in seinem Ornat zur Schießstätte. Wer den besten Schuß abgiebt, wird öffentlich als König ausgerufen. Der Bürgermeister und der alte König hängen ihm das Halsgeschmeide und den Ornat (auch Königreich genannt) feierlich um. Außerdem erhält er den besten der Gewinne, (Kleinodien), die beim Königsschießen aufgesetzt werden. Die übrigen Schützen geben zusammen 2 Thlr. auf ein taugliches langes Rohr, auch aus dem Rathause erhält der König zu demselben Zwecke 2 Thlr. Der Bürgermeister, der alte König und die übrigen Schützen begleiten den neuen König in die Wohnung des alten, dort wird die Rechnung abgenommen und vier andere Personen, 2 von den Schützen und 2 vom Rat, zu Schützenmeistern gewählt. Von „altershero“ zahlen diese nur die Hälfte aller Beiträge oder Irten. Dafür aber übernehmen sie die Pflicht, dem „Könige das Pöbl. Königreich zu hüten, zu vermehren und verbessern.“ Einer führt den Schlüssel zu der im Hause des Schützenkönigs stehenden Urde, darin der königliche Ornat und die Privilegien aufbewahrt werden, der zweite die Geldbüchse, die auf dem Schießplatze zur Einsammlung der Beiträge und Strafgeelder herumgetragen wird, der dritte den Schlüssel zu dieser Büchse, der vierte das Schützenregister. Die Schützenmeister haben in der Schießstätte, „beim Kugelplan und Rastelbank“ (Würfelspiel) die Aufsicht zu führen. Einer oder Zwei sollen im Schießstande gegenwärtig sein, damit das Schießen in Ordnung vorstatten gehe, das Strafgeeld eingenommen und das „Zulegegeld“ von höchstens 3 Groschen erhoben wird. Die Schützenmeister kaufen auch die für die besten Schüsse bestimmten Kleinodien, meistens zinnerne Gefäße. Das „Schützenhäusel“, in welchem dem Fischer, der zugleich Zieler ist, Wohnung gewährt wird, steht auch unter der Aufsicht der Schützenmeister. Am Sonntag Trinitatis versammeln sich alle Schützen in dem Hause des alten Königs und begleiten dann den neuen König ins Schießhaus, nach beendetem Schießen aber wieder zurück in seine Wohnung, woselbst er den anwesenden Ratsverwandten, Schöppen, Ältesten und anderen Schützen eine „ehrliche“ Mahlzeit und 1 Achtel Bier zu geben verpflichtet ist. Jeder Gast, die Prediger und Schuldiener ausgenommen, tragen einen „Behemischen Groschen“ zur Hilfe bei, der Magistrat giebt 1 Scheffel Mehl und eine Fuhre Holz für die Küche, Fische kann der Gastgeber in den Bächen hinter dem Schloß fangen lassen. Während des Amtsjahres ist der König von allen städtischen Abgaben und Zechbeiträgen frei, wenn Bischof und Steuern nicht etwa ansehnliche Landgüter, Mühlen und Kretschame betreffen. Auch kann er ein Freibier von $\frac{1}{2}$ Malter Malz brauen lassen und an Trinitatis auschenken. An diesem Tage und Pfingstdienstag soll nur von ihm allein (dem alten Könige) das Bier genommen werden.

„Massen Brüdern“, die nicht Schützen sind, sondern nur des Trunkes wegen und aus Fürwitz zur Zechen kommen, soll durch die Schützenmeister die Thür gewiesen, und, wenn sie sich nicht bescheiden lassen, durch den Gerichtsdiener „hölzernen Stiefel“ (Prügel) angezogen werden. Jedoch ist es ehrbaren Leuten gestattet, mit den Schützen zu zechen, indes geben auch sie ihren Anteil, und zwar 2 Groschen weniger als ein Schütze. Wer sich nur am Regel- und Würfelspiel beteiligt, zahlt 2 Heller in die Büchse. Am Pfingstdienstag und Trinitatissonntage darf sonst an keinem Orte in oder vor der Stadt ein Spiel geduldet werden. Den Schützenältesten steht die Befugnis zu, alles, was auf solchen Spielplätzen gefunden wird, durch den Ratsdiener wegnehmen zu lassen. Zeigt sich jemand widerseßlich, entweder durch unnütze Worte oder „unfleilige abscheuliche Geberden“ oder gar mit bewaffneter Hand, so wird er gefänglich eingezogen. In solchen Fällen sind auch die Schützen verpflichtet, den Ältesten Beistand zu leisten. — An allen hohen Feiertagen und an Sonntagen nach Pfingsten wird der Schützenkönig in seinem Ornate zur Kirche begleitet. Wer an den andern Sonn- und Feiertagen den besten Schuß abgiebt, genießt die Ehre, vom Schützenkönig und dem ganzen Corps in seine Behausung begleitet zu werden, während die Ältesten nur alle 4 Wochen mitgehen. — Bis zum nächsten Pfingstschießen hatte der König ein silbernes Schild oder Kleinod, einige Lot schwer, anfertigen zu lassen.

Im Jahre 1598 erhielt der König aus der Gesellschaftskasse 2 Gulden. Zwei Jahre

später nannte sich die Gilde „der ritterliche Orden des Königreichs von Schützen.“ 1601 wurden dem Schützenkönige 2 Räte zugeordnet. Kaiser Ferdinand II. beschenkte die Bürgerschaft zur Fortsetzung der Schießübungen jährlich mit 18 Gulden rheinisch. Der 30 jährige Krieg ließ eine Pause eintreten, aber bald nach wiederhergestelltem Frieden nahm das Büchschenschießen seinen Fortgang. Die übermäßige Bewirtung mit Speisen und Wein mehrere Tage hindurch schreckte indes viele von der Teilnahme ab. Der Magistrat, dem viel daran lag, daß die jüngeren Bürger sich im Schießen übten, damit jeder als treues Glied in den Zeiten der Not der Stadt beistehe, bestimmte, daß jeder mit seiner Muskete auf dem Schießplatze erscheine und sein Glück versuche. Damit Niemand wegen großer Unkosten den Beitritt scheue, wurde am 6. Juli 1658 folgender Modus festgesetzt:

1. Beim Königsschießen am Pfingstdienstag soll 1 Achtel Bier von den Schützenältesten in das Schießhaus geschafft werden, wozu jeder 1 Sgr. als Beitrag zu geben hat; von der Zahlung ausgenommen sind die Ratsmitglieder und die Schützenältesten; der Schützen-schreiber und Schützenführer zahlen die Hälfte.
2. Wenn der neue König in die Wohnung des alten geführt wird, soll letzterer den Rat und den neuen König nach seinem Willen bewirten, den übrigen Schützen und sonst guten Freunden nur Käse, Brot, Butter, Salat, Eier und einen Trunk Bier zu geben schuldig sein.
3. Am Sonntage Trinitatis soll der neue König nach abgenommener Rechnung ein eben-solches Mahl und den Schützen ein Achtel Bier geben.
4. Die am Montage darauf stattfindende Königstafel, an welcher der Rat, der neue König und die Schützen teilnehmen, soll auf jedem Tische bestehen in 3 Stück gekochtem Rind-fleisch, 2 gekochten und 2 gebratenen Hühnern, 5 Butter-Spanferkeln, Weipfeffer und Würsten, 4 Braten nebst Fischen, Krebsen und Zugemüse, dazu Bier, soviel jeder trinken mag; außerdem sollen auf jedem Tische 6 Töpfe Wein (Oesterreicher) stehen. Am nächsten Tage, wenn die Schützen den König beschenken (jeder zahlt 15 Sgr.), soll er ihnen ein „Specialchen“ und 1 Achtel Bier geben. Auch wer nicht erscheint, zahlt 15 Sgr., erhält aber dafür eine Kanne Bier und ein Bescheideessen in das Haus.

Im Mai 1662 wandten sich die Schützenältesten wegen Feststellung des Königsschießens an den Bürgermeister. Da derselbe die Sache allein nicht übernehmen konnte, bestellte er die Ältesten auf das Rathhaus, wenn der Rat und ganze Ausschuß versammelt sein würde. Als sie hier ihre Bitte, daß jeder Bürger mit Ausnahme der Altersschwachen mitschieße, vorbrachten, verlangte der Ausschuß, weder zum Königsschießen noch zum Mahle zugezogen zu werden. Bürgermeister und Rat meldeten am 27. Mai dem Landeshauptmann Franz Graf Oppersdorff, das Königsschießen sei hier seit vielen Jahren in Uebung gewesen, es sei eine Schießordnung eingeführt, und sei man geneigt, die Uebung fortzusetzen, damit die Bürgerschaft in diesen gefährlichen Zeiten darin erhalten werde, nur einige aus dem Ausschuß seien dazu nicht gewillt. Der Magistrat fragte daher an, ob man das Exercitium auf einige Zeit einstellen oder nach bisherigem Brauch fortsetzen solle. Da aber die Unkosten immer noch viele von der Teilnahme abschreckten, zumal der König für seinen Glücksschuß am meisten büßen mußte, so wurde am 16. Mai 1665 folgende Ordnung aufgerichtet:

1. Die Schützenältesten sorgen beim Königsschießen für das nötige Bier, jeder giebt einen Sgr. als Beitrag, nur der Rat, der König, die Schützenältesten zahlen die Hälfte.
2. Wenn der neue König in die Wohnung des alten geführt wird, giebt dieser nur 1 Achtel Bier; wer mehr trinken will, muß besonders bezahlen.
3. Ebenso wird es gehalten, wenn der neue König in seine Wohnung begleitet wird.
4. Das Königsmahl am Montage Trinitatis giebt der Rat; nach altem Brauche sind der Stadtpfarrer, die Schulherren und Freischützen einzuladen.
5. Die Freischützen zahlen dem Könige je $\frac{1}{2}$ Reichsthaler.

6. Erneuert wird die alte Vorschrift, daß der König auf eine neue Büchse 2 Thlr. vom Rat und 2 Thlr. von der Gilde erhält, und
7. frei ist von allen Lasten, ausgenommen, wenn er ein vornehmes Landgut, eine Mühle oder einen Kretscham besitze.

Am 30. Mai 1675 bat der Magistrat die Breslauer Kammer um das Schützengratal, welches er ehemals erhalten, und dessen die übrigen Städte sich noch erfreuten. Die Buchhalterei wurde befragt, und da Neustadt wegen der Verzögerung keine Antwort erhielt, so bat die Stadt am 8. Januar und 15. Mai 1676 aufs neue um die 18 rheinischen Gulden schon pro anno 1675. Das Gratal wurde gewährt.

Am 5. Juni 1709 bat die Stadt, da in Cosel das Scheibenschießen schon einige Zeit in Abgang gekommen sei, in Neustadt aber die Bürgerschaft eine größere werde, und die 18 Gulden Gratal nicht weit langen, die bei Cosel zurückbleibende Summe ihr zu gewähren.

Die umliegenden, ärmeren Städte überstiegen in der Unterstützung des Schützenkönigs den hiesigen, sonst „hochrenommierten“ Ort. Er erhielt in Neustadt nur 25 Thaler und mußte den Schützen 4 Achtel Bier = 12 Thlr., dem alten Könige 1 Fässel = 1 Thlr. und den Gästen 1 Achtel = 3 Thlr. schenken.

Da nun der Gewinn des Schützenkönigs gering, die Ausgabe groß war, so bat die Gilde am 11. April 1722 den Magistrat um die ehemalige Gerechtigkeit, das Königsbier zu brauen, wozu das Malz aus dem Stadtschüttboden unentgeltlich geliefert werden sollte. Wenn dem Könige aus dem Kornamte 12 Scheffel Weizen = 16 Thlr. geliefert würden, und man ihm ein „ganzes“ Bier zu brauen gestattete, so hätte er einen Gewinn von 55 Thlr. Dafür würde er folgende Verpflichtungen übernehmen:

1. Die Schützen bekommen abends nach der Einführung 1 Achtel	3 Thaler
2. Zum Freischießen wird gewährt ein Achtel	3 „
3. Zu der am Montag nach Trinitatis abzuhaltenden Schützenrechnung gibt er 4 Achtel	12 „
4. Auch eine Beihilfe an barem Gelde	10 „
5. Auf ein Freischießen *)	6 „
6. Als Beitrag für eine neue Fahne und einen silbernen Willkommen (kleine Denkmünze)	2 „
7. Auf die Quatember-Seelenmessen mit Vitanei	5 „
8. Ein Achtel Bier den jüngsten Schützen	3 „
9. Dem Stadtvogt und jeder Magistratsperson 10 Quart, den Schützenältesten und dem alten Könige 1 Kanne, zusammen ungefähr 1 Achtel **)	3 „

In Summa giebt der König . . 47 Thaler

Falls der Schützenkönig aber ein „ganzes“ Bier von 34 Achtel (= 102 Thlr.) brauen darf, verbleibt ihm nach Abzug der obigen 47 Thlr. noch ein Gewinn von 55 Thlr. Dann soll künftighin das zu stiftende Kleinod oder der „Pagen“ um 3 Lot schwerer sein, also aus 10 Lot esslötigem Silber verfertigt werden.

Diesen Vorschlag genehmigte der Magistrat unter dem kleinen Stadtsiegel am 11. April 1722.

Von 1728 ab wurde dem Schützenkönige die Benutzung des Bleichfeldens und die Bepflanzung desselben mit Obstbäumen gestattet.

*) 1729 wurde beschlossen, daß der Schützenkönig statt der 6 Thlr. auch einen Gewinn von Silber oder Zinn von gleichem Werte aussetzen darf; der Gewinner zahlt der Gilde 12 Sgr. heraus.

**) 1738 wurde beschlossen, daß der Schützenkönig niemals, auch wenn das Malz teurer würde, befugt sein solle, das Achtel Bier zu einem größeren Preise als 3 Thlr. zu verkaufen.

Nach einer Kammereirechnung vom Jahre 1740 zahlte die Stadt den Schützenältesten wegen des Königsrohrs, der Herrngaben und des Traktaments 16 Thlr.

Während der bald darauf folgenden 2 schlesischen Kriegen ruhte das Scheibenschießen von 1740—1746. Nach den Kriegsunruhen wurde die Fortsetzung der Schießübungen von der Kriegs- und Domänenkammer nicht nur gebilligt, sondern auch zur Ertragung der Unkosten von derselben 50 Thlr. ausgeworfen, welche jährlich seitens der Gilde aus der hiesigen Kammereikasse abzuheben waren. Nachdem man 1746 ein feierliches Pfingstschießen abgehalten hatte, ruhten die Büchsen im folgenden Jahre aus „erheblichen Ursachen“. Von 1748 ab war der Schützenkönig zu folgenden Leistungen für die Bruderschaft verpflichtet:

1. für das Kleinod	6 Thlr.	—	Sgr.
2. für den Willkommen	—	20	"
3. für das Geschenk an den alten König	2	12	"
4. zu dem Freischießen	2	22	"
5. in die Schützenkasse	8	—	"
6. vier Achtel Bier an die Schützen	9	18	"
7. für die Königscheibe und Scheibe zum Freischießen	1	18	"
8. für die Quatember-Seelenmessen	3	24	"
9. auf Wein	1	18	"
10. dem Kunstpfleger	1	18	"
11. auf die gewöhnlichen Herrngaben	12	—	"

Summa 50 Thlr. — Sgr.

Um die Einkünfte des „Königreichs“ zu vermehren, verkaufte die Bruderschaft im Jahre 1766, nachdem der Magistrat seine Einwilligung dazu gegeben hatte, 54 von den vorhandenen „Kleinodien“ *) oder „Schützenpazen“ zu dem Preise von 179 Thlr. 5 Sgr. Dazu schenkte der Israelite Nathan aus Jülz der Schützenkasse 20 Thlr. 25 Sgr., sodaß die Gilde jetzt über ein bares Kapital von 200 Thlr. verfügen konnte. Dasselbe wurde zu 6 Prozent ausgeliehen. Im folgenden Jahre erhielt der König eine Zulage von 10 Thlr., der erste Ritter eine solche von 3, und der drittbeste Schuß 1 Thlr.

Als 1774 abermals die Kasse schlecht stand, wurden wiederum 48 silberne Schilde verkauft.

Am 19. März 1783 richtete die Schützengilde an Friedrich den Großen ein Gesuch folgenden Inhalts: Nach der Urkunde von 1594 ist der jedesmalige Schützenkönig auf 1 Jahr von Geschoß, Zinsen und Steuern befreit. Es ist wahrscheinlich, daß dieses Privilegium im siebenjährigen Kriege außer Übung gekommen. Für die hiesige Gilde ist dieser Verlust unerträglich. Der König hat geruht, den Schützengilden zu Frankenstein, Münsterberg, Strehlen und Brieg ihre alten Freiheiten wiederzugeben. Es wird daher die Bitte an den König gerichtet, den hiesigen jedesmaligen Schützenkönig doch von Entrichtung allen „Servises“ befreien zu wollen, indem die Bruderschaft gleichzeitig auf den großen Nutzen hinweist, welcher durch Gewährung der Bitte für Se. Majestät und das allgemeine Beste erwächst. Die Königl. Kriegs- und Domänenkammer bewilligte am 24. September 1783 für den jedesmaligen Schützenkönig die Servisfreiheit. Unterzeichnet ist dieses Gesuch von Pösch, Schützenkönig, Johann Friedrich Hansel, Schützenältester, Johann Hoffmann, Schützenhauptmann, Neumann, Schützenlieutenant.

Seit uralten Zeiten hatten die Zünfte Schußgeld gegeben, und waren bei dem Aufzuge der Schützen die Jüngsten mitbetheiligt. Von der Weberzunft blieben manche theils aus

*) Das Gewicht derselben betrug 13 Pfund 16 Lot. Bereits 1719 war ein neuer Mantel zur „besseren Ordnung der Kleinodien“ angeschafft worden. Man zählte 82 Stück Schilde, welche mit einem Becher zusammen 22 Pfund 2 Lot wogen. Und das alles trug der jedesmalige Schützenkönig beim Aus- und Einzuge!

Neid, daß dem Radel die Einkünfte aus den Tanzvergnügen entzogen wurden, teils aus Armut (in der Weberzunft befanden sich viele arme Leute, und die Not wurde immer größer) das Schußgeld schuldig. Wenn es zur Rechnung kam, entschuldigten sich die Züchner mit Armut und bestritten schließlich das Recht der Schützen, Geld einzuziehen. Im April 1788 wurden deshalb die Weberältesten auf das Rathaus gerufen und auf die alte Vorschrift hingewiesen.

Die Schützen laßen aus ihren Privilegien die betreffenden Stellen vor. Die unruhigen Köpfe aber blieben bei ihrer Widerseßlichkeit und hezten andere Zünfte zur Weigerung auf. Beide Teile wurden später zu Protokoll vernommen und vom Untersyndikus Müller ein Vergleich versucht. Die Schützen beschwerten sich bei der Kammer, und der Kriegsrat Schröder, beauftragt, darüber zu berichten, erbat sich die auf dem Rathause gepflogenen Verhandlungen über diesen Gegenstand zur Einsicht.

Im Jahre 1795 wurde das „Königsessen“ zum ersten Male aus der Schützenkasse bezahlt, der Schützenkönig lieferte dazu nur für die Magistratspersonen die Tischtücher und Teller, für die Schützen Tischtücher und Schüsseln.

Durch die hohen Ausgaben des Schützenkönigs war dessen Schaden ein nicht unbedeutender: deshalb beschloß man 1798, daß nur der neue König bei dem Einzuge vor dem Rathause ein Geschenk gebe, der abgehende aber davon befreit bleibe. In diesem Jahre befanden sich in der alten Schützenlade ¹⁾ 53 silberne Kleinodien, wovon 3 zum Beschlage des Schützenbuches ²⁾ verwendet wurden.

Im unglücklichen Kriege 1806 wurden in den Städten und Dörfern Waffen requiriert. Der Landrat von Elstermann forderte dazu auch den Magistrat von Neustadt, und dieser die Bürgerschaft, namentlich die Schützengilde, auf. Der Ratmann Arnold und Kanzlist Rief lieferten Flinten, Kugelformen, Pulver, Trommeln usw. gegen Quittung vom 12. Dezember 1806 nach Meisse. Der Niemer Franz Borkert hatte eine Kugelflinte mit Kugelform, der Gürtler Johann Bosck eine Flinte, andere Bürger verschiedene andere Sachen, zusammen im Betrage von 112 Thlr. 22 Sgr., von der Kommission aber nur auf 89¹/₄ Thlr. taxiert, gegeben, ohne Zahlung noch Waffen zu erhalten. Am 5. August 1813 eröffnete dann die Kommission, daß die Regierung seitens des Finanzdepartements angewiesen worden sei, die unserer Stadt zukommenden Forderungen für geliefertes Vieh und gelieferte Waffenstücke durch Abrechnung auf Abgabenreste zu gewähren.

1807 unterblieben die Schießübungen wegen Ablieferung der Gewehre zur Verteidigung von Meisse. Da in diesem Jahre der Schützenkönig gestorben war, entstand die Frage, ob das Königsbier überhaupt, und wenn dies der Fall wäre, für wen es zu brauen wäre. Die Kommune trug darauf an, daß das Bier in ihrem Nutzen zum Zwecke der Bierlieferungen für die fremden Truppen verwendet werden möchte, die Schützengilde indes wünschte den Gewinn für ihre Kasse. Nun verlangte die Kommune, die Herstellung des Königsbieres überhaupt zu unterlassen. Endlich einigte man sich dahin, daß das Gebräu an den Meistbietenden überlassen und der Betrag bis zu einer Entscheidung hinterlegt werde. Nachdem der Steuer-Rat Schüler unterm 25. Januar 1808 die Breslauer Domänen-Kammer um ihr Gutachten angerufen hatte, sprach dieselbe am 18. Februar nach Einsicht der Akten den Ertrag der brauberechtigten Bürgerschaft zu, da das Privilegium nur dem Schützenkönig persönlich zustehe.

Nach Einführung der Städteordnung wurde ein neues Schützenreglement verfaßt und vom Magistrate am 2. Mai 1810 bestätigt.

Nach diesen Bestimmungen versammeln sich Pfingstmontags um 1 Uhr alle Schützen bei dem Schützenkönig, der aber keinen Trunk zu geben verpflichtet ist, dann geht der Zug auf das

¹⁾ Dieselbe steht im Magistratsbureau und ist vom Bürgermeister Abraham Tanner von Löwenthal 1681 gestiftet worden.

²⁾ Es stammt aus dem Jahre 1798, der Einband ist mit rotem Blüsch überzogen, die Ecken sind mit Silber beschlagen, und enthält Aufzeichnungen, Reden des Schützenhauptmanns Hoepfner, sowie ein Verzeichnis vieler Schützen vom Ende des vorigen Jahrhunderts bis jetzt.

Rathaus, von wo aus sich der Magistrat in pleno anschließt. Ehe dies geschieht, verliest der Schützen-Schreiber die Namen aller Schützen, welche sich in dieser Reihenfolge aufstellen und in 2 Kompagnien getheilt werden. Die erste Kompagnie führt der Schützen-Hauptmann, der 1. Lieutenant und 1 Fahne, die 2. Kompagnie der 2. Lieutenant und 1 Fahne, welche geschwenkt wird, *) dann geht der Zug um den Ring herum, die Niedergasse ab nach dem Schießhause.

Beim Königsschießen ist der König von der Zahlung der ersten Lage befreit. Die Ritterwürde kann der König nicht erlangen. Erzielt er bei diesem Schießen den besten Schuß, so erhält er den 2. besten Gewinn und $1\frac{1}{2}$ Thlr. Entschädigung; wer den 2. besten Schuß nach dem Könige abgiebt, wird Ritter und erhält den 1. Gewinn.

Der neue König bekommt außer der Summe von 40 Thlr. Tuch und Futter zu einem Königskleide. Er hat weiter keine Unkosten, ist nur verpflichtet, dem Zieler und Kunstpfeiser je 2 Gulden zu geben, die Königs- und Freischiebe, welche der Tischler von der Bruderschaftskasse bezahlt erhält, malen zu lassen, der Wache bei dem Aus- und Einzuge, den Pauken- und Scheibenträgern ein Geschenk zu verabreichen. Dagegen übernimmt die Bruderschaft alle Einkünfte, welche der König bisher genossen hat.

Derjenige, der dem Aus- und Einzuge nicht beivohnt und König wird, kann das Königskleid nur bei Einzahlung von $1\frac{1}{2}$ Thlr. erlangen. Wer das Kleid nicht tragen will, kann nicht das Geld dafür erhalten, dieses verbleibt vielmehr der Kasse. Besitzt der betreffende aber schon ein grünes Kleid, dann erhält er 10 Reichsthaler. Wird ein Fremder König, so bekommt er das Königskleid nicht, ebenso derjenige, welcher zweimal hintereinander die Königswürde erlangt. Sollte jemand von der Geistlichkeit König werden, so fällt das Kleid dem Ritter oder der Kasse zu.

Der Vorsteher, die Offiziere und Schützenältesten begleiten den König in seine Wohnung, wo die Bruderschaft einige Flaschen Wein giebt. Während früher der jedesmalige Schützenkönig, der Bruderschaft ein Kleinod verehren mußte, ist es ihm von nun an freigestellt, ob er ein Geschenk geben will oder nicht.

Am ersten Pfingstfeiertage versammeln sich die Schützen früh um 8 Uhr bei dem Schützenkönige; nachdem aus der Bruderschaftskasse ein Frühstück verabreicht worden ist, begleiten alle Schützen den König in die Kirche, zuerst treten die alten Könige nach ihren Jahren an, dann folgen die übrigen Schützen, wie sie vom Schützenreiber aufgerufen werden. Des Mittags speisen alle Schützen beim Vorsteher, der das Essen auf Rechnung der Kasse besorgt; es wird Suppe, Rindfleisch, eine Mittelspeise und ein Braten gegeben. Erst am Sonntag Trinitatis nach beendeter Freischießen wird der König mit derselben Ordnung wie beim Auszuge in die Stadt geführt. Vor dem Abmarsche wird auf das Wohl des neuen Königs und des Magistrats getrunken. Zuhause angekommen, giebt der König ein Mahl.

Der König darf außer dem Pfingstbiere noch ein solches zu Weihnachten brauen und verschenken. Von letzterem erhalten am heiligen Abende:

der Schützenkönig	14	Quart,
der Ritter	7	"
der Präses	14	"
der Schützenvorsteher	14	"
jedes Magistratsmitglied	7	"
der Schützenhauptmann	14	"
jeder Offizier	7	"
der Schützenreiber	14	"

*) Eine besondere Charge war auch die des „Schwenkfahnoffiziers“, der eine gewisse Fertigkeit im Fahnenichwenken, welches bei Paraden eine große Rolle spielte, besitzen mußte.

jeder alte König	7 Quart
der Vorsteher der Stadt	7 „
der Stadt-Pfarrer	7 „
der Rektor, Cantor u. Organist je	7 „
der Kunstpfeifer	7 „

Der Ritter bekommt 10 Reichsthaler, und hat die Ehre mit einem „Bazen“ von dem Magistrat in dem Zuge geführt zu werden.

Seit 1815 wurde dem jedesmaligen Schützenkönige statt der früher bewilligten Servisfreiheit eine Prämie von 10 Thlr. aus Königl. Kassen zu teil; von 1843 ab erhielt er 30 Thlr. aus der Kasse, außerdem zur Beforgung der bei seiner Abholung am Pfingstfeste zur Kirche üblichen Bewirtung der ihn begleitenden Schützen noch 3 Thlr.

Mittels Reskripts vom 9. November 1848 ordnete das Ministerium des Innern an, daß vom nächsten Jahre ab die Zahlung sämtlicher bisher etatsmäßiger Prämien an Schützengilden einzustellen sind, da die Zwecke, welche früher dem Institute zu Grunde lagen — nämlich Schutz der Ordnung und Freiheit, Mitwirkung bei Verteidigung des Vaterlandes gegen äußere Feinde — welche Zwecke Veranlassung gaben, dasselbe vonseiten der Staatsbehörde durch Bewilligung von Prämien zu fördern, durch die nach § 128 des Bürgerwehr-Gesetzes angeordnete Vereinigung der Schützengilde mit der Bürgerwehr aufhörten. Sollte jedoch die Gilde die Zahlung der Prämie auf grund privatrechtlichen Titels beanspruchen zu können glauben, dann sind die darüber sprechenden Dokumente der Behörde zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

In einem Gesuche vom 9. Januar 1849 an die Königliche Regierung zu Oppeln bat die Bruderschaft um Fortzahlung genannter Prämie, da nach einem Reskript vom 24. September 1783 dem jedesmaligen Schützenkönige die Servisfreiheit bewilligt und der Magistrat angewiesen worden ist, dieselbe bei jedem Schützenkönige eintreten zu lassen. Dies ist auch bis zum Jahre 1815 geschehen, zu welcher Zeit dem jedesmaligen Schützenkönige statt der bewilligten Servisfreiheit eine Prämie von 10 Thlr. aus Königl. Kasse zuteil wurde. In dieser Lage ist die Sache bis jetzt verblieben. Unterm 13. Januar 1849 antwortete die Regierung, daß der Fiskus zur Zahlung der qu. Prämie fernerhin nicht verpflichtet sei, da dieselbe durchaus nicht die Stelle der Servisfreiheit vertrete. Laut Verfügung derselben Regierung vom 16. Juni 1849 wurde dem Magistrate eröffnet, daß die Prämie, falls das Schützen- und Königschießen wirklich stattge-
unde weiter u ah en sei da in isden vo einer a gemeinen infü rung der Bürgerwehr
b tand enommen worden ist.

as ö igsbier w rde 1857 das le t a gebrant. 17. September desse en
aufte die Stadtkommun den raubere ti ten Bürgern die raugeredtigkeit für die
Sum e on 4560 ab. ach 4 die es Vertrages er ielt die S ü engilde aus der
mmerei aff j hr ich 32 f bis 18 9 an e em age ie
Brauro e abgelaufen war. nterm 1 Novemb r 69 teilte der agi trat der h igen
Schü engi d mit da diese be mit 16 auf der No e den a en Betrag ener 8 mal
a so 5 6 a lbfindungs uant er ält iefser a ita be rag rde im
ege der ompen ation gegen die anderweitige u d der ü e gese f ast getilgt

egenw rtig er ält der S ü enköni aus der i den asse 60 und ist von a en
asten be reit nur liegt i m die er fi tung ob di ö nig f eibe r da n ä ste
f ie e auf seine No ten malen u lassen Die Kosten der R nig tafe bestreitet die S üt en
asse er erste Ritter bekommt 1 der eite itte 9 f. o ne u rgend wel en egen
eist ngen verpf i tet u sein.

Die fr er i en f urenart außge n ttenen e be sind verni tet orden de im
ie au e n h ewar ten S ei en gehen ni t über s nde des vorige a r nder s
urü . ie kste is die vo S l a t r e tn a s de a re 7 ele m rl ten der e be

Gewisse Rechte und Pflichten waren auch mit dem Dienste der „unentbehrlichen“ **Britschenmeister**, des Zieler und Kunstpfeifers verbunden.

Die Britschenmeister waren Ausrüfer, Stegreisdichter, Polizeibeamte und Postenreißer der Freischützen. Sie wußten wohl, daß sie Narren sein sollten. Deshalb trugen sie auch einige Abzeichen der Narren, die Kappe und ein auffallendes, buntes Kleid in den Farben der Stadt, das ihnen als Festgeschenk verblieb. Ihre Britsche, oft unförmlich groß, von Leder oder von gespaltenem, klatschenden Holz, zuweilen vergoldet, hatte auf dem Schützenplatze viel zu thun. Mit ihr segten sie die „Freiheit“ des umsteckten Raumes von dem andrängenden Volke und strasten die Vergehen gegen die Ordnung.

In einer Schützenrechnung vom Jahre 1597 steht unter den Ausgabeposten ein Betrag von 12 Groschen, zahlbar an den Tischler für 2 Tartschen (kleine viereckige Scheiben) und eine Britsche. — Einige der alten lustigen Bräuche haben sich auch hier in Trümmern erhalten. Der Zieler trägt eine mittelalterliche Kleidung und giebt dann und wann Proben seines Humors zum besten.

Der Zieler erhielt von 1594 ab freie Wohnung im Schießhause, außerdem jährlich 2 Paar Schuhe à 8—10 Groschen, später bekam er auch 1 Achtel Bier, 1738 sogar 2 Achtel, von demselben Jahre ab wird der Kunstpfeifer, welcher den König hinaus und zurück begleitete, mit 1 Thlr. aus der Kasse und 1 Gulden vom Könige entschädigt, 1810 zahlt der König dem Zieler und Kunstpfeifer je 2 Gulden. Von 1843 an empfängt der Zieler für die Hauptschießen

beziehen sich auf irgend ein politisches Ereignis, andere haben Bezug auf das Gewerbe des betreffenden Schützenkönigs. Von den originellsten seien folgende erwähnt:

J. C. W. Arnold, Gewordener Schützenkönig 1795. Auf dieser Scheibe ist eine Woffenschmiede abgebildet, in der Meister und Gesellen fleißig arbeiten. Die Umschrift bezieht sich auf den Baseler Frieden und lautet:

„Macht Feierabend, Woffenschmiede,
Von Basel kommt Merkur und spricht:
Nur Senen, Sichel will der Friede
Und trägt nach eurer Waare nicht.“

1799. Graf v. Mettich, Schützenkönig:

„Wo Bürger Adels Wappen ehren, der Adel Bürger-Gilden schützt,
Da wird durch nichts als Feuerlöcher die schöne Harmonie verlegt.“

1806.

Sin sinkt Neapels Dynastie,
Auf seinen Trümmern hebt sich Frankreichs Monarchie.
So steigt, so fällt das Glück, so wird auf einen Andern,
Auch bald mein Reich und meine Krone wandern.

Im Jahre 1825 trug sich folgende, im alten Schützenbuche verzeichnete Begebenheit zu: „Der noch unmündige Sohn des Schmiedemeisters Friedrich Nippel war 1824 Schützenkönig geworden. Als derselbe am ersten Pfingstfeiertage in die Kirche geführt werden sollte, fand der Schützenhauptmann Hoepfner die Königscheibe, auf welche der Reich und folgender Reim gemalt war:

„Auf hellem Glanz ruht Hader, Haß und Reid,
Auf Jubel und Triumph folgt auch oft leid,
O! Gläckermeiße schwebt unter heller Sonne —
Wär Todt und Teufel nicht, so wäre lauter Wonne.“

Nach beendigtem Gottesdienste wies der Schützenvorsteher auf diesen unpassenden Vers, der dem Schützenkorps beim Volke keine Ehre einlege, hin, ließ daher obigen Reim austreichen und durch folgenden ersetzen:

„Man neidet mich, jedoch denkt jeder sich,
Biel besser wär es doch, das Glück beträfe mich.“

Der junge Mann äußerte nichts zu dieser Angelegenheit, sandte vielmehr, als er den nächsten Tag in das Schießhaus geführt werden sollte, das von ihm als Schützenkönig gestiftete Kleinod mit dem Bemerkten zurück, er werde sich nicht hinausführen lassen. Daraufhin führte man den alten Schützenkönig Franz Neugeboren hinaus, Nippel aber wurde aus der Gilde entfernt.

aus der Kasse einen Gehalt von 24 Thlr., muß dafür zugleich alle Botendienste verrichten, des Kunstpfeifers wird zu dieser Zeit nicht mehr Erwähnung gethan.

Schützenfeste und öffentliche Aufzüge.

Zu dem großartigen Freischießen, welches im August 1612 Erzherzog Karl von Oesterreich, Fürstbischof von Breslau und Hochmeister des deutschen Ritterordens, zu Reife im Verein mit dem dortigen Räte ins Werk setzte, erhielt auch die Stadt Neustadt eine Einladung. Als Festteilnehmer werden genannt: Petter Biliczger, Niklaß Rüdiger, Hannß Langer, Cyriacus Calmuß.

Nach Einführung der neuen Städteordnung im Jahre 1810 wurde das Königschießen ganz besonders feierlich gehalten. Die Schützengilde hatte zwei neue Fahnen anfertigen lassen und dieselben dem Magistrate mit dem Wunsche gewidmet, daß sich mit ihm das alljährliche Bürgerfest erneuern und erhöhen möge. Bei Uebergabe dieser Fahnen an die Stadtbehörde hielt der damalige Schützenvorsteher Hoepfner die Festrede. Dieselbe ist in dem alten Schützenbuche von 1798 vom Redner selbst niedergeschrieben worden und lautet wörtlich:

Hochverehrte Herren Magistrats-Mitglieder!

Sehr theure Mitbürger!

Unter den Wohlthaten der neueren Zeit steht gewiß jene oben an, welche uns unser allernädigster Landesherr, der König, dadurch erwiesen hat: daß er uns einer Vormundschaft entledigt, und uns selbst für mündig genug gehalten, ein Eigentum zu verweisen, welches sich unsere Väter mit nicht geringen Aufopferungen erkaufte haben.

Wer sollte nicht noch heute ihre Asche segnen, die Asche derer, denen wir so viel um das Gemeinbeste zu verdanken haben? Wer sollte nicht die großen Vorteile erkennen, die wir Bürger dieser Stadt vor so vielen Städten Schlesiens besitzen? Gewiß hätte des Krieges unbezwingbares Schicksal uns alle in einen noch traurigern Zustand versetzt, wenn sich nicht im städtischen Eigenthum Hülfquellen eröffnet hätten, welche einen großen Teil unserer Lasten gedeckt haben.

Dank, herzlichen Dank unsern Vorfahren, die für Kinder, Enkel und Urenkel, ja für eine noch spätere Nachkommenschaft so wohlthätig gesorgt haben. Allein, wären sie wohl im Stande gewesen, dieses Bürgereigenthum sich zu verschaffen, wenn sie nicht von einem so trefflichen Geiste, der Gemeingeist heißt, befeelt gewesen wären?

Dieser Geist war es, welcher nicht nur einzelne Bürgergemeinden, sondern auch ganze Völker zu einer von der Nachwelt noch bewunderten Größe erhoben hat; er war es, durch den von jeher Bürgerglück und Bürgertugendt begründet worden sind.

Keiner von Ihnen theuere Mitbürger! wird in Zweifel ziehen, daß wir von demselben Geiste befeelt sein müssen, wenn wir von den uns zurückgegebenen Rechten alle möglichen Vorteile einernndten wollen.

Lassen Sie uns aber auch, gleich unsern Vorfahren, jede Veranlassung benutzen, wo unser Herz für einen solchen Geist entflammt werden kann. Eine solche Veranlassung bietet sich uns an diesen Tagen dar, wo mehrere aus unserer Bürgermitte einen Wettkampf im Schießen nach einem vorgesteckten Ziele beginnen werden.

Wer wünschte nicht, daß diesem Bürgerfeste seine ursprüngliche Würde und Feierlichkeit gegeben würde? Daß es das sei und werde, wozu es von unsern Vorfahren angeordnet war? eine Erweckung und Beförderung des gemeinschaftlichen Frohsinnes? Aber auch nur dann kann und wird es seinen alten Glanz wieder erhalten, wenn mehr Bürgerverein unter uns statt-

findet, wenn selbst die erster Bürger der Stadt, in deren Händen die Verwaltung des Gemeinbesten gelegen ist, daran Theil nehmen. Dieß ist nun auch, Hochverehrte Magistratualen, die Veranlassung, welche in uns den Wunsch erzeugte, Sie heute in unserer Mitte zu sehen. Und wie viel gewinnt nicht in dieser Hinsicht unsere dießjährige Feierlichkeit am Glanze? ja ich kann im Namen aller derjenigen, welche zu unser Schützengilde gehören, die ungeheuchelte Versicherung ablegen, daß wir uns durch Ihre Gegenwarth sehr beehrt fühlen. Sie erlauben demnach Hochverehrte Herren, daß ich Ihnen noch einige Gefinnungen und Wünsche näher eröffnen darf, sobald wir wieder hierher zurückgekehrt sein werden.

Hier ging der Vorsteher mit Feld-Musik und Begleitung der alten Schützen-Könige ab, und holte die zwei neuen Fahnen; als derselbe mit diesen ankam und vor den Rathstisch sich stellte, fing derselbe seine Rede weiter an:

Hochverehrte Herren Magistratualen!

Schon so viele Jahre lag in meiner und den Seelen meiner Herren Schießgefährten der Wunsch, dieses unser alljährige Vergnügen, welches schon seit mehreren Jahren gesunken war, zu erheben, und dasselbe in den vorigen Glanz zurückzubringen. Dazu bot sich aber noch keine so günstige Gelegenheit dar, als in diesem Jahre, in einem Jahre, wo der Bürger dem Bürger näher getreten ist, wo Obrigkeit und Untergebene gleichsam in ein Ganzes geschmolzen sind, das keine andere Tendenz hat, als die: das Gemeinbeste der Stadt und ihrer Bewohner. Wie treulich dürfen wir uns also Ihnen heute nähern an einem Feste der Bürger, von denen Sie die ersten sind. Lassen Sie mich bei dieser erwünschten Gelegenheit nur etwas wenigens über die Entstehung und den weiteren Fortgang unserer Schützengilde in Erinnerung bringen.

Es war im Jahre 1594, wo die Bürger unserer Stadt die Befugniß erhielten, ein alljähriges sogenanntes Königschießen zu feyern. Alles nahm an diesem Feste einen näheren oder entfernteren Antheil, und der Bürger, der auch nicht Schütze war, suchte sich an solchen Tagen mit seiner Familie, wie es selbst heute noch in einigen Städten Schlesiens geschieht, auf diese oder jene Art zu vergnügen, während dem die übrigen im gierigen Wettkampfe begriffen waren, ja man konnte es in den ersten Zeiten nicht nur ein Bürgerfest, sondern ein wahres Volksfest nennen.

Man suchte diesen Wettkampf im Schießen anzufeuern, daß diejenigen, welche dem vorgezeichneten Ziele am nächsten gekommen waren, entschieden Praemien zu Theil wurden. Selbst der damalige Magistrat im Jahre 1722 bewilligte aus dem Rentamte das Malz zu dem sogenannten Königsbiere, welche Begünstigung bei eingetretener Veränderung der Landesregierung im Jahre 1740 in ein Praemium von 40 Thlr. verwandelt wurde. Von diesem Jahre an erhielt das Fest einen vorzüglichen Glanz, jeder Bürger sah sich beehrt Theil nehmen zu können, und selbst die Herren Magistrats-Mitglieder erhöhten durch ihre Gegenwarth dieses Bürgerliche Vergnügen. Es ist gar nicht zu verkennen, daß jede Festlichkeit, jeder Gesellschafts-Verein am Glanze gewinne, je mehr vorzügliche Mitglieder sich an selben anschließen, wenn auch die ersten in einer Stadt Gemeinde Theil nehmen an Bürgerfreuden, und dieß war der Fall in jenen Zeiten. Allein wie alles dem Wechsel unterworfen, so auch hier. Vom Jahre 1750 fing dieses Bürger-Fest allmählig an zu sinken. Jene höheren der Stadt, durch deren Gegenwarth dasselbe an Festlichkeit gewonnen hatte, blieben nach und nach weg — der Theil nehmenden Freunde wurden immer weniger — man lachte wohl gar darüber, weil man es für etwas geringfügiges hielt, und so geschah es, daß es ganz herab gesetzt wurde.

Sollte uns nicht meine theuren Mitbürger gleich den Bürgern anderer Städte daran gelegen sein, dieses Fest wieder bis zu einer gewissen Höhe zu bringen? ja gewiß Sie alle sind mit mir desselben Sinnes, des nämlichen Wunsches.

Zum Zeichen dieses unseres Wunsches und als einen Beweis der besondern Hochachtung, welche wir für Sie Hochverehrte Herren Magistratsmitglieder fühlen, seyen Ihnen diese

Fahnen gewidmet, mit Ihnen erneuere, erhöhe sich dieses alljährige Bürgerfest. Sie sind es, denen aus unserer Bürger Mitte wegen Ihrer unzweideutigen rühmlichen Eigenschaften unser unbeschränktes Vertrauen übertragen worden ist. Sie sind es, die die Gemeindebeschließungen der Herren Stadtverordneten zur gesetzlichen Befolgung übergehen lassen; Sie sind es, die im Verein mit jenen bewiesen haben, wie sehr Sie geneigt sind, dem Gemeindefesten der Stadt einen höheren Schwung zu geben, daßelbe wieder dahin zu bringen, wo es einst so blühend unter unsern Vätern stand. Sie sind es, die Freude und Vergnügen mit Ihren Mitbürgern theilen wollen. Sie sind es auch also im Stande diesem unserem alljährigen Schützenfeste einen größeren Glanz zu geben, Sie können und werden Ihrer Mitbürger Freuden erhöhen, wenn Sie uns, was unser gemeinschaftlicher Wunsch ist, Ihre Gegenwart jedesmahl gönnen.

Diese Fahnen sind ein Unterpfand unserer Anhänglichkeit an Sie, als unsere Väter der Stadt aber mögen Sie auch ein Unterpfand jenes Bandes sein, daß Sie näher an Uns und Unsern Gesellschaft Verein schließen!

Ja theure Mitbürger und Schießgefährten voll dieser Hoffnung lassen Sie uns dieses Fest beginnen: Lassen Sie uns hinziehen an die Stätte unseres Wettkampfes, lassen Sie uns diese Tage der Freude widmen, lassen Sie es uns aber auch auf eine Art thun, wie Sie es einem edlen Bürger werth ist. Lassen Sie uns alles vermeiden, was den Frohsinn des einzelnen oder der ganzen Gesellschaft stören könnte. Aller unser Streben sei, uns und andern Freude zu schaffen.

Möge dieses Fest noch oft für uns und immer gelingender wiederkehren.

Neustadt, den 11. Juny 1810.

Hoepfner,

zur Zeit Vorsteher der Gölde."

In früherer Zeit und bis zum Jahre 1829 lud der Magistrat die Schützenbrüder ein, der Frohnleichnamsprozession an beiden Tagen beizuwohnen, um dem Gedränge des Volkes zu steuern. Als Entschädigung dafür sind der Schützengilde die auf dem Schießhause haftenden Abgaben erlassen worden. Nach einer Reihe von Jahren erschienen die Schützen 1853 wieder in der genannten Prozession, erhielten von da ab aber nicht mehr die Abgaben erlassen, weil das Erscheinen bei kirchlichen Feierlichkeiten nur als ein freiwilliges betrachtet wurde.

Am 9. Juni 1838 hatte Friedrich Wilhelm Zelbell, Hauptmann der Schützengesellschaft, mit gedachtem Tage das 50. Jahr seit dem Eintritte in die Bruderschaft vollendet. Nachdem ihm von Sr. Majestät dem König Friedrich III. das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden war, beschloßen die Schützenbrüder, diesen Tag durch Festlichkeiten zu verherrlichen. Es wurde zu Ehren des Jubilars ein Diner im Schützenaale veranstaltet, wozu außer den Schützenbrüdern die Offiziere hiesiger Garnison, die Geistlichkeit und viele andere hohen Gäste eingeladen waren. Nachdem man den Jubilar aus seiner Wohnung abgeholt hatte, begaben sich die Teilnehmer, 80 an der Zahl, zur Tafel, wo der Jubilar das Wohl Sr. Majestät des Königs, der Major von Treskow das des Jubilars ausbrachte. Während des Mahles wurden 50 Böller gelöst. Ein Ball, welcher erst am späten Morgen endete, beschloß die Feier.

Zu einem großen Volksfeste gestaltete sich das im Juli 1848 in der Nähe von Eichhäusel abgehaltene Freischießen. Ein Augenzeuge entwirft folgende interessante Schilderung vom Verlaufe dieses Festes.

„Ein gutes Zeichen der Zeit gab sich in den 3 Tagen des 19., 20. und 21. Juli 1848 durch ein eigenes Fest kund, welches vom schönsten Wetter begünstigt, an der Landesgrenze zwischen Neustadt und österreichisch Hennesdorf abgehalten wurde. Der Sinn desselben war: in nachbarlicher Freundschaft den in der Brust jedes guten Deutschen lebenden Gedanken zu größerer Einigung und Brüderlichkeit noch mehr Raum und Ausdruck zu verleihen, und dieses Gefühlles eingedenk ward das Fest auch angefangen und geschlossen.

Sinnig waren dazu auch die Vortehrungen getroffen worden; am Anfange des Blazes, welches betreten wurde, war eine weiße Fahne aufgepflanzt, um anzudeuten, daß man sich nur friedlich dem Festplatze nähern dürfe. Auf dem Blaze selbst unmittelbar an der Landesgrenze waren in einer Fahne vereint, die preußischen und österreichischen Landesfarben weiß, schwarz und gelb, um damit zu zeigen, daß auch diese beiden Länder, welche in vergangenen Zeiten sich so oft feindlich gegenüber standen, künftig nur in Eintracht leben wollen. Da aber in der gegenwärtigen Zeit für das echte deutsche Gefühl auch eine solche Kundthnung in Vereinigung zweier Länder noch nicht ausreicht, so war natürlich im Fahnenbunde die dritte, die deutsche, schwarz, roth und gold, welche mit allgemeinem Jubel begrüßt wurde.

Das Fest begann mit Aufzug des Neustädter Schützen-Corps, dem die Schützenfahnen vorausgetragen, und mit klingendem Spiel begleitet wurde. Auf dem Wege zum Ausmarsch wurden von den Schützen im vollem Chor mit Begleitung der Musik Jägerlieder gesungen, welches durch den zu passierenden Wald eine herrliche Wirkung machte.

Schon auf der Hälfte des Weges wurde das Schützencorps mit Böllerschüssen empfangen, zwischen denen das Peletonfeuer einer sich voraus beweglichen Avantgarde hören ließ. In Mitte des Waldes nächst dem Försterhause wurde Halt gemacht, die Schützen sämmtlich in Parade aufgestellt und durch eine passende Rede von dem Förster und Schützen-Mitgliede Tixe herzlich bewillkommt. Sodann bewegte sich der Zug in geschlossenen Reihen unter Gesang und Musik durch die sinnig errichtete Ehrenpforte, deren Verzierungen von Eichenlaub, Blumen und Aebreschen sehr geschmackvoll mit vieler Mühe angebracht waren, bis auf den Festplatz, woselbst er von dem Freiherrn v. Bartenstein aus Hennersdorf und anderen Ehrengästen empfangen, und durch gegenseitige Ansprache der Sinn des vorhabenden Festes ausgedrückt wurde. Nachdem von dem Schützen-Corps noch einige Schwenkungen und Manöver ausgeführt wurden, begab sich dasselbe mit den Ehrengästen in die errichtete Schützenbude, und das Schießen selbst wurde durch den Freiherrn v. Bartenstein eröffnet.

Zur Empfangnahme auswärtig geladener Schützen waren auf eine weite Strecke Weges eigene Schützenposten aufgestellt, welche die Ankommenden durch Signalschüsse meldeten, und sie auf den Festplatz geleiteten.

Es kamen im Laufe der drei Tage Gäste aus Glogau, Leobschütz, Ziegenhals, Meisse, ja selbst aus Breslau. Besonders an den Nachmittagen versammelte sich die schöne Welt und das Landvolk aus der Umgegend, und der Festplatz bot ein herrliches Panorama. — Für andere Unterhaltungen war hinlänglich gesorgt — und dabei, wie zu erwarten, auch nicht auf die leiblichen Bedürfnisse vergessen. In vielen Buden wurden Nahrungsmittel verschiedener Art feil geboten, und so mancher Weinflasche der Hals gebrochen. Auf diese Art zur heitersten Lust gestimmt, erschallten unzählige Hoch's, worunter jene auf die deutsche Einheit und den deutschen Reichs-verweiser die häufigsten waren, welche tausendstimmig mit den begleitenden Böllerschüssen aus den angrenzenden Wäldern wiederhallten. Menschen umarmten und küßten sich im Gefühl der Freude, die sich früher gar nicht gekannt hatten.

Berschnört wurde dieses Fest noch durch den Neustädter Männer-Gesang-Verein, welcher mehrere schöne Lieder vortrug, unter denen natürlich Arndts: „Was ist des deutschen Vaterland?“ nicht fehlen durfte. Gegen Ende des Festes wurden an die Schützen die Gewinnste in Silberwaaren und baarem Gelde vertheilt. Vor dem Abzuge der Schützen wurde die deutsche Fahne. *) welche von der Freifrau v. Bartenstein dem Neustädter Schützenkorps zum Andenken verehrt worden war, von denselben in Empfang genommen; alles scharte sich noch einmal um dieselbe, und nachdem nochmals viele Hochs ausgebracht, der Geberin der Fahne der herzlichste Dank durch den Schützenhauptmann Herrn Kämmerer Vock im Namen des Schützenkorps ausgesprochen, und dieser Dank durch eine Gegenrede des Freiherrn v. Bartenstein erwidert, wurde noch ein Lied:

*) Dieselbe ist nicht mehr vorhanden.

„Des Jägers Abschied vom Walde“, gesungen, und sodann bei schon angebrochener Dunkelheit in geschlossenen Reihen, die klingende Musik an der Spitze, und unter Völlerschüssen der Rückzug angetreten, der von mehreren Ehrengästen noch eine Strecke Weges begleitet wurde.

Bei jedem Teilnehmer dieses wahren Volksfestes werden diese froh verlebten Tage noch lange Zeit angenehme Erinnerungen zurücklassen. Zu wünschen wäre nur, daß es von Allen auch in dem Sinne aufgefaßt worden wäre, in dem es die Herrn Festordner veranstaltet hatten, und daß es zur Stärkung des vaterländischen, deutschen Gefühls, Nachahmung finden möchte.“

Am 6. August 1848 fand zu Ehren des Reichsverweisers Erzherzog Johann von Oesterreich bei seiner Anwesenheit in unserer Stadt von dem Schützenkorps und der Bürgerwehr eine Kirchenparade statt.

Am 28. August 1848 forderte der Gutsbesitzer und Hauptmann, Ritter des eisernen Kreuzes, Zupitze, in Kerpen bei Ober-Glogau, alle Schützengilden, Bürgerwehren und Veteranen des Kreises auf, sich an einem am 15. Oktober stattfindenden militärischen Volksfeste zu beteiligen, um nicht nur den Geburtstag Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV., sondern auch den ewig denkwürdigen Tag von Leipzig auf würdige und in herzlicher, kameradschaftlicher Weise zu feiern. Auch die hiesige Schützengilde erschien auf dem Festplatze.

Die Weihe der Fahne der Habelschwerdter Schützengilde ward zugleich mit der Feier der Grundsteinlegung des dortigen neuen Rathauses als seltenes Doppelfest auf den 9. Mai 1853 festgesetzt. Den zur Teilnahme eingeladenen auswärtigen Schützengesellschaften schlossen sich auch Repräsentanten der Schützen von Neustadt an.

Am 13., 14. und 15. Juli 1879 fand hier unter zahlreicher Beteiligung auswärtiger Schützengilden das Bundesschießen des Oberschlesischen Schützenbundes statt. *) Seit 1889 gehört die hiesige Schützengesellschaft dem Verbande „Schlesischer Schützenbund (Reisse)“ an.

Auch bei der Feier während der Anwesenheit des Fürstbischofs Robert 1883 war die Gilde in hervorragender Weise beteiligt. Dafür schenkte der Geistliche Rat und Stadtpfarrer Nippel der Schützengesellschaft 30 Mark, welche zum Ankauf einiger bei einem Freischießen zu verwertenden Gewinne verwendet werden sollten.

Anlässlich der Vermählungsfeier der Reichsgräfin von Oppersdorf zog Se. Majestät, unser allergnädigster Kaiser, am 3. Juni 1892 unter dem Jubel der von nah und fern Herbeigeströmten im Nachbarstädtchen Ober-Glogau ein. Unter den Korporationen und Vereinen, welche Spalier bildeten, war auch die Schützengilde von Neustadt zahlreich vertreten.

Als in den Tagen vom 10.—12. Juni 1893 Se. Eminenz, der hochwürdigste Herr Kardinal und Fürstbischof Dr. Georg Kopp, in unsern Mauern weilte, stellte die Schützengesellschaft am Pfarrhause Ehrenposten aus.

Legate.

Der Fleischhauer Valentin Rother, welcher 50 Jahre hindurch bis zu seinem 80. Lebensjahre der hiesigen Schützenbruderschaft angehörte, vermachte derselben in seinem Testamente vom 15. Februar 1736 ein Kapital von 100 Thlr. Ein vom Stadtrat zu erwählender Schützen-Kommissarius war Verwalter dieses Kapitals, welches zu 5 Prozent ausgeliehen wurde. Nach der Bestimmung des Testators sollte von diesen Zinsen an einem vom Schützen-Kommissarius zu bestimmenden Tage im Jahre eine hl. Seelenmesse für ihn gelesen werden. Für die übrigen 2 Thlr. konnte sich die Schützengesellschaft einen 4½ Lot schweren Böffel von 12lötigem Silber samt einem Bunde mit den darauf gestochenen Buchstaben V. R. anfertigen lassen. An irgend

*) An diesem Feste verehrten die hiesigen Schützenfrauen der Gilde eine Fahne, welche auf der einen Seite das Neustädter Stadtwappen in geschmackvoll gestickter Arbeit zeigt.

einem Tage sollte um den Vöffel abwechselnd 1 Jahr aufgelegt und 1 Jahr freihändig geschossen werden. Derjenige Schützenbruder jedoch, welcher der Seelenmesse, die am 13. Oktober gehalten wurde, ohne erhebliche Entschuldigung nicht beizuwohnt, verlor das Anrecht auf die Erwerbung der erwähnten Prämie. Zur Zeit besteht das Regat nicht mehr, und es hat über dessen Verbleib nichts ermittelt werden können.

1740 schenkte der Schützenälteste Adam Weidinger der Bruderschaft zum Andenken seine Hauptmanns-Partisane, *) die aber nicht mehr vorhanden ist.

Der am 14. Januar 1826 verstorbene Salzfaktor Johann Paul Karl Hoepfner vermachte der Schützengesellschaft einen großen Spiegel zum Aufhängen im Schützensaale und einen jährlichen Zins von 6 Thlr. Letzterer war auf der Hoepfner'schen Scheuer, dem dazu gehörigen Garten und dem Bäcker Schneider'schen Grundstück eingetragen und sollte in halbjährigen Raten an die Schützen gezahlt werden. Nach dem Willen des Erblassers war genannte Summe zum Ankauf zweier silberner mit den Anfangsbuchstaben seines Namens J. P. C. H. bezeichneten Vöffel von 4 Lot Gewicht bestimmt. In 2 Freischießen, von denen das erste am Sonntage nach Peter Paul zu halten war, sollten die Vöffel ausgeschossen werden, und zwar abwechselnd aus leichten und schweren Büchsen, freihändig und aufgelegt. Derjenige, welcher den besten Schuß abgibt, erhält den Vöffel. Imfalle sich die Schützengesellschaft auflöst, sind die Zinsen zur Anschaffung von Kirchenbedürfnissen zu verwenden. Hoepfner vermachte auch der hiesigen katholischen Kirche ein Regat mit der Maßgabe, daß für ihn und seine Ehegattin jährlich 36 Seelenmessen gelesen werden sollten. Die Schützen haben der letzten Messe beizuwohnen. Wer aus irgend einer Ursache dieser Messe fernbleibt, darf an dem Vöffelschießen nicht teilnehmen. Die Aufrechterhaltung dieser Anordnung liegt in den Händen des Kommissarii oder Vorstehers der Gilde, welcher dafür eine Freilage erhält, worauf der bei Ankauf der Vöffel verbleibende Betrag verrechnet werden darf. Diese Bestimmungen haben heute noch ihre Gültigkeit.

Der Nadlermeister Friedrich Zelbel setzte laut Testament vom 26. April 1839 für die Schützenbruderschaft 100 Thlr. aus, welches Kapital auf sein am Ringe gelegenes Haus (jetzt dem Fleischermeister Rudolph gehörend) eingetragen wurde. Ueber die Verwendung der Zinsen waren folgende Bestimmungen getroffen: die jährlichen Zinsen von 5 Thlr. fließen in die Schützenkasse zur Gründung eines Unterstützungsfonds für verarmte Schützenbrüder. Sobald etwa durch die Mildthätigkeit anderer oder durch sonstige wohlthätige Beiträge der Fond vergrößert wird, erhält jeder der 5 ärmsten Schützenbrüder zu Weihnachten jeden Jahres einen Thaler als Geschenk. Derjenige jedoch, welcher auf diese Unterstützung Anspruch erheben will, muß sich durch gute Führung auszeichnen und wenigstens durch 10 Jahre hindurch die Königsloge belegt und geschossen haben. Sind weniger als 5 hilfsbedürftige Schützen vorhanden, so verbleibt der Ueberschuß der Kasse, um aus diesen Ersparnissen die Unterstützungen für die ärmeren Brüder mit der Zeit erhöhen zu können. Die Verwaltung und Verwendung der Zinsen ist dem jedesmaligen Schützenvorstande überlassen. Bei Auflösung der Gilde fallen die Zinsen zur hiesigen Stadtarmenkasse zur Unterstützung verschämter Hausarmen, und ist die Auswahl derselben und die Art der Verteilung lediglich den Verwaltern der städtischen Armenkasse überlassen. Die Zinsen dieses Regats fließen heute etatsmäßig zur Schützenkasse.

Laut Testament des 1890 verstorbenen Geheimen Sanitätsrates Dr. Wülfelsfeld fielen der Schützenkasse 200 M. zu, deren Zinsen mit 8 M. jährlich am 24. Juni in Form eines Gewinnes ausgeschossen werden sollen. Am 24. Juni 1891 fand dieses Schießen zum erstenmal statt und wird regelmäßig gehalten. Der Gewinn besteht aus einem silbernen Eßlöffel.

Als ein Regat im weiteren Sinne kann auch der im Jahre 1722 vom Schützenvorstande und einigen Ehrenmitgliedern gestiftete silberne Pokal betrachtet werden. Das Gewicht des Pokals

*) Die Offiziere der Gilde trugen noch bis tief in unser Jahrhundert hinein, wie es seinerzeit auch bei der Armee üblich war, Spieße und eine Art Hellebarde.

beträgt mit Deckel und Kette 3 Pfund. In den dreißiger Jahren schätzte man seinen Silberwert auf 49 Thlr. 2 Sgr.

Der starkvergoldete silberne Deckel trägt eine Figur, einen Ritter darstellend, der in der rechten Hand einen Schild mit eingraviertem Stadtwappen, in der linken eine Fahne hält. Der unterste Rand des Deckels zeigt folgende Inschrift:

„BIBITE ET SANITATEM A DEO CUNCTIS HAURIENTIBUS PROPINO.*)“

Der oberste Rand des Pokals ist mit dieser Inschrift geschmückt:

„FLOREAT REX ET HONORANDA FRATERNITAS IACULATORUM.**)“

In den silbernen Feldern des Pokals ist zu lesen:

Schützen-König:

H. Kaspar Bärtsch.

Elftste:

H. Franz Kolbe.

H. Valentin Rother.

H. Frid. Weidinger.

H. Joan Bärtsch.

Schützen-schreiber:

H. Anton Ortman.

Fendrich:

H. Augustin Böhm.

Consul:

D. Jonathan Schuster.

Senatores:

D. Georgius Jos. Kolbe.

D. Tobias Jos. Braunisch.

D. Sigismund Weidinger.

D. Joh. Christ. Lange.

D. Josephus Kohlsdorf.

Notarius:

D. Johann Georg Schuster.

Prätor:

D. Paulus Ernst Weidinger.

Quaestores:

D. Leopoldus Eijen-Mayer.

D. Georgius Baumann.

Collegarum Scabinatus.

D. David Hanibal Ortman.

D. Daniel Neumann.

D. Andreas Sturm.

D. Antonius Sturm.

D. Tobias Heller.

D. Antonius Köninger.

D. Joan Bärtsch.

Notarius:

Henricus Braunisch.

An der silbernen Kette des Pokals hängen 2 kleine, sogenannte Viertel-Dufaten, drei goldene und 4 silberne Medaillen.

Die eine silberne Medaille zeigt auf der einen Seite einen Altar, auf dem ein aufgeschlagenes Gesetzbuch liegt; zur rechten Seite hält eine Figur eine Friedenspalme und die Symbole der Gerechtigkeit: Schwert und Wage. Die Figur auf der linken Seite des Altars trägt einen Bienenkorb; der rechte Fuß ruht auf einem Spaten. Folgende Umschrift umgibt das Ganze:

„Gott gieb Fried' in Deinem Land,
Erhalt Vehr-, Wehr- und Mehrstand.“

*) Trinke! und ich trinke im voraus auf die von Gott allen Durstigen verliehene Gesundheit.

**) Es lebe der König und die ehrenhafte Bruderschaft der Schützen.

Auf der Rehrseite dieser Medaille finden wir das Bild eines Feigenbaumes, unter welchem das Sinnbild der Mutterliebe, eine Gluckhenne mit ihren Küchlein Schutz sucht. Die Umschrift lautet:

„Unser Feigenbaum und Neben
Wird nun sichern Schatten geben.“

Die zweite silberne Medaille läßt uns einen Engel sehen, welcher eine Frau führt, deren linke Hand auf einen Anker gestützt ist. Auf einer Säule steht die römische Ziffer XIX., darunter die Buchstaben P. H. (Paul Hoeptner). Die Umschrift lautet: „Schau, wie sich alles freut des kommenden Jahrhunderts!“ Die Rehrseite zeigt die Abbildung des Sonnengottes Apollo auf seinem Sonnenwagen.

Die dritte Medaille trägt das Bild Friedrich Wilhelm III., auf der Rehrseite die Schützenemblem mit der Umschrift: „Belohnung für Kunst und Geschicklichkeit als Auszeichen im Schützenkorps.“

Die große silberne Medaille stammt aus dem Jahre 1888 und trägt die Widmung: „Zur Erinnerung an das 25jährige Pfarrer-Jubiläum des Geistl. Rath Nippel. 30. 4. 88.“ Die Rehrseite zeigt die Schützenemblem.

Die goldene Medaille von 1793 ist zum Andenken an den Tod des unglücklichen französischen Königs Ludwig XVI. geprägt und vom Salzfactor Paul Hoeptner gestiftet worden. Auf der einen Seite sehen wir das Bild des Königs, auf der andern die Abbildung eines Drachen, der Schwert und Wage hält, mit der Umschrift: „Ludwig XVI. König von Frankreich unschuldig getötet den 21. Januar 1793. P. H.“

Die zweite goldene Medaille ist in Form eines Schildes gearbeitet und trägt nur die Inschrift: „Augustin Poser als Ritter. 1803.“

Seit dem 27. Mai 1822 ist eine goldene Medaille befestigt, die, in Form eines Quadrats gearbeitet und an 3 Ketten hängend, auf der einen Seite die Widmung trägt: „Der Kaufmann und Rathsherr Johann Nepomucen Mezger, Schützenkönig zu Neustadt, den 27. Mai 1822.“ Auf der Rückseite lesen wir folgenden Vers:

„Das Lebehoch klang heut zum hundertsten mal
Dem Schützenkönig aus diesem Potal.
Ich bringe, weil ich der Glückliche war,
Zum Andenken die Münze dar.“

An dieser Stelle seien noch diejenigen Medaillen erwähnt, welche die Brust der Schützenwürdenträger schmücken. Der Schützenkönig trägt an einer silbernen Kette ein großes viereckiges Schild mit dem Brustbilde des großen Königs, ein achteckiges silbernes Kreuz mit der Inschrift: „Fahnenweihe Oppeln 3. 8. 1852“, eine große goldene Medaille von Friedrich Wilhelm III. (Dieselbe hat einen Wert von 60 Mk. und zeigt auf der Vorderseite das Brustbild des Königs mit der Umschrift: Friedrich Wilhelm III. König von Preußen. Die Rückseite enthält eine allegorische Darstellung: Einen Altartisch, auf welchem eine Fahne, ein Vorbeerzweig, ein aufgeschlagenes Gesetzbuch, eine Rolle, ein Schwert und ein Dienentorb sich befinden. Darüber schwebt eine Taube mit einem Kranze an den Füßen. Die Umschrift lautet: „DEN TREUEN SCHUTZ UND LIEBE. Guldigung 1816.“

Bei einem Medaillenschießen am 3. August 1839 gab der Tischlermeister Willert den besten Schuß für den König ab und sandte die auf diesen Schuß fallende silberne Medaille nach Berlin, worauf der König obige Medaille zu verehren geruhte. Das diesbezügliche Antwortschreiben lautet:

„Ich will dem Tischlermeister Willert, welcher seiner Anzeige zufolge, am 3. d. Mts. den besten Schuß gethan hat, die dafür erworbene, hiebei zurückgehende

silberne Medaille belassen und der Schützengesellschaft zum Andenken an dies Ereignis die beikomende goldene Huldigungs-Medaille verehren.

Berlin, den 31. August 1839.

gez. Fr. Wilhelm.")

Außerdem zieren die Kette noch eine große, starke silberne Medaille vom Kronprinzen Friedrich Wilhelm (auf der einen Seite das Brustbild des Unvergesslichen, auf der andern ein Eichenkranz mit der Umschrift: „Friedrich Wilhelm 1877“) und eine solche von Sr. Majestät Wilhelm II. (Dieselbe zeigt den preussischen Adler auf der einen, das Brustbild Sr. Majestät auf der andern Seite.)

Die Medaille des ersten Ritters trägt die Bildnisse der drei Kaiser Franz I., Alexander I. und Friedrich Wilhelm III. Auf der andern Seite sind außer einer Figur mit Speer und Schild auch die Wappen der drei Monarchen abgebildet. Die Umschrift lautet: „Mit Vertrauen auf Gott für Europas Freiheit Vereinigt den 9. 9. 1813.“

Der Vorsteher trägt an einer silbernen Kette die von dem Offizier-Korps der hiesigen Garnison im vorigen Jahre gestiftete Medaille, welche auf der einen Seite außer einem Adler mit Palmenzweig in den Füßen noch die Schützenemblem zeigt. Auf der andern Seite steht die Inschrift: „Der Schützengesellschaft zu Neustadt das Offizier-Korps d. III. Abt. des Feld-Art. Regt. von Clausewitz.“

Außerdem besitzt die Schützengesellschaft ein silbernes Brustschild mit dem Bildnisse eines Monarchen. Daß dasselbe Friedrich den Großen darstellen soll, wird nur vermutet. Das Schild ist bisher bei öffentlichen Aufzügen und besonderen Festen vom jedesmaligen Magistrats-Dirigenten oder dessen Vertreter getragen worden.

Den 111 schlesischen Schützengilden, die am 22. März 1887 zu der einzig dastehenden Feier des 91. Geburtstages dem unvergesslichen Heldenkaiser Wilhelm I. eine gemeinsame Gratulations- und Loyalitäts-Adresse zu überreichen sich gedrungen fühlten, gehörte auch die Neustädter an, welche freudig und gern das ausgesprochene Gelöbniß mit unterzeichnete, daß die Schützengilden, wenn der Ruf Seiner Majestät des Kaisers und Königs erschalle, in Hingebung und Begeisterung ihrer Pflichten eingedenk und jedes Opfer zu bringen bereit sein werden. — Zum dauernden Andenken an diesen kaiserlichen Geburtstag, der nach Gottes Rathschlusse der letzte sein sollte, wurde jeder Gilde eine silberne Medaille überwiesen; jedoch ist leider die hiesige Schützengesellschaft nicht in den Besitz derselben gelangt.

Korporationsrechte.

Durch Jahrhunderte erfreute sich die Schützengilde des Schutzes und der Beihilfe des Rates und der Stadt, und es bildete sich allgemein die Ueberzeugung, daß die hiesigen Schützen gleich denen anderer Städte nicht bloß eine erlaubte Gesellschaft ausmachen, sondern auch eine staatlich anerkannte Korporation bilden. Auch die königlichen Gerichtsbehörden haben diese Ansicht offenbar geteilt, wie daraus hervorgeht, daß der Besitztitel in betreff der erworbenen Schießhäuser im Jahre 1710 und 1814 für die Gesellschaft berichtigt, und noch im Jahre 1836 dem Grundstücke ein Bleichfleck zugeschrieben wurde. Eine besondere Verleihungsurkunde über die Korporationsrechte wurde jedoch nicht aufgefunden, und so war es unmöglich, juristisch den Nachweis hierüber zu führen. Zum erstenmale wurde das Bestehen der Korporationsrechte der hiesigen Schützengilde in Zweifel gezogen, als nach Erbauung des neuen Schießhauses 1854 der Antrag auf Berichtigung des Besitztittels gestellt wurde. Ebenso wenig vermochte die Gilde der Stadtgemeinde die versprochene hypothekarische Sicherheit für das zum Bau erbetene Darlehn zu leisten. Die städtischen Behörden übten in wohlwollender Weise Nachsicht, brachten aber wiederholt in Anregung, daß eine Sicher-

stellung des Darlehns auch im Interesse der geordneten städtischen Verwaltung liege. Auf ein Gesuch der Gilde an die Behörde im Jahre 1857 um Erwirkung der Korporationsrechte erging seitens der Königl. Regierung unterm 12. Juli 1858 folgender Bescheid: „Dem Vorstande der Schützengesellschaft eröffnen wir auf die Vorstellung vom 30. September vorigen Jahres, daß die Verleihung von Korporationsrechten an Schützengilden als ein Vorzug angesehen wird, dessen nur solche derartige Genossenschaften theilhaftig werden, deren Verhalten im Jahre 1848/49 sie hierzu würdig macht. Bei der tadelswerthen Haltung, *) welche die dortige Schützengesellschaft zu seiner Zeit kundgegeben, hat sie es sich selbst beizumessen, wenn auf eine Verwendung für sie bei Sr. Majestät dem Könige wegen Beilegung von Korporationsrechten nicht eingegangen werden kann, es muß ihr vielmehr überlassen bleiben, sich zur Zeit noch mit der Besitztitel-Berechtigung ihres Schießhauses auf den Namen einzelner Mitglieder, wie es von zahlreichen andern Schützen- und Kasino-Gesellschaften geschieht, zu behelfen.“

Am 27. Juli 1866 richtete die Schützengilde in einem weiteren Gesuche die wiederholte Bitte um Unterstützung bei Erwirkung der Korporationsrechte an die Behörde, indem sie unter anderm ausführte: die Schützengilde besteht durchweg aus treugefinnten Männern, voll Opferwilligkeit gegen unsern allergnädigsten König und Herrn, gegen Staat und Stadt. Als im glorreichen Jahre 1866 die hiesige Garnison ins Feld rückte, vertrauten die städtischen Behörden mit Recht auf uns und unsere Gilde, sie kam und übernahm sofort den Schutz der hart an der Grenze liegenden und gefährdeten Stadt. Uns schloß sich bald die demnächst gebildete Bürgerwehr an, und wie freundlich sich die Beziehungen zwischen uns und der gesamten Bürgerschaft gestaltet haben, das hat recht deutlich und zu unserer großen Freude sich beim letzten Schützenfeste dieses Jahres wiederum bewährt, an welchem sich die hiesigen Königl. und städtischen Behörden und die Offiziere *) vom Stabe und den beiden Schwadronen des hier garnisonierenden 2. Schles. Husarenregiments Nr. 6 in wohlwollender Weise beteiligten.

Als Antwort auf dieses Gesuch wurde der Gilde seitens der Königl. Regierung unterm 22. Januar 1869 eröffnet, daß der Herr Minister des Innern, dessen Verwendung für Verleihung von Korporationsrechten an die Schützengilde zu Neustadt D/S. die Regierung erbeten hatte, zunächst eine Umarbeitung der zeitigen Statuten dieser Gesellschaft angeordnet habe. Alle Bestimmungen, welche nicht die eigentliche Verfassung der Korporation als solche betreffen, wie die Vorschriften beim Schießen u. s. w. sollen aus dem neuen Statut ausgeschieden und in ein der freien Beschlußfassung der Gesellschaft unterliegendes Reglement verwiesen werden. Der Inhalt des neuen Statuts hat sich auf die wesentlichen Vorschriften über den Zweck der Gesellschaft, die Aufnahme und Ausscheidung, sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Wahl, sowie die Rechte und Pflichten der Vorsteher und Beamten der Gesellschaft, die Art und Weise, wie die Gesellschafts-Beschlüsse teils vom Vorstande, teils von der Generalversammlung zu fassen sind, die Vertretung der Gesellschaft nach außen, insbesondere vor Gericht, die Form der die Gesellschaft verpflichtenden Urkunden, die Legitimation des Vorstandes, die Art und Weise der Beschlußfassung über etwaige spätere Abänderungen der Gesellschafts-Statuten resp. über die Auflösung der Gesellschaft zu erstrecken und hierauf zu beschränken. Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft, sowie Statutsabänderungen, welche den Zweck und die Vertretung der letzteren nach außen zu ihrem

*) Im Jahre 1848 war bei der Geburtstagsfeier des Königs Friedrich Wilhelm IV. die übliche Parade seitens der Schützen unterlassen worden!

*) An dieser Stelle sei erwähnt, daß in früherer Zeit häufig der Adel und die Offiziere in der Gilde vertreten waren. Z. B. 1652 — Reichsgraf v. Schmettau, 1660 Reichsgraf v. Mettich, 1680 Abraham Tanner v. Bömenthal (Bürgermeister) u. a. Offiziere sind besonders von 1814 ab vertreten: v. Kirchbach, Major im 12. Husarenregiment „Friedrich Wilhelm“, v. Hasforth, Baron v. Hundt, v. Fichtenhayn, v. Holleben, v. Schweinichen, Lieutenant im 12. Husarenregiment, v. Hochfeldt, russ. Kapitän, Schmidt, Adjutant beim 6. Husarenregiment, Major von Treskow.

Gegenstände haben, sind von der landesherrlichen, andere Statutsänderungen von der Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten abhängig zu machen.

Die Statuten von 1852 wurden nach dem Sinne der Behörden abgeändert und eingereicht. Zum großen Jubel der Schützenbruderschaft traf 1869 folgende Allerhöchste Ordre ein:

„Auf den Bericht vom 15. Juni d. J. will Ich der Schützengesellschaft zu Neustadt in Oberschlesien auf Grund des zurückfolgenden von dem Gesellschafts-Vorstand unterm 19. März cr. vollzogenen Statuts die Rechte der juristischen Person hierdurch verleihen.“

Berlin, den 26. Juni 1869.

Wilhelm.

Anmerkung. Das Verdienst, die Verhandlungen zur Erreichung der Korporationsrechte mit Eifer und Umsicht geführt zu haben, gebührt dem Schützenvorsteher, Brauereibesitzer Albert Rehmet, welcher hierbei vom Bürgermeister Kammler, einem warmen Gönner der Gilde, lebhaft unterstützt wurde.

Schlußwort.

325 Jahre sind vergangen, seit die Väter die Hand sich reichten zu ernster und froher Waffenübung, auf daß sie eine starke Wehr unserer teuren Stadt sein möchten. Wie vieles hat seitdem der gewaltige Strom der Zeit auf seinen oft hochgetürmten Wellen dahingetragen, wie vieles stolz Brunkende niedergelassen, daß kaum noch verwitterte Spuren der Nachwelt Zeugnis geben von früherer Herrlichkeit! Von manchen Einrichtungen, die bei ihrer Gründung unvergänglich erschienen, melden uns heute die Blätter der Geschichte nur spärliche Kunde. Doch der Bund der Waffenbrüder dieser Stadt, geschlossen einst in ernster, schwerer Zeit, hat sich erhalten von Geschlecht zu Geschlecht, ob auch die Sitte sich änderte, die Rüstung sich wandelte und die Waffe wechselte: heut erneuert er das, wozu die Väter sich verpflichteten. Möge die hiesige Schützengesellschaft immerdar ein Einigungspunkt der Bewohner von Neustadt D/S. sein und sich als eine treue Pflegerin männlich-bürgerlichen Sinnes bewähren! Wie sie bisher Liebe zum Heimatlande, unverbrüchliche Treue und festes Vertrauen zu unserem erhabenen Herrscherhause stets gepflegt hat, so schreibe sie auch für alle Zukunft in eifriger Erfüllung der übernommenen Obliegenheiten die alte Devise der Schützen auf ihre Fahne:

„Wehrhaft, einig und treu!“



Urfunde von 1594.

Wier Bürgermeister, und Rathmanne der Kayserlichen Stadt Neustadt Dpplischen Fürstenthumbs Vor uns und im Namen unserer ganzen Gemeine, Bekennen hiemit öffentlichhin Krafft dis unseres Briefs, und thun vor Allermänniglichen kundt: Als und nachdem vor wenig abgewichenen Jahren das Land übliche Ritter-Spiel des Bogelschützens, Welches vorhin bei der hiesigen Stadt eine lange Zeit in jährlicher Uebung gewesen, mit der eingegangenen Vogelstange gänzlich in Abfall kommen: Und aber unsere Höchste Allergnädigste Obrigkeit samt den Herrn Fürsten und Ständen dieser Lande Schlesien, allzeit vor nöthig und nützlich angesehen, daß sich die Bürgers-Leuthe bey den Städten, in derogleichen ehrlichen Ritterspielen, unablässig üben, und fürnemblich mit der Büchse recht umgehen lernen, und deswegen an einem, und dem andern Orthe ein öffentliches Büchsenschützen zum Schirm anstellen, ins Werk bringen und jährlichen auf bequeme Zeit halten und fortsetzen sollten: Welches nun auch die gegenwärtige Noth und Gefahr, darinnen diese und die benachbarten Christlichen Lande, bei den jetzigen schweren Käuften offenbahrlich stehen, sowohl der Zustand eines recht ehrbaren Mannes, der dann im Nothfall sich und die Seinigen, und zu voraus das allgemeine Vaterlandt, durch zugelassene Wehr und Waffen zu beschirmen schuldig ist, in allweg erfordern, und erheischen will: Daß wir derhalben mit einem einmüthigen Consens, und Willen unserer zugethanen ganzen Commune, anstatt des Vorigen alten Bogelschützens nummehr ein ander Ritterspiel, nemlich das gemeldete Büchsenschützen zum Schirm, bey der Stadt alhier öffentlich aufgerichtet und geordnet, und ins Werk gesetzt haben: Thun auch dasselbe alhiemit durch Unser Brief und Siegel mehreres bekräftigen und confirmieren, und wollen also alle und jede unsere Einwohner: Bürger und Bürgersöhne: die sich zu solchem Ritterspiel und Bürgerschützen sollten und werden gebrauchen lassen oder hiermitte Gesellschaft halten auf alle nachbeschriebene Freyheiten, Rechte und Vorechtigkeiten versichert, und zugleich an diejenigen Sägungen, Geboth und Verboth, welche in einem besonderen hierzu gehörigen Patente Verfaßt und durch unsere Verfertigung publiciret worden, sowohl an das Privilegia der Schützen remittiret, und Verbunden haben.

Erstlich aber ist mit einhelligem Beschluß Vor schicklich angesehen, daß man mit dem Schirm-Schützen alle Jahr jährlich auf den heiligen Pfingst-Dienstag den Anfang mache, und daselbige nachmahls an allen Sonntagen und Feiertagen zu weiheter Stund, bies auf Michaelis halten und fortstellen solle: Und will (weil) Wir auch das Königreich des Vogels, mit welchem Voriger Zeit die Schützen, so zum Vogel geschossen Von Alters hero begnadet gewesen, jezmehr auf den Schirm und Büchsenschuß Transferiret und unseren Büchsen-Schützen eingeräumt haben; So sollen jez gemelte Schützen, als Bald auf den angezeigten Pfingstdienstag eines jeztlichen fürlaufenden Jahres zu einem guten Anfang umbs Königreich schützen: Darbey wir Ihnen auch vor unsere Personen selbst sambt unseren Bögten, Schöppen, Eltysten, und Geschworenen allzeit gebührende Beystände geleisten wollen; Damit es aber ordentlich und erbarlich zugehen möge, so sollen sich alle Schützen und die auch sonst mit zu zechen pflegen, und fürnemblich neben uns die Schöppen und Geschworenen auf denselben anbestimmten Tag zu des alten Königs Behausung finden, und ihm in seinen Ornat, bies auf die Ziehstadt begleiten helfen, wie ihm auch dem Neuen König solch Geleit folgens gegeben werden solle.

Die Ziehstadt soll zum Königreich im freuen Feldt angestellt und aldaselbst ein gewöhnlicher Mann oder Schirm aufgesetzt werden:

Der erste Schuß ist des Königs, der andere wird, Von wegen des Kayserlichen Schloß Untes dem Bürgermeister, und der dritte wegen Gemeiner Stadt dem Eltysten Rath Verwandten ohn alle Zeit zugelassen: Da aber einer und der andre aus den Amtspersonen oder sonst von alten Leutthen selbst mit schißen wolle, oder könnte, soll denselben

statts bevorstehen, etwa einen andern an ihrer stat, schützen zu lassen: Und ein solcher Schuß soll eben so viel gelten, und wirken, als hätt ihn der Prinzipal, den es antriest, aus eigener Hand gethan. Wann nun die ersten drey freyen Schüsse vorüber, sollen hernach die anderen Schützen vermöge derer durchs Glück nacheinanderfolgenden Zettel, welche ordentlich abgelesen werden, einer nach dem andern anfangen zu schützen, und der unter allen den Vornembsten und Besten Schuß haben, und gewinnen wird, derselbe wird öffentlich Vor einem Schützenkönig angenommen und aufgerufen: So soll demselben neuen Könige, alßbald durch den Bürgermeister und alten König das Halßgeband, und Ornat (so man in gemein das Königreich nennt) mit aller Solennität und Ehrerbittung angehangen werden. Daran er auch vor seiner künftigen nächsten Abtretung einen silbernen Schild von einem gutten Silber, zum wenigsten dreyer Lothe wichtig, und schwer, auf seine eigene Darlage machen lassen, und anhangen solle, läßt er dann was besseres machen, so gereicht es ihm auch zu beßeren Ehren und mehrerem Gedächtniß.

Dagegen aber bekommt der neue König Von denen umbs Königreich aufgesetzten Kleinodien, das allerbeste Kleinodt, oder was sonst zum Königreich benimmt ist, und die andern Schützen seiñdt ihm auch auß nachfolgende Jahr wegen des erlangten Königlichen Sigs und besten Schusses Zween Thaler auf ein taugliches Lager-Mohr zu verrichten schuldig: So wollen wir Ihnen aus unserm Rath-Hauß gleichermaßen Zween Thaler geben, und Verordnen, hiermitt Er das Mohr umb desto Beßer zu kaufen und zu zahlen habe.

Die Beglaitung des Neuen Königs soll von der Zilstadt an durch den Bürgermeister und alten König (denen alle andern Schützen nachzufolgen schuldig) an dem Tage, da man umbs Königreich geschossen bies in des alten Königs Behausung geschehen und verrichtet werden: Und allda soll man auch alßbald in unserm Veyßern des Königreichs angelegene Nothdurfft befördern: also daß man Von den Elthysten Schützen ihre Laittung aufnehmen und hernach, wenn Sie bestanden, andere Vier: Personen zu Schützen-Meistern erwähle und bestelle; deßen sich dann kein Schütze bei der Straf eines Thalers nit äußern solle. Und wir Vor unfere Personen sollen allezeit Zween, und der neue König, die andern Zween, Schützen Meister, zu ertisen haben, Dieselben weil sie von altershero nicht mehr als halbe Irten und Zechen zu erlegen schuldig, werden hingegen verpflichtet sein, am ersten neben dem Könige des Löbl. Königreichs (hiermitte es gesterckt, Vermehrt und gebeckert werde) fleißig wahrzunehmen."

Also, daß einer den Schlüssel zur Lade (darinnen der Königl. Ornat und Privilegia beim König in guter Verwahrung sein) der andre die Gelbbüchse und der dritte die Schlüssel zu solcher Büchse, und der vierte das Schützenregister zu sich nehme und Bewahre. Darnach sollen sie auf der ganzen Zilstadt, sowohl beyh Kögelplan und Kasteibank allerwege wohl ansehen, und an allen Sonntagen und Feyertagen immerhin zwene oder wenigsten Einer, in der Schützenstand gegenwärtig sein, auf daß man sich des Schützens recht allerdinge halten und von den Uebertretern die Buße nehmen sowohl sonst die Gelder richtig einnehmen möge. Es sollen auch die Schützenmeister um das Zulegegeld (welches zum höchsten auf 3 Groschen angestellet werden mag) so umb Einkaufung der Kleinodien an wichtigem zinnernem Gefäß, oder anderen Sachen in Allwege bekümmert sein, Das Schützen-Häußl, welches wir Ihnen gebaut und untergeben, sollen sie Bauhafft halten und darinnen unserm Fischer (den sie auch zum Zieler gebrauchen mögen) die Wohnung vergönnen.

An dem Sonntage Trinitatis, auf welchen der alte König sein altes Recht mit dem einzigen Bier-Schanke gebraucht, sollen die Schützen sich wiederumb in derselben alten Königs Behausung Versamlen, und Von dannen dem Neuen König biß auf die Zilstadt belaiten nach Vollbrachttem Schirm Schützen aber (welches auf diesen Tag und desto eher zu Orte laufen, und beschloßen werden kann) sollen die Schützen vorigermäßen dem neuen König bis in seinigen Hauß

das Geleite geben. — Und allda wird und soll er den anwesenden Raths Verwandten, Schöppen und Ertysten, so wohl den andern Schützen (doch also, daß Ihm ein jeder anwesender Gast, ausgenommen die Herrn, die Prediger und Schuldienner, Einen Behemischen Groschen zur Hilfe gebe) seines Vermögens eine ehrliche Malzeit und daneben ein Achtel Bier zum Besten praesentiren.

Darauf dann Volgents sein Königreich beruhet biß auf das dann nachfolgende Jar. Und er soll auch, so lang bis ein ander König wird, bey allen Schütz Tügen, und Bechen, des zu legen gelts, und der Irten gänzlich enthoben sein. So wollen wir von wegen Gemeiner Stadt, den König in dem Jahre, welches Ihn mit den Zinsen im Königlichen Ambte betrifft, aller Geschoß, Zinsen und Steuern, Von solchen Gütern, die gemeiner Stadt unterlegen sein (Welches aber nicht von Mühlen, Kretscham-Häusern, und dergleichen ansehnlichen Gütern zuwerstehen) frey gezahlet haben.

Mehr soll dem König zugelassen sein, über seine andere Gerechtigkeit gegen der Pfingsten Zeit, ein Frey Bier, Von einem halben Malter Malz zu brauen: Und damit er hierinnen befördert werd, wollen Wir Ihm, aus dem Ampte, Malzen, allwege ein halb Malder Kaufweise zustehen lassen und mit Ihm auf das andere halbe Malder Würs Kayserliche Amt Verbrauen. Auf den Sonntag Trinitatis, wann mann den Neuen König zu seiner angestellten Königlichen Malzeit beleetet, hat der alte König alsdann den ganzen Tag sein Bier allcin zu schenken, also daß Niemandß über Ihm Bier schenken noch geben solle, bey Vermeidung harter Strafe.

Wiemohl wir aber das übrige Verschwenden, und unnöthige Bechen und Säusen (welches Voriger Zeit durch die ganze Pfingstwoche, Von naßen Brüdern getrieben worden, daraus auch mancher Unrath und sonderlich wegen der Irten große Unrichtigkeit, und langweilige Bezahlung entstanden und erfolget) gänzlich aufgehoben, Verbothen und Beyseit gestellet wollen haben, so soll doch dasjenige Bier, welches am Pfingstdienstage, und am Sonntage der heiligen Dreysaltigkeit, bey allen unsern und der Schützen Zusammenkünften, ausgetrunken wird, an keinem andern Orte als beim alten Könige genommen und gehollet werden. Und Wenn der Sonntag Trinitatis zu Orth gelaufen, sollen die Ertysten Schützen alsbald alle Irten abnehmen und die sich Jemandts in Abgebung der Irten unwillig erzeigete, denselben unverzüglich bey unserem Gerichts Vogte anmelden und durch die Hafft zur Bezahlung treiben lassen:

Was dann Unfletige naße Brüder sein, die nicht Schützen geben, sondern nur umb des Trunks Willen und aus Fürwitz zur Zeche kommen, Denen soll durch die Ertysten Schützen die Thür gewiesen, oder da sie sich mit selbst beschaiden, hülzerne Stiefeln durch den Gerichts Diener angezogen werden; Sonst und außer dasen; Ist Erbaren Leuthen wohl Vergönnt, und zugelassen, Ob sie gleich nicht mit geschossen haben, oder Schießen, daß sie dennoch umb ihr Geld mit den Schützen Irte haben, Bechen, und Trinken mögen, und im solchen Falle giebt einer zwene Groschen weniger als der Schützer ainer. Bleibet nochmahls dem alten Könige, wann der Sonntag Trinitatis worüber, was übrig an seinem Bier, so mag er daselbe neben andern Bürgern dem gemeinen Brauch Verthun, und Verschenken.

An den hohen Fehertagen und auch am Sonntage Trinitatis, soll der Schützen König allwege, mit dem Königlichen Ornat und Halsgeband, zur Kirchen gehen, und durch die Ertysten Schützen erbarlich beleetet werden. Wann er aber seine Königliche Malzeit giebet, so ist Ihnen erlaubt, in unserem Wog und Bechen, hinter dem Schloß, durch unseren Fischer, zu mehrer Beförderung seiner angestellten Malzeit zu Wege zu bringen, Und hierzu wollen wir Ihnen Einen Scheffel Mehl, und von gemeiner Stadt Welden, ein Führlein Holz zur Küche abführen lassen.

So sichs dann begeben möchte: daß ein fremder, der nit unter der Stadt Jurisdiction wäre, König würde, derselbe soll zwar eben das Recht wie ein Einheimischer genießen: doch daß er den Königlichen Ornat bey den Ertysten Schützen in Ihrer Verwahrung lasse.

Zu den andern Sonntagen und Feiertagen (welche nach dem hl. Pfingstbientage und Sonntage Trinitatis folgen) Soll der König und ganze Sammlung der Schützen dem Jenigen, der das Beste gewonnen hat, bies für sein Hauß, oder Wohnung das Geleit geben.

Und es sollen wochentlich nach dem Sonntage Trinitatis auß jeder großen Zunft und Zechen (außerhalb der andern gemeinen Schützen, die von Ihnen selber schützen) zwo Personen nach der Ordnung: aus den mittleren Zechen alle Woche einer und aus den kleineren Zünften, alle Bierzehn Tage nur eine Person dem Schirmschuß beywohnen, bey der Strafe gefänglicher Hafft und eines Orths Thalers in die Büchse, da einer Muthwillig ausbliebe."

Wir wollen aber aus unserem Rathaus Jährlich Sechs Thaler zum Besten Verordnen: auf daß man des Sonntags oder Feiertags alwege 12 Groschen dazu gebrauchen möge: Immaßen solches in unserem Patent mehreres angedeutet.

Anreichend den Kugelplatz und Kastel Bankh darbei soll Niemand's besuget sein, den Eltesten Schützen (welche allzeit die Gebühr in die Büchse fordern und abnehmen werden) im wenigsten fürzugreifen noch anige Karten, Würfel, oder Regel Keulen, besonderlich aufzulegen; Diejenigen, so nicht Schützen Recht haben, und sich nichts weniger des Spielens zu gebrauchen begehren, die sollen allweg zween Heller in die Büchse geben, und solches auch so oft ein einkauf geschehen soll. So aber einer auch mitzustechen beehrte: soll es Ihm umb eine leidliche Irten zugelassen werden. Sonsten und außerhalb dieses Ortes, soll nirgendt kein Spiel, es sey in oder Vor der Stadt geduldet werden: Und ob man aniche Spieler an andern Orten Inn und umb die Stadt antreffen würde: Sollen die Schützenmeister Macht haben, alles, was auf den Spielplätzen gefunden wird, durch unsere Diener öffentlich wegzunehmen, und in die Büchse zu bringen, und ingleichen sollen die Eltesten Schützen Recht und Macht haben: Da sich etwa ein Straßwürdiger auffällig erzeigen wollte, oder auch irgend eine andere Person, Frembd oder Einheimisch auf die Ziehlstadt käme, und entweder mit gewerdter Handt oder mit unnützen Worthen und unfletigen abscheulichen Geberden, einen Aufruhr, Zank, und andere Anführer erregte, Einen solchen durch die andern Schützen anzugreifen und gesenglich einziehen zu lassen. So sollen auch die Schützen Verpflichtet seyn, den Eltysten auf ihr begehren in solchem Falle zuzuspringen und Beyfall zu thun: Wie dann gleicher maßen ein jeder Schütze (da kein Eltyster zur Stelle wäre) immittels bemächtigt seyn soll: auf der Ziehlstadt und Spielplätze umb des Schützen Recht, sich anzunehmen, und daselbe mit Beförderung der Strafen, Bußen und dergleichen ungeschuet stärken zu helfen: Von dem aber was allenthalben der ganzen Compagnie zu Guthe einkommt, und was hiergegen wieder aufgewendet wird: Sollen die Schützen Meister alle Vier Wochen, dem Könige und den andern Gemeinen Schützen ordentliche Raitung thun, bis sie hernach bey der Abtretung ihrer Jahres Aempter mit richtiger General Raitung ihre ganze Verwaltung beschließen: dem Ziehler: dazu dann unser Fischer fürnemlich zugebrauchen: Soll man jährlich aus der Büchse auf zwey paar Schuhe geben und sonsten sein Gebühren folgen lassen, hingegen er fleißig anschauen, daß Schütz Häußel darinnen er wohnt, und die Ziehlstadt gutter Acht halten, und sonsten die Notdurfft ausstellen solle.

Diese Punkt und Artikel, welche oben nach einander gesetzt, und auch zum Teil in unserem hierzugehörigem Patent klärllich verfaßt sein, dieselben allesamtlich, wollen wir hiermit in Krafft dies Privilegii aufs Neu bestätiget, confirmirt und publicirt haben. So soll auch darüber beständiglich Hand gehalten, und solchen Artikeln Von allden unsern, so wohl Von andern, die sich bey diesem Ritterpiel angeben, und darzu Versügen würden nit anders als unverbrüchlich nachgelebet werden: Jedoch unser gnädigsten Höchsten Obrigkeit und Gemeiner Stadt, an deroelben Regalien und Berechtigkeiten, nichts hierdurch benommen; Ganz treulichen und ohne Gefahr: Zu mehrer glaubwürdiger Urkundr haben wir unser der Stadt größer Innsiegel hierunter wißentlich zu hangen Verordnet. Geschehen, und gegeben auf unserm Rathhaus am Donnerstag vor Sanct Johannis des Täufers Tag. In den Jahren nach Christi unsers Lieben Herrn Geburt. Ein Tausend fünf Hundert und Vier und Neunzig.

Wir Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Neustadt, Opplischen Fürstenthumbs in Oberschlesien Urkunden hiemit vor Jedermänniglichen Demnach seither als vor acht Jahren, das Löbl. Königl. Büchschüssen alhier wiederum aufs neue aufgerichtet worden, Unterschiedene Gieß mit ungewöhnlichen Tractires, als mit speisen etlicher Tage, mit viel Wein auftragen, und anderen Beschwerden vorgangen, wodurch viel von der Bürgerschaft nicht allein ein mißfallen getragen, sondern auch gar abgeschreckt worden, daß Sie das Königl.: Sonn- und Feuer-tägliche Schießen ganz unterlaßen und eingestellt haben: Dieweilen aber gleichwohl bey diesen gefährlichen Zeiten viel daran gelegen, daß die junge Burgerschaft, auch die eines mittelmäßigen Alters, im Schießen exerciret werden, hiemit eine ganze Stadt, Im Fall der noth solche brauchen, und einer auf den Andern sich verlassen könne. Alsoll Ein Jedweder Junger Bürger vor sich selbst dahin Intentioniret sein, damit Er Ihme selbst, den Liebsten Seinigen, und der ganzen Stadt, als ein Treues giebts derselben zum besten sich, wie bei anderen wohlbestaltten Städten üblich und bräuchlich, fleißig übe, und wann er zu solchem (und) seinen vorgelegten Kunstmeistern angeleget wierdt, mit Seinem äignen Rohr oder Musqueten gebührlich erscheinen, sonderlich auch zum Königschützen ungeschüelter einsünden und sein Glück versuchen;

Damit aber Niemandt von der Löbl. Burgerschaft wegen großen Unkosten übertrieben und zu mehrere, als vileicht einkommet, wie Vieß dato geschehen, verursacht und also gar zum außenbleiben veranlaßet werde. Als haben Wir einhelliglich dahin geschlossen, das ins Künftig, dieser nachbeschriebene Modus solle gehalten und Niemandt dawieder unmutig werden, vielmehr Lust und Liebe bekomben, sein glück zu versuchen und diesem Löbl. Büchschützen Beshzuwohnen. Als erstlichen: Am Pfingst-Dienstag beyhm Königschießen soll Ein Achtel Bier, von den Aeltesten Schützen ins Schießhaus verschaffet werden, zue welchem Achtel Bier ein Jedweder, der dem Schießen beywohnet, mit oder ohne Büchsen, soll schuldig sein, Seine Irrthen zugeben Einen Silg. Laut Privilegy, wobei Ein E. W. Rath ausgeschloffen und die Aeltesten Schützen, sambt dem Schreiber und Fendrich, halben Theil geben sollen. 2. Wann der Neue König in des alten Königs Behausung geführt wierdt, soll der alte König E. W. Rath, sambt dem Neuen Könige auf seinen Tisch nach seinem willen tractiren, den übrig Schützen, und sonst gutten Freinden, wie vor alters brauchlich gewesen, Ein Stück Käse, Brodt, Butter, Sallat, Eyer und einen Trunk Bier zugeben schuldig sein, und gar kein Wein. 3. Sonntag Trinitatis soll der Neue König nach gehaltener Leitung ebenso tractiren, wie der Alte gethan, dabey soll er schuldig sein, sämtl. Schützen Ein achtel Bier zu geben, wan solches ausgetrunken, weiters nichts. 4. Die Königl. Wahlzeit Montag Trinitatis soll sein, E. E. W. Rath nebst dem Neuen Könige, und Aeltesten Schützen, soll Ihme frei stehen nach seinem Belieben zu tractiren, sonst auff andern tischen, auf einen wie auf den andern daß 3 Stück gefocht Rindfleisch, 2 gefochte Hänner, 5 Butts-Spanferkel, bey Pfeffer und Würste, 4 Braten, 2 gebratene Hänner, 3 gerichtete Fische, Krebse und Zugemüß so gut ers haben kan, Bier so viel Jeder trinken mag, auf jeden Tisch Sechs Töpfe Wein, Desterreicher, wil einer Beheren Wein geben, stehet ihme frey, den anderen Tag wan die Schützen dem Könige das geschenke weien, soll der König ihnen nach seinem belieben ein specialichen nebst einem halben achtel Bier und kein Wein geben. Dagegen soll ein Jedweder Schütze dem Könige schuldig zu geben sein 15 silgr. die Herren Zechmeister aber zahlen diesem auch 15 silgr. wil einer was mehreres thuen stehet ihme frey; doch das Kein außenbleiben von keinem Theile oder freyen Schützen und anderer, wie vorhin geschehen, ins künftig geschehen möge, weil sich der König auf alle muß praepariren und geschückt machen, sondern es soll ein Jeder schuldig sein, ob er gleich zum essen nicht käme, die 15 silgr. zu erlegen, davor soll ihme eine Loß Kanne Bier und ein Bescheiden eßen geschickt werden.

Actum et Concluseum in Curia Neostadiensi die Sexta Juny 1658.

Urkunde von 1665.

Wir Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Neustadt, Opplischen Fürstenthumbs Urkunden und Befennen hiermit und in Kraft dessen, demnach Wir diese Jahre hero, als das Vöbl. Königschießen aufgerichtet und aufs neue in observanz gebracht worden, sattfamb verspüren können, daß Selbtes wiederum gar sehr in abnehmen gerathen, auch gar leicht eingehen würde in ansehung, Ihrer Viel abgeschrecket werden, wegen der übermäßig bißhero aufgewendeten Unkosten, und daß der Schützenkönig vor Seinem Glückschuß keinen nutzen oder Ergözlichkeith, sondern vielmehr schaden haben soll, deß haben wir ein Mittel vorgefunden, damit solches Vöbl. Exercitium in vigore Verbleiben könne, und nachfolgende Ordnung mit Belieb und Genehmigung Eines Vöbl. Ausschusses eingerichtet, und angestellt, darüber wir auch halten wollen; damit der Arme sowohl, als der Reiche, und einer neben dem andern diesem Werke können beywohnen; daß nemblichen,

Erstens:

Am Heyl. Pfingstbientage, wann umb das Königreich geschossen wird, sol Bier inß Schießhaus, so viel von nöthen, und von Allen und Jeden begehrt wird, Von denen Herren Schützen Aeltisten verschaffet werden, wozu ein Jeder, welcher dem Königschießen beywohnt, es sey mit oder ohne Büchsen, seine Irten zu erlegen schuldig sein sol, und Niemand befreit sein, außer Ein Ehrjamber Rath und der Schützenkönig, die Herren Schützen Aeltisten aber halber Irten.

Zweitens:

Wann der neue König hereingebracht, so sol in des Alten Königs Behausung ein Achtel Bier verordnet werden, bey welchem sich Ein Jeder, der das Königschießen mithält, erlustigen mag, ohne entgeld. Die Jenen aber, die vorhanden waren, die was mehres trinken wolten, denen soll solches umb Ihr geld frey stehen, doch daß Niemand darzu genöthigt werde oder verbunden sey. Auch soll sowohl ins künftig der Alte als neue König gar nichts weder an eßen oder trinken zugeben schuldig sein, auch nicht bei Begleitung des Königs in die Kirche, oder von dießer nachhauße, immaßen Ihnen solche Ehre anzuthun, denen Herrn Schützen Aeltisten selbst gebühret, Sie auch solche Freyheit, wenn Sie das Glück treffen möchte, wiederum zu gewarten haben, bey der Strafe, damit Einer dem Andern nicht zu unnöthigen Unkosten Anlaß gebe.

Drittens:

Eben also sol es am Sontag Trinitatis, wann der neue König von der Schießstatt in seine Behausung begleitet wird, gehalten werden.

Viertens:

Hierauf soll am Montage Trinitatis von Einem Ehrjamben Rath eine Mahlzeit angestellt werden, worzu, altem Vöbl. Brauche nach, der Herr Stadt-Pfarrer, die Herrn von der Schule, Ein Vöbl. Außschuß sambt den Herren Freyschützen eingeladen werden wird. Und hierauf sol weiter nichts folgen.

Fünftens:

Und damit man auch wieße, was etwa der neue Schützen König vor seinen Glück oder Mitterschuß haben möge, so sol zwar ein Jeder, der wegen der Mahlzeit frey gehalten worden, doch das die Herren Freyschützen Ein Jeder Ihme einen halben Reichsthaler verehren soll, wil aber einer was mehreres thun, so hat er solches hinwiederumb zu gewerten, wenn das Glück ihn betreffen möchte. Der ganze Vöbl. Außschuß soll dessen befrehet sein, es were dann, daß Einer

auf Ihnen einen Freischützen mit abgebe, sol er ebenfalls solchen halben Reichsthaler zu geben schuldig sein.

Sechstens:

Sol der Schützen König, wie vorhin geschehen, von Einem Böbl. Rathe Zwei Reichsthaler wie auch von den gesambten Herren Schützen Zwey Thlr. also zusamben 4 Thlr. Schlesisch zur Hülfe einer Neuen Büchse bekommen und haben.

Siebtentens:

Sol ingleichen der König beßelbte Jahr allen Gaben und Beschwerungen befrehet sein, Wobon aber diejenigen, welche vornehme Landgüter, Mühlen und Kretschambhäuser haben, außgeschlossn, und nicht passiret werden sollen.

Achten:

Sol alles das übrige Gemeiner Stadt anheimbsfallen und caxieret sein, waß Einamb oder Außgab betreffen thut.

Neuntens:

Und dann Schlüßlichen sol es bey denen Alten Privilegiis und Vorzugen verbleiben, was in dieser Aufrichtenden Ordnung nicht Auch der Schützen König, vermöge Privilegii das Kleinod machen laßen, doch stehet in diesem paße Einem Jedem frey, Niemand aber sol obligat sein; wil er was mehres zur gemalten Kleinod verehren, daß es desto ansehnlicher und köstlicher sey, wird es Ihnen auch zur größeren Ehre und rühmlichen Gedächtnuß gedeihen. Und sollen alle Herrn Bechmeister mitschießen, oder in nachlassung deßen, waß ein Ander sonst Bey zutragen schuldig, gebührend erlegen.

Zur Urkund deßen Wir obbemelte Bürgermeister und Rathmanne dieser Stadt Neustadt dieses abfaßen und unter Gemeiner Stadt Insiegel ausfertigen laßen.

So geschehen und Geben

Neustadt, den 16. May, des 1665ten Jahres.

L. S.

Beilage IV.

Die Namen der Schützenkönige von 1597 bis 1893 sind folgende:

1597 Georg Wezel, Schlosser.	* * *	1706 Ferdinand Kreisel.
1598 Hanns Klemmer. * *	1668 Augustin Türken- stein.	1707 Johann Barisch.
1600 Niclas Niedinger. * *	1669 Christof Kaspar.	1708 Ferdinand Kreisel.
1601 Daniel Stache, Rathsherr. * *	1670 Adam Weydinger.	1709 Anton Sturm.
1616 George Hein. * *	1671 Daniel Braunisch.	1710 Adam Diez.
1625 Weinerig, Bürger- meister. * *	1672 Georg Hein.	1711 Friedrich Gutsche.
1635 Ferdinand Thiel. * *	1673 Stanisl. Petrajch,	1712 Christoph Lang.
1636 Christian Viez.	1674 Christof Hartwig. * *	1713 Anton Orthman.
1637 Jeremias Weinrich.	1676 Adam Steiner, Bürgermeister.	1714 Sigismund Wey- dinger.
1638 Georg Sampach.	1677 Christof Kaspar.	1715 Anton Stügelmayer.
1639 Elias Viez.	1678 Friedrich Steiner. * *	1716 Christoph Lang.
1640 Mathäus Schmidt.	1680 Abraham Tanner v. Löwenthal, Bürgermeister.	1717 Johann Barisch.
1641 Daniel Plazensteig.	1681 Heinrich Schober.	1718 David Orthmann.
1642 Kaspar Heinrich.	1682 Christof Tannen- berger.	1719 Johann Barisch.
1643 Christof Reichel.	1683 Joseph König.	1720 Franz Kolbe.
1644 Augustin Türken- stein.	1684 Kaspar Thiel.	1721 Kaspar Barisch.
1645 Michael Türken- stein.	1685 Heinrich Schober.	1722 Georg Kosch.
1646 Joachim Schäfer.	1686 Georg Fischer.	1723 Georg Schneider.
1647 Martin Herrmann.	1687 Georg Hein.	1724 Joh. Hildebrandt.
1648 Christof Viez.	1688 Kaspar Thiel.	1725 Anton Hartsch.
1649 Jerem. Schubert.	1689 Balthasar Zücher.	1726 Ernst Weydinger.
1650 Gottfried von Schmettau.	1690 Christof Tannen- berger.	1727 Franz Sturm.
1651 Christof Tunkel.	1691 Friedrich Gutsche.	1728 Christoph König.
1652 Schneider.	1692 Martin Viez.	1729 Joh. Hildebrandt.
1653 Paul Barisch.	1693 Andreas Keymann.	1730 Friedr. Weydinger. * *
1654 Andreas Böhm. * *	1694 Daniel Scholze.	1732 Karl Sturm.
1660 Joachim Graf von Mettich.	1695 Georg Baumann.	1733 Christoph König.
1661 Jakob Holl.	1696 Sigismund Wey- dinger.	1734 Georg Schneider.
1662 Christof Reichel.	1697 Johann Kolbe.	1735 Florian Neunach- bahr.
1663 Georg Thiel. * *	1698 Christoph Lang.	1736 Friedrich Steiner.
1665 Friedrich Reichel.	1700 Valentin Rother.	1737 Christian Höpftner.
1666 Magistrat.	1701 Georg Hoffmann.	1738 Franz Riedel.
	1702 Anton Sturm.	1739 Sigismund Bau- mann.
	1703 Ferdinand Kreisel.	1739—46 u. 47 vakat.
	1704 Valentin Rother.	1746 Wilhelm Zielz.
	1705 Johann Kolbe.	1748 dto.
		1749 Ignaz Sprenger.
		1750 Gottlieb Beyer.
		1751 Georg Schneider.
		1752 Mathias Weinkob.
		1753 Franz Bieschoff.

1754 Kämmerer Zunge.
 1755 Karl König.
 1756 Anton Dam.

* * *

1763 Borsian.

* * *

1765 Gotthard Schaaf,
 Kämmerer.

1766 Franz Königer,
 Erzpriester.

1767 Georg Hoffmann.

1768 Anton Zielz.

1769 Anton Dom.

1770 Christian Ladner.

1771 Heinrich Posel.

* * *

1774 August König.

1775 Gottl. Kohlendorf.

1776 Joseph Adam.

1777 Anton Wurst.

1778 Franz Posel.

1779 Heinrich Posel.

1780 Johann Schindler.

1781 Franz Gröski.

1782 Heinrich Posel.

1783 Andreas Greyer,
 Kommerzienrat.

1784 Jof. Weidinger,
 Erzpriester.

1785 Bernhard Arnzen.

1786 Franz Posel.

1787 August Friedrich.

1788 Johann Schindler.

1789 Witwe Rosalie
 Posel.

1790 August Posel.

1791 Gottlieb Rief,
 Bürgermstr.

1792 Paul Hoepfner,
 Salzjakt.

1793 August Friedrich,
 Posamentier.

1794 August König,
 Schneidemstr.

1795 Jakob Arnold,
 Ratsherr.

1796 Johann Posel.

1797 Franz Hagel,
 Fleischerzunftältester.

1798 Graf v. Mettich.

1799 Anton Weiser,
 Posamentier.

1800 Salzjakt. Hoepfner,
 Schützenvorsteher.

1801 Anton Kanert,
 Schneider.

1802 Andreas Komulka,
 Büchsenmacher.

1803 Planteur Arnzen,
 Schützen-Kassirer.

1804 Appelt, Züchner.

1805 Heittenhardt,
 Seifenfieber.

1806 Ignaz Gunzer,
 Schützenhauptmann.

* * *

1809 Elias Reymann,
 Graubner.

1810 Kilian.

1811 Schindler, Tischler.

1812 Herr von Kaczek,
 Rittmeister im Kürassier-
 Reg. v. Holzendorf.

1813 Andreas Komulka.

1814 Kriminalrat Leh-
 mann.

1815 Nippel, Schmiedem.

1816 Fr. Neugeböhren,
 Züchner.

1817 Seligmann, Hand-
 schuhmacher.

1818 Daniel Scholz jr.,
 Fleischer.

1819 Johann Birne,
 Schuhmacher.

1820 Franz Neugeböhren,
 Züchner.

1821 Johann Fitter,
 Schuhmacher.

1822 Johann Meßker,
 Kaufmann.

1823 Franz Neugeböhren,
 Züchner.

1824 Karl Nippel,
 Schmied.

1825 Gottf. Haberlandt,
 Tuchmacher.

1826 Hestel, Pfefferküchl.

1827 August Schoepp,
 Masseur.

1828 Anton Gunzer,
 Seiler.

1829 Heinrich Hagel,
 Fleischer.

1830 Anton Gunzer,
 Seiler.

1831 Derselbe.

1832 Klein, Schullehrer.

1833 Schubert, Fleischer.

1834 Franz Schindler,
 Baumeister.

1835 Karl Fröhner,
 Maurermstr.

* * *

1837 Glagel, Kanzlist.

1838 Karl Fröhner,
 Maurermstr.

1839 Dr. Wülfelsch,
 Estadrons-Arzt.

1840 Adam Neumann,
 Fleischer.

1841 Adam Neumann,
 Schankwirt.

1842 Ehrendorf, Rentant.

1843 Ignaz Eise, Re-
 vierförster.

1844 Heinrich Schmid,
 Königl. Land- u. Stadt-
 gerichtsschreiber.

1845 Ehrendorf, Rentant.

1846 Ernst Kaiser, Justiz-
 kommissarius.

1847 Albert Heilig,
 Müller.

1848 Johann Wildert,
 Tischlermeister.

1849 Bod, Stadtkämmer.

1850 Adolf Meßker,
 Kaufmann.

1851 Karl Reimann,
 Webermeister.

1852 Oswald Rother,
 Konditor.

1853 Josef Klein, Chor-
 rektor.

1854 Franz Neufirch,
 Schuhmacher.

1855 Josef Welzel,
 Buchbindermstr.

1856 Albert Heilig,
 Schankwirt.

1857 Gustav Knolle,
 Gastwirt.

1858 Joachim Müller,
 Schneider.

1859 Karl Reimann,
Webermeister.
1860 Joachim Müller,
Schneidermeister.
1861 August Steinacker,
Böttchermeister.
1862 Theodor Gunzer,
Brauere.
1863 Josef Heinisch,
Hutmachermstr.
1864 Karl Reimann,
Webermeister.
1865 Wilhelm Tige,
Schuhmachermstr.
1866 Franz Neukirch,
Schuhmachermstr.
1867 Karl Schneider,
Bäckermeister.
1868 Karl Heinisch,
Webermstr.
1869 Adolf Meßter,
Kaufmann.
1870 Josef Weber,
Webermstr.

1871 Theod. Hermstein,
Weinkaufmann.
1872 Alexand. Schneider,
Konditor.
1873 Wilhelm Tige,
Schuhmachermstr.
1874 Albert Rehmet,
Brauereibesitzer.
1875 Josef Wolff,
Maurermstr.
1876 Louis Boede,
Kommissionär.
1877 Se. Königl. Hoheit
Kronprinz Friedr.
Wilhelm d. V.anten.
v. Wostrowski.
1878 Martin Schneider,
Gastwirt.
1879 Anton Mentwig,
Tuchseher.
1880 Gustav Preuß,
Registrator.
1881 Derselbe.
1882 Derselbe.

1883 August Heinisch,
Tischlermeister.
1884 Paul Badura,
Schlossermstr.
1885 Richard Habel,
Gastwirt.
1886 Paul Badura,
Schlossermstr.
1887 Josef Tige,
Bäckermstr.
1888 Heinrich Montag,
Schuhmachermstr.
1889 Oswald Knauer,
Stadtsekretär.
1890 Josef Tige,
Bäckermstr.
1891 Se. Majestät Kaiser
Wilhelm II. durch
Rentier Jos. Tige.
1892 Franz Seidel,
Kaufmann.
1893 Ernst Reims,
Maleremstr.

Ritter wurden in diesem Jahre:

Erster Ritter: Max Pinkus, Fabrikbesitzer.

Zweiter Ritter: Karl Winter, Brauereibesitzer.



Personalbestand

der Schützengesellschaft im Jahre 1893.

Vorstand.

Rnauer, Vorsteher und Stadtschretär.
Schwarzer, stellv. Vorsteher, Eisentaufmann.
Reilich, Rendant, Kaufmann.

Beisitzer.

J. Tige, Partifulier,
F. Hocke, Weber-Obermeister,
Th. Kiesel, Fleischermeister,
A. Heinisch, Tischlermeister,
E. Müller, Destillateur.

Schützen.

Anderz, Tischlermeister,
Böke, Gerichts-Assistent a. D.,
Badura, Schlossermeister,
J. Böfel, Schuhfabrikant,
W. Böfel, dto.
C. Borjuzky, dto.
Bittner, Uhrmacher,
Diebitsch, Brauereibesitzer,
R. Ehler, Webermeister,
Em. Fränkel, Fabrikbesitzer,
Fläschel, Restaurateur,
Görlich, Kaufmann,
Güntner, Dekonom,
R. Glodny, Schuhmacher-Obermeister,
J. Glodny, Schuhfabrikant,
B. Gödel, dto.
Ganse, Webermeister,
Geisler, Gasthausbesitzer,
J. Heinisch, Tischlermeister,
H. Habel, Schankwirth,
B. Habel, Gerbereibesitzer,
R. Heffe, Schuhfabrikant,
R. Heinrich, Kaufmann,
H. Hocke, Schankwirth,
Hermstein, Weinkaufmann,
Kunisch, Konditor,
Kossubeck, Restaurateur,

Liebig, Restaurateur,
M. Mezger, Weinkaufmann,
Mehner, Schornsteinfegermeister, Reichs- und
Landtagsabgeordneter,
Montag, Schuhfabrikant,
Neugebauer, Bureauvorsteher,
Neumann, Bäckermeister,
Preuß, Registrator,
M. Pintus, Fabrikbesitzer,
Pulzner, Brauermeister,
Quednau, Partifulier,
H. Richter, Dekonom,
L. Richter, Friseur,
C. Reims, Maler,
Stephan, Mehlhändler,
J. Scholz, Schuhfabrikant,
Stanulla, Kaufmann,
W. Tige, Schuhmachermeister,
Trinschel, Schuhfabrikant,
Thomas, Fleischermeister,
C. Welzel, Buchbindermeister,
Wuttke, Klempnermeister,
R. Winter, Brauereibesitzer,
Wagel, Uhrmacher,
R. Wolf, Maurermeister,
Weber, Webermeister,
R. Zeißner, Zimmermeister.

Statut

der

Schützen-Gesellschaft

zu

Neustadt in Oberschlesien.



§ 1.

Zweck der Gesellschaft.

Die Schützen-Gesellschaft zu Neustadt in Oberschlesien hat den Zweck, ihre Mitglieder durch regelmäßige Uebungen mit dem Gebrauch der Schußwaffe vertraut zu machen und unter sich und ihren Mitbürgern das Bewußtsein rege zu erhalten, daß im Falle der Noth jeder Bürger für Vertheidigung des Vaterlandes und für Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung wehrhaft einzutreten hat.

Mit Verfolgung dieses Zweckes ist die öffentliche Feier des seit Jahrhunderten hierorts bestehenden sogenannten Königsschießens, sowie die Fortsetzung der theils ortsüblichen, theils durch frühere Schützenbrüder letztwillig angeordneten besonderen Schießübungen und die Förderung der Geselligkeit und Kräftigung echten Bürgerfinnes überhaupt verbunden.

§ 2.

Aufnahme der Mitglieder.

Als Mitglied der Gesellschaft kann jeder unbescholtene am hiesigen Orte oder in der Umgegend wohnhafte selbstständige Preuße zugelassen werden. Ausgeschlossen sind Dienstboten und Personen, die ihr Gewerbe nicht selbständig betreiben.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich zu Händen des Gesellschafts-Vorstandes.

Der Angenommene trägt seinen Namen in die Schützenmatrikel ein und erlegt ein Eintrittsgeld von 2 Thlr., sowie 5 Sgr. Schreibgebühren.

Die Wiederaufnahme ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder ist an die gleichen Bedingungen geknüpft.

§ 3.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Die Mitgliedschaft begründet die gleichmäßige Theilnahme an den statutenmäßigen Rechten und an dem gemeinschaftlichen Vermögen der Gesellschaft und gewährt die Befugniß der Mitbenutzung der vorhandenen Einrichtungen; dagegen verpflichtet sie zur gewissenhaften Mitwirkung für die Zwecke des Vereins und Erfüllung der von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten.

Im Besonderen ist jedes Mitglied noch verpflichtet, die etwa festzustellenden ordentlichen und außerordentlichen Beiträge zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben zu leisten und nach Maßgabe des hierfür bestehenden Reglements den Schießübungen und Festlichkeiten bei Vermeidung der darin festgesetzten Ordnungsstrafen regelmäßig beizuwohnen.

§ 4.

Ausscheiden der Mitglieder.

Die Mitgliedschaft hört auf:

- a. durch schriftliche Anzeige des freiwilligen Ausscheidens,
- b. durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder den Tod eines Mitgliedes,
- c. durch Ausschließung.

Die letztere erfolgt, wenn ein Mitglied durch seinen Lebenswandel oder durch vorsätzliche oder sonst beharrliche Nichtbeachtung seiner statutenmäßigen Pflichten sich der Mitgliedschaft unwürdig gemacht hat.

In allen Fällen ist das Ausscheiden ohne Einfluß auf die bis zu diesem Zeitpunkte gegenüber der Gesellschaft erwachsenden Pflichten und persönlichen Vertretungen des Ausscheidenden.

§ 5.

Versammlungen der Mitglieder.

Alle Versammlungen der Mitglieder werden im Schützenhause abgehalten.

Eine solche findet regelmäßig am Christi-Himmelfahrtsfeste Nachmittags 4 Uhr statt, um über Decharge der inzwischen gelegten und revidirten Jahresrechnung zu befinden und die erforderlichen Wahlen vorzunehmen.

Zu allen außerordentlichen Versammlungen müssen die Mitglieder der Gesellschaft unter ausdrücklicher Angabe der zur Berathung kommenden Vorlagen durch Circular nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung eingeladen werden. Mit Ausnahme schleuniger Fälle muß zwischen der Einladung und der Versammlung mindestens ein Tag frei bleiben.

Jedes Mitglied, welches ohne ausreichende Entschuldigung in den Versammlungen zu spät erscheint oder ganz ausbleibt, hat eine Ordnungsstrafe von 5 Sgr. verwirkt.

§ 6.

Beschlussfassung der Gesellschaft.

Die Gesellschaft faßt in obengedachten Versammlungen Beschlüsse durch mündliche Abstimmung nach der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; im Falle der Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Ueber Gegenstände, welche nicht bei der Einladung bekannt gegeben sind, kann nur dann beschlossen werden, wenn eine Vorlage von fünf Mitgliedern unterstützt und mindestens die Hälfte der Gesellschafts-Mitglieder gegenwärtig ist.

Alle vorzunehmenden Wahlen erfolgen mittelst Stimmzetteln und es entscheidet bei Stimmengleichheit das Loos.

Der Beschlussfassung der Mitglieder müssen unterstellt werden: die Feststellung des Verwaltungs-Etats, die Bewilligung außeretatsmäßiger Ausgaben, die Auflegung und Erhöhung von Beiträgen, die Aufnahme von Schulden, die Erwerbung, Verpachtung, Vermietung, Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken, die Uebernahme neuer Verpflichtungen, Entfagung von Rechten, Anstellung von Prozeßen und Abschluß von Vergleichen.

§ 7.

Wahl des Gesellschafts-Vorstandes.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus:

- einem Vorsteher,
- einem Stellvertreter desselben und
- fünf Beisitzern.

Die Wahl dieser Vorstands-Mitglieder erfolgt auf drei Jahre unter gleichzeitiger Bestimmung der ihnen etwa zu bewilligenden Emolumente, und zwar in der jährlichen ordentlichen Versammlung. Sobald der Vorsteher und dessen Stellvertreter oder zwei von den Beisitzern ausgeschieden sind, muß die Neuwahl sofort angeordnet werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl zum Vorstandsmitgliede anzunehmen; werden etwaige Entschuldigungsgründe von der Gesellschaft nicht als ausreichend anerkannt, so kann der sich Weigernde durch Beschluß aus der Gesellschaft ausgeschlossen oder zur Zahlung des doppelten der ordentlichen und außerordentlichen Beiträge für die Dauer eines Jahres herangezogen werden.

Zum Vorstande gehört endlich auch
der Kassen-Rendant,
sofern er als Mitglied der Gesellschaft immatriculirt ist.

§ 8.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Der Vorstand befindet über Zulassung und Ausschließung der Mitglieder, bereitet die Beschlüsse der Gesellschaft vor und führt dieselben aus. Er beschließt bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern nach Stimmenmehrheit, wobei event. dem Vorsteher die entscheidende Stimme zukommt.

Der Vorsteher und event. dessen Stellvertreter nimmt alle an die Gesellschaft gerichteten Schriftstücke entgegen, verwahrt die Schützenmatrikel, sorgt für Aufrechterhaltung der Ordnung, beaufsichtigt die Verwaltung der Kasse und die Thätigkeit der Beamten, veranlaßt die Revision der Jahresrechnung und beruft den Vorstand und resp. die sämtlichen Gesellschafts-Mitglieder zur statutenmäßigen Beschlußfassung über die vorliegenden Gegenstände unter seinem Vorsitz. Eine General-Versammlung muß er auf Antrag von 10 Mitgliedern und überhaupt alljährlich im Monat Dezember behufs Feststellung des Etats anberaumen.

Wegen Zuwiderhandlungen eines Mitgliedes gegen die Ordnung bei den Versammlungen, Uebungen und Festlichkeiten der Gesellschaft darf der Vorsteher allein Ordnungsstrafen bis zu 1 Thlr., der Vorstand durch Beschluß dergleichen bis zu 3 Thlr. festsetzen.

§ 9.

Beamte der Gesellschaft.

Die Gesellschaft wählt die erforderlichen Beamten nach Feststellung der ihnen zu gewährenden Emolumente und einer angemessenen Kündigungsfrist.

Der Rendant der Gesellschaft hat den Etat des künftigen Jahres bis spätestens den 1. Dezember zur Feststellung vorzulegen. Die Verwaltung erfolgt nach Maßgabe des Etats, bei Ueberschreitung der vorgesehenen Ausgaben hat der Rendant sofort Anzeige zu erstatten. Zahlungen darf er nur auf schriftliche Anweisung des Vorstehers und zweier Beisitzer leisten. Die gehörig belegte Rechnung ist bis zum 1. März nach Ablauf des Rechnungsjahres anzufertigen. Rest-Einnahmen müssen dem Vorsteher angezeigt und nöthigenfalls deren Einzug im Wege administrativer Exekution beim Magistrat beantragt werden. Die Niederschlagung von Resten erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die General-Versammlung. Dem Vorsteher steht jederzeit die Revision der Kassen-Verwaltung und der Mitverschluß der vorhandenen Bestände zu.

Der Schriftführer, dessen Amt mit dem des Rendanten vereinigt werden kann, hat bei den Berathungen ein vom Vorsteher und ihm selbst zu vollziehendes Protokoll zu führen und sämtliche schriftliche Arbeiten zu besorgen, insbesondere auch die Kontrollbücher bei den Schießübungen zu führen.

Außerdem fungiert noch ein Zieler und ein Vote.

Ist der Beamte zugleich Mitglied der Gesellschaft, so darf er bei Beschlüssen, die seine Amtsführung und seine Vertretungen betreffen, nicht mitstimmen.

§ 10.

Vertretung der Gesellschaft nach Außen.

Die Gesellschaft wird nach Außen hin bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen durch den Vorstand kraft dieser seiner Stellung vertreten. Der Vorstand bedarf hiernach weder zur Eingehung von Verbindlichkeiten für die Gesellschaft noch in denjenigen Fällen eine besondere Vollmacht, wo sonst die Gesetze eine Specialvollmacht erfordern.

Es genügt übrigens bei allen Verhandlungen, wenn außer dem Vorsteher und resp. dessen Stellvertreter noch drei Vorstandsmitglieder gegenwärtig sind, um die auszustellenden Urkunden zu vollziehen.

Die Qualifikation der Gesellschafts-Vertreter bleibt durch ein Attest des Magistrats nachzuweisen, dem deshalb von den Wahlen der Vorstandsmitglieder, bezüglich des Mandanten jederzeit sofort unter Vorlegung des Wahlprotokolls Anzeige zu erstatten ist.

§ 11.

Abänderungen des Statuts.

Abänderungen dieses Statuts können nur in außerordentlicher Versammlung beschlossen werden und bedürfen der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder. Zu Beschlüssen, welche Abänderungen des Zweckes der Gesellschaft, deren Vertretung nach Außen hin, oder die Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstande haben, ist die landesherrliche Bestätigung, zur Abänderung anderer Bestimmungen des Statuts die Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz erforderlich.

Neustadt D.-S., den 19. März 1869.

Der Vorstand.

Joseph Schwarzer,

Zeugschmied und Vorsteher.

Mehmet,

Brauermeister und Stellvertreter.

Anton Kossubeck,

Gastwirth.

Johann Schneider,

Bädermeister.

Johann Rießler,

Fleischermeister.

Wenzel Wambara,

Schuhmachermeister.

Joseph Steiner,

Schuhmachermeister.

Nachdem der Schützengesellschaft zu Neustadt D.-S. durch die Allerhöchste Ordre vom 26. Juni d. J. die Rechte der juristischen Person verliehen worden, wird das vorstehende Statut vom 19. März c. auf Grund des § 11 Nr. 4 d. der Ober-Präsidial-Instruktion vom 30. Dezember 1825 hiermit bestätigt.

Breslau, den 6. August 1869.

(L. S.)

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Schlessen.

In Vertretung:

Graf Poninski.

Auszug

aus dem



Schieß-Reglement.



Das Herrengabenschießen findet alljährlich an 15 Sonntagen statt und ist ein Zirkelschießen. Es wird abwechselnd aufgelegt und freihändig geschossen. Jeder Schütze ist zur Entrichtung von 10 Lagen, à 0,50 Mk., verpflichtet.

Die Herrengabe besteht aus einem Löffelgewinn (ein silberner Kaffeelöffel), welcher nur einmal im Jahre gewonnen werden kann; außerdem gelangen die Lagengelder nach Abzug von 20 Prozent als Geldgewinne, an denen aber der Gewinner des Löffels nicht teilnimmt, zur Verteilung. 4 Schüsse bilden eine Lage. Derjenige Schütze, welcher sich vertreten läßt, darf nur am Geldgewinne teilnehmen.

Zum Himmelfahrtschießen wird ein aus der Kasse gratis zu liefernder Löffel von zwölflothigem Silber im Preise von 8 Mk. durch den besten Schuß gewonnen.

Das Schießen selbst geschieht freihändig; jeder Schütze zahlt 60 Pf. und darf dafür 4 Schuß machen. Dieser Betrag von 60 Pf. muß von jedem Mitgliede gezahlt und eingezogen werden, er mag bei dem Schießen erscheinen oder nicht, weil dasselbe zu den Hauptschießen gehört, bei welchen ein Erlaß der festgesetzten Beträge nicht statthaft ist.

Der Gewinner des Löffels bezieht auch den auf seinen Schuß fallenden Geldgewinn.

Ebenso darf zwar mit Genehmigung des Vorstandes ein Gast gegen Erlegung von 60 Pf. an diesem Schießen Teil nehmen, kann jedoch nicht den Löffel, sondern nur Geldgewinne erhalten.

Zur Verteilung kommt, nach Abrechnung von 33 $\frac{1}{3}$ Prozent, das eingeschossene Geld. Vertretung durchs Los ist zulässig.

Das Königschießen findet in der Regel zu Pfingsten statt, und da es als Hauptschießen bei allen Gesellschaften angesehen, so wird eine allgemeine persönliche Teilnahme daran seitens der sämtlichen Mitglieder erfordert und verlangt.

Der Schützen-Vorstand ladet dazu, sowie zur Ausführung des bisherigen und Einführung des neuen Schützenkönigs die höheren Civil- und Militär-Beamten und sonst zulässigen Personen vorher mit Bestimmung der Zeit der Versammlung etc. ein.

Von diesem Zwang sind die auswärtigen Mitglieder entbunden.

Am Pfingstmontage werden der Schützenkönig und die beiden Ritter in üblicher Art deforiert und nach dem Schießhause feierlichst ausgeführt. Zu diesem Zwecke versammeln sich die sämtlichen Gäste und Schützen um 1 Uhr in dem Stadthause; von da an sendet der Schützen-Vorsteher Schützen zur Abholung des Schützenkönigs aus seiner Wohnung ab, und nachdem dieser in der erwähnten Versammlung seine Deforation empfangen, beginnt der Zug um das Rathaus nach dem Schießhause.

Wer dem Auszuge nicht beivohnt, kann die Würden und Prämien nicht erlangen; auswärtige Schützen sind davon nicht entbunden. Entschuldigungen sind zu begründen.

1) Am Pfingstsonntage versammeln sich um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens die Mitglieder der Gesellschaft im hiesigen Stadthause, um den Schützenkönig nach der katholischen Stadt-Pfarrkirche zu begleiten; sollte der König einer anderen Konfession angehören, so wird auf seinen besonderen Wunsch derselbe nach seiner Kirche begleitet. Wer dem Zuge nach der Kirche nicht beivohnt, zahlt 50 Pf. Strafe, und ist dieselbe nur dann nachzulassen, wenn genügende Entschuldigung beigebracht wird; die Prüfung derselben bleibt dem Ausschuße zur Ermittlung überlassen.

2) Beim Königsschießen sind Vertretungen nicht zulässig.

Die Königsloge beträgt 4 Mk. 50 Pf. und muß von jedem Mitgliede eingezogen werden, solches mag am Schießen teilnehmen oder nicht.

Der Schützenkönig, der Kommissarius, Vorsteher und unbefolbete Mendant sind von Zahlung der Königsloge frei.

Fremde Schützen oder sonstige Gäste dürfen nach erhaltener Genehmigung des Vorstehers an diesem Schießen zwar teilnehmen, können aber weder die Königs- und Ritterwürde erlangen, noch die statutenmäßig bestimmten Preise erhalten, außer der betreffende meldet sich eine Stunde vor Schluß des Schießens zum Eintritt in die Gesellschaft; wird dessen Annahme von dem Vorstande genehmigt, so muß er sich verpflichten, zwei Jahre der Gesellschaft anzugehören.

Das Schießen selbst wird durch den ausgeführten Schützenkönig eröffnet, sodann folgen die beiden Ritter, Kommissarius und Vorsteher; sonächst wird den anwesenden Standespersonen und fremden Gästen vor den übrigen Mitgliedern der Vorzug eingeräumt.

Für die eingezahlte Königsloge sind überhaupt nur 18 Schuß gestattet, und zwar 14 Schüsse beim Königsschießen, wovon nämlich die 4 ersten Schüsse zur Erlangung der Königswürde, die anderen 10 Schüsse auf die Würde des ersten Ritters bestimmt sind; die übrigen 4 Schüsse werden zu dem Schießen auf das sogenannte Freibeste vorbehalten.

Jene ersten 4 Schüsse erfolgen in die Königscheibe und müssen sämtlich am ersten Tage des Königsschießens bis zur festzusetzenden Zeit abgemacht werden; jeder bis dahin nicht geschessene Schuß wird als gemacht angesehen.

Wer unter den vorgeschriebenen Bedingungen mit diesen vier Königsschüssen den besten Schuß macht, erlangt die Königswürde.

Bei der Ermittlung der Königswürde muß nach der Mitte der Kugel gemessen werden.

Der dem König zufallende Gewinn beträgt 60 Mk., welcher aus der Schützenkasse berichtigt wird.

Der neue König hat dagegen die Verpflichtung, eine ihm unentgeltlich zu gewährende leere Scheibe zum künftigen Königsschießen ordentlich und angemessen malen zu lassen, jedoch muß das zu bestellende Gemälde nebst den auf die Scheibe zu setzenden Ueberschriften zuvor dem Vorsteher zur Genehmigung gezeigt werden.

Anderweitige Verbindlichkeiten und Verpflichtungen hat der Schützenkönig nicht.

Nach Beendigung der 4 Königsschüsse von den Teilnehmern beginnen die anderen 10 Schüsse um die Würde des ersten Ritters, verbunden mit einem Preise von 15 Mk., welcher aus der Kasse berichtigt wird. Die 10 Schüsse müssen von jedem Teilnehmer nach einander abgemacht werden. Wer unter den vorgeschriebenen Bedingungen mit einem dieser 10 Schüsse den besten Schuß, von der Mitte der Kugel gemessen, gemacht hat, erlangt die erste Ritterwürde.

Der Schützenkönig kann als solcher nicht gleichzeitig eine Ritterwürde erlangen und daher auch nicht den Preis des ersten oder zweiten Ritters empfangen; ebenso kann der erste Ritter nicht die Würde und Prämie des zweiten Ritters erlangen.

Bezüglich des 2. Ritterschießens gilt folgende Bestimmung:

„Jeder Schütze ist zur Zahlung von 1 Mk. verpflichtet, wofür ihm das Recht zusteht, eine Lage zu 10 Schuß zu schießen, aus welcher die zweite Ritterwürde hervorgeht. Weitere Lagen, à 1 Mk. sind gestattet, dieselben werden zu Geldgewinnen verwendet. Vertretung in der ersten Lage ist nicht zulässig. Der 2. Ritter erhält außer einer Auszeichnung eine Geldprämie von 9 Mk.“

Das Königsschießen dauert in der Regel vom Pfingstmontage bis zum nächsten Donnerstage nachmittag 5 Uhr.

Das Schießen um das sogenannte Freibeste ist ein Teil des Königsschießens und wird die unentgeltliche Teilnahme daran nur denjenigen gestattet, welche die Königsloge bezahlt und den Bestimmungen Genüge geleistet haben.

Das Schießen geschieht freihändig und findet den nächsten Sonntag nach dem Königs-schießen statt; jedem Mitgliede sind 4 Schuß gestattet, und der den besten Schuß gemacht und noch keine Prämie erhalten hat, erhält die Freibeist-Medaille.

Nach dem Schluß des eben erwähnten Schießens ordnen sich die Mitglieder der Gesellschaft zur feierlichen Einführung des neuen Schützenkönigs und versammeln sich Punkt 7 Uhr im Saale des Schießhauses.

Bei dieser Gelegenheit werden aus dem vorhandenen und dazu bestimmten Lokal durch den Schützen-Kommissarius und Vorsteher die drei üblichen Toaste ausgebracht.

Das Lokal muß zur Vermeidung jeder Störung von allen Personen frei gehalten werden, welche nach vorstehender Anordnung kein Recht zum Zutritt haben.

Um 7 Uhr beginnt der Zug und die Begleitung des neuen Schützenkönigs und der Ritter in der Art und Ordnung wie der Auszug. Schützenkönig und Ritter werden nach der Stadt bis zur Wohnung des ersteren begleitet, wo der Schützenkönig von zwei durch den Vorsteher dazu deputierten Mitgliedern in seine Wohnung geführt wird.

Nach der Rückkehr der Deputierten bewegt sich der ganze Zug weiter bis zur Wohnung des Vorstehers, bei welchem dann alle Dekorationen, Fahnen u. dgl. abgelegt werden.

Zu den Hauptschießen gehört auch das **Medaillenschießen**, welches bei gutem Wetter am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers stattfindet, und wird wie folgt abgehalten:

Es werden dazu 3 Tage bestimmt, von der Kasse werden 3 Medaillen, von denen die erste freihändig, die beiden anderen aufgelegt zu schießen sind, und die zweite und dritte gleich groß sein sollen, angeschafft, welche auf die besten Schüsse gewährt werden.

Jeder Teilnehmer muß eine Lage von 10 Schuß à Lage 1 Mk. bezahlen, sodann kann er so viel Schuß à 10 Pfg. machen, als Jedem beliebt und bis zum Schluß möglich ist.

Auf die erste Medaille werden am ersten Tage nur 4 Schuß freihändig geschossen und nach dem Schluß um 6 Uhr wird dieselbe dem Mitgliede, das den besten Schuß gethan hat, ausgehändigt.

Die übrigen 6 Schuß und die etwa jedem noch beliebigen Schüsse werden aufgelegt geschossen, und es wird ein Freischießen eröffnet, dessen 2 besten Schüssen je 1 Medaille und der betreffende Geldgewinn zukommt. Wer eine Medaille in diesem Schießen bereits erworben hat, kann eine zweite nicht erlangen. Nach Abzug von 20 Prozent und der entstandenen Kosten wird der Reingewinn nach Divisor 10 vertheilt. Vertretung ist nicht zulässig.

Als Hauptschießen sind ferner anzusehen: die beiden Schießen um die aus dem Legate des ehemaligen Schützen-Vorstehers **Paul Hoeptner** anzuschaffenden beiden Löffel, wobei die Anordnungen des Testators genau zu befolgen sind.

Nach Bestimmung des Testators kann nur der einen Löffel gewinnen, der Schützen-Mitglied ist und der festgesetzten heil. Messe beigewohnt und der selbst geschossen hat.

Die Löffel müssen im Preise von 9 Mk. angekauft werden.

Die Teilnahme kann jedem Gaste gestattet werden, aber derselbe kann nur den Geldgewinn erhalten.

Jeder Teilnehmer muß bei je einem Löffelschießen eine Lage zu 10 Schuß mit 1 Mk. bezahlen, und dann kostet jeder später gemachte Schuß 10 Pfg.

Das erste Löffelschießen geschieht aufgelegt, das zweite freihändig. — Der Gewinner erhält auch den auf seinen Schuß fallenden Geldgewinn.

Das vom verstorbenen Geheimen Sanitätsrath Dr. **Wüstefeld** gestiftete Legatschießen ist ein Schießen nach dem besten Schuß im Blättchen. Der Gewinn ist ein silberner Eklöffel, der aus den Zinsen des Legats (200 Mk. in einem Pfandbrieft) beschafft wird. Die Lagenzahl ist unbeschränkt, die Lage zu 10 Schuß kostet 1 Mk. Der Gewinn fällt dem besten Schützen in der ersten Lage zu, im übrigen kommen Geldgewinne zur Verteilung.

C. Haase's Hôtel

Neustadt OS.

hält seine Lokale einem geehrten
Publikum bestens empfohlen.



Ausschank

von

Münchener Leistbräu,
sowie **ff. Lagerbier.**

Reichhaltige Speisekarte.

Grosses Wein-Lager.

Rogier's Hôtel

„zum goldenen Kreuz“

Neustadt Oberschl.

empfiehlt sich gelegentlich des

Schützenfestes

den geehrten Theilnehmern hier-
durch einer gefälligen Beachtung.

Speisen und Getränke
wie bekannt gut.

Max Pulzner's

Brauerei u. Destillationsgeschäft

zu Neustadt OS.

empfiehlt den geehrten Schützenbrüdern und
sonstigen Theilnehmern an der Feier des

325jährigen Jubiläums

der Schützengesellschaft Neustadt OS.

den 16., 17. und 18. Juli 1893

die Benutzung des selbst fabricirten prima
Lagerbiers und diverser Liqueure.

Zum Ausschank dieser Getränke wird unter
obiger Firma auf dem eigens hierfür errich-
teten Schützenfestplatze ein

Bierzelt

aufgestellt sein, auf welches hiermit ka-
meradschaftlichst und freundlichst auf-
merksam gemacht wird.

Emil Bittner,

Uhrmacher u. Optiker

Neustadt OS., Ring 61.



Größtes und ältestes

Lager

am hiesigen Platze.

Reparaturen

schnell und gut.

B. Liebich's

— Etablissement zum Volksgarten —

vormal's Nonninger

in Neustadt OS., an der Promenade

hält sich den geehrten Festgästen, sowie dem geschätzten Publikum hiesiger Stadt und Umgegend hiermit einer geneigten Beachtung bestens empfohlen.

Schönes Billard, geräumiger Saal.

Großer schattiger Gesellschaftsgarten mit geräumigen Kolonaden, bequeme Kegelbahn.

Alle Sorten ff. **Weine.**

Gutgepflegte **Münchener**, sowie gute **hiesige Lagerbiere.**

Vorzügliche und preismässige Küche.

Prompte Bedienung.

S. Ascher's Hôtel

zum

Deutschen Haus

Neustadt OS.

empfiehlt seine fein eingerichteten
Zimmer nebst **Lokalitäten**
den Besuchern Neustadt's anlässlich des

Schützenfestes

einer geneigten Beachtung.

Gleichzeitig mache ich das p. p. Publikum auf ein vorzügliches

Pilsener Bier (Bürgerl. Brauhaus)

sowie auf einen feinen **Happen-Pappen**
zu recht mässigen Preisen aufmerksam.

Ascher,

alter Oberschlesier aus der Hüttengegend.

H. Krause,

Juwelier-, Gold- und
Silberarbeiter

Neustadt Ob.-Schl.,

Schloss- und Oberstrassen-Ecke

hält sein Lager von

Juwelen-, Gold-, Silber- und Alfenidewaaren

einer gütigen Beachtung bestens empfohlen.

Reparaturen

und Neubestellungen

sowie alle in mein Fach schlagende

Kirchenarbeiten

werden in kurzer Zeit sauber und billig
ausgeführt.

D. O.

Joh. Kapuscik,

Städtisches Branhaus

Neustadt O.-S., Schloßstraße
empfiehlt seine fein eingerichteten

Lokalitäten u. Fremdenzimmer

sowie **gute Speisen und Getränke,**
darunter

ff. Lagerbiere und Münchener.

Colonialwaaren-Handlung
Franz Thomalla

Neustadt OS., Ring.

Niederlage:

**Giessmannsdorfer
Presshefen.**

Cement, Gyps
und

Salz.

Seifen, Lichte.

Südfrüchte.



Waschmaschinen-
und
Wringmaschinenlager.

J. Richter's
Hutfabrik

Neustadt OS., Niederst. 134

empfiehlt sein größtes Lager in

Seiden-, Filz-
und

Fantastehüten.

Specialität:

Filzschuhe und Pantoffel

aller Art eigener Fabrik.

Reparaturen

prompt und billigt.

Josef Rother's
SALON

zum

Frisieren, Rasieren und Haarschneiden

Neustadt OS.,

Schlossstrasse No. 221

empfiehlt sich einer geneigten
Beachtung.

Abonnements

in und ausser dem Hause.

LAGER

von

**Parfümerien und Toilette-
Artikeln.**

Chapeaux de Mechanique.

Livree-Hüte.

Anton Schmidt, Schuhmachermeister,

Baderstrasse 181 Neustadt OS., Baderstrasse 181

empfiehlt sich zur

— **Anfertigung** —
aller

Fussbekleidungen

für gesunde und kranke Füße in
nur bester Ausführung.

Bei Bestellungen von Auswärts be-
liebe man einen gebrauchten Schuh
als Maass einzusenden.

➡ **Grösstes Maassgeschäft am Platze.** ➡

Grosses Lager

aller Arten

◊ Schuhwaaren ◊

für Herren, Damen und Kinder
vom Einfachsten bis zum Elegantesten
sowie

grösste Auswahl in russischen

Gummischuhen,

Turnschuhen, Radfahrer- u. Kellnerschuhen.

A. Metzker's Weinhandlung

Neustadt OS.,

Ring- und Neustraßen-Ecke
empfiehlt ihr großes Lager in



diversen Weinen

und

Spirituosen,

sowie ihre

Wein- und Frühstückstuben

einer gütigen Beachtung.

Hugo Kuntze, Cigarren-Fabrik

en gros

en detail

Neustadt OS., Obertbor 287

empfiehlt

✿ seine Fabrikate ✿

einer geneigten Beachtung.

Reelle Bedienung, billige Preise
Geschäfts-Princip.

C. Hoffmann,

Uhrmacher und Optiker
Neustadt OS., Ring 108.



GRÖSSTES LAGER
in stilgerechten

Wand- und Standuhren,
Weckern etc.

in nur guten Quali-
täten zu billigen Preisen.

Specialität:

Feine Taschenuhren.

Reichhaltiges Lager in Brillen,
Klemmern, Reisegläsern, Baro-
metern, Thermometern etc.

Kloster-Apotheke Neustadt OS.
(M. Heide.)

Allopath. und homöopathische
Arzneimittel.

Fabrikation und Niederlage
sämtlicher natürlicher und künstl.

Mineralwässer.

Verbandstoffe, Gummiartikel.

Medicinal-Weine.

Niederlage der meisten gangbaren
Specialitäten.

En gros.

En detail.

Clemens Wutke,

Schuhmachermeister,

Neustadt OS., Wallstraße 427

(neu 462)

empfiehlt einem hochgeehrten p. p. Publi-
kum hiesiger Stadt und Umgegend sein

Großes Lager

in fertigen **Schaftstiefeln** in allen Leder-
sorten, **Stiefletten**, genäht und genagelt,
in Spiegelroß, Wildroß, Fahlleder, sowie
Herrenhalbschuhe zum Schnüren und
mit Gummi. Größte Auswahl von **Damenschuhen**
vom gewöhnlichsten bis zum
feinsten Genre, sowie **Kinderchuhe**
in allen Dimensionen. Grobhartige Auswahl
in **Knabenstulpenstiefeln** in nur besten
Qualitäten zu zeitgemäß billigen aber festen
Preisen einer gütigen Beachtung.

Anfertigung nach Maasß
in bester Poßform.

Die
Buchdruckerei
der

Neustädter Zeitung
Neustadt OS.,
Oberstr. No. 26

liefert alle
Druckarbeiten
in sauberster Aus-
führung zu billigsten
Preisen.

Inserate
finden in der
Neustäd. Zeitung
größte Verbreitung.

Schnellste Lieferung.

Elegante Ausstattung.

Weinhandlung
en Gros & en Detail
von
Theodor Hermstein
Neustadt OS.
Gegründet 1857. Gegründet 1857.
offerirt ein grosses Lager von
Rhein-, Mosel-, Bordeaux-,
Champagner-, Mess-, Ungar-,
Span. u. Portug.
WEINE.
Import von Rum, Arac, Cognac,
engl. Porter und Ale.
Gleichzeitig empfehle meine
Weinstube
einer geneigten Beachtung.

A. Rehmet's
Dampf-Bräuerei
Neustadt O.-S.
empfiehl den 3. St. anwesenden
Schützengästen
seine
hochfeinen
Lagerbiere
sowie seine
Localitäten
einer gefl. Benutzung.

Oscar Mahler,
Juwelier, Graveur, Gold- und
Silberarbeiter,
Neustadt OS., Ring,
empfiehl sein **bedeut. Vergrössertes**
Lager in
Juwelen, Gold-, Silber-
u. Alfenidewaaren.
Empfehle besonders
Festgeschenke für Schützengilden,
als: **Becher, Humpen, Bier-**
gläser, Pokale u. s. w.
nur **prima Fabrikate** zu **billigsten Preisen.**
Gravierungen
von mir entnommener Waaren
gratis.

Adolf Kunisch's
Conditorei und Restaurant
Niederstrasse 133
empfiehl sich den geehrten **Festgästen** als
angenehmer Aufenthalt.
Mittagstisch (à la Karte)
von 12 bis 2 Uhr.
Vorzügliche Biere und Weine.
Diverse Torten und feine Backwaaren
Eis- u. Sahn-Baiffers etc.
Selterhalie, Musikautomat, schöne kühle Localitäten.
Auf dem **Festplatze** neben dem Schiesshause
habe ich ein schön decorirtes und geräumiges
Zelt
an obiger Firma kenntlich, aufgestellt. Dasselbst
werden diverse vorzügliche **Biere** und **Weine** ver-
zapft. **Feine Backwaaren** sowie alle nur er-
denklichen **Erfrischungen** sind daselbst zu haben.
Um zahlreichen Besuch bittet **A. D.**